Kulturamt Fulda

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 6

Flurzersplitterung und Flurbereinigung

im nördlichen und westlichen Europa

Von

Dr. sc. agr. FRANZ WELLING

Mit 7 Abbildungen und 3 Karten

EUGEN ULMER IN STUTTGART / z. Z. LUDWIGSBURG
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturwissenschaften

Verzeichnis weiterer Hefte

Bisher erschienen:

Heft 1: „Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen", im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg/Württemberg,

Heft 2: „Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer)", im Landbuch Verlag G.m.b.H. in Hannover,

Heft 3: „Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken", im Erich Schmidt Verlag, Berlin/Bielefeld,

Heft 4: „Die Vorplanung für die Flurbereinigung", im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg/Württemberg,

Heft 5: „Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe", im Verlag Konrad Wittwer in Stuttgart.

In Kürze erscheint:

Heft 7: „Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbergsgemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe", bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich/Westfalen.

Im freien Handel ist zur Zeit lediglich das Heft 5 zum Preise von 2,50 DM zu erhalten.

Die Hefte 1 und 2 sind vergriffen und können nicht mehr geliefert werden.

Von den Heften 3 und 4 erfolgt noch ein Nachdruck, so daß möglicherweise noch eine beschränkte Anzahl im freien Handel abgegeben werden kann. Der Preis für diese Hefte steht noch nicht fest.

Schriftenreihe für Flurbereinigung

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Heft 6

Schriftleitung:

Ministerialrat Robert Steuer
beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vorwort

Die Flurbereinigung in Westdeutschland ist seit einiger Zeit in den Mittelpunkt des agrarpolitischen Interesses gerückt. Ähnlich große Bedeutung wird ihr auch in vielen anderen europäischen Ländern beigemessen. In der vorliegenden Arbeit sollen die wichtigsten Fragen der Flurzersplitterung und Flurbereinigung in Nord- und Westeuropa erörtert werden. Es kann sich nur um einen Überblick im Großen handeln, so sehr auch manche Einzelfragen von Bedeutung wären. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Kürze muß darauf verzichtet werden.

Die Untersuchung wurde im Rahmen der Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Institut für Agrarwesen und Wirtschaftspolitik der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen durchgeführt. Es wäre wünschenswert gewesen, die Feststellungen über die Flurzersplitterung und Flurbereinigung an Ort und Stelle zu treffen. Aus zeitlichen und finanziellen Gründen war es nicht möglich, die einzelnen Länder aufzusuchen. Die Materialbeschaffung, lange Zeit der Schwerpunkt der Untersuchung, mußte in der Hauptsache auf schriftlichem Wege geschehen. Es ist besonders anzuerkennen, daß die Dienststellen der einzelnen Länder, insbesondere die diplomatischen Vertretungen bei der Bundesrepublik, aber auch die Landwirtschaftsministerien, die die Flurbereinigung durchführenden Behörden und die statistischen Ämter sich bereitwillig bei der Beschaffung des Materials und für die nötigen Auskünfte zur Verfügung gestellt haben. An dieser Stelle sei allen für die Mitarbeit gedankt. Mein besonderer Dank gilt meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Wilhelm Abel, für die Möglichkeit, die Untersuchung in seinem Institut durchzuführen und für die vielen Anregungen und Ratschläge bei der Abfassung der Arbeit. Gedankt sei auch dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die finanzielle Unterstützung, insbesondere Herrn Ministerialrat R. Steuer, der die Veröffentlichung in der Schriftenreihe für Flurbereinigung ermöglichte.

Göttingen, im Januar 1955.

Fr. Welling

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Einleitung: Begriffsbestimmung; Schwierigkeiten internationaler Vergleichbarkeit 7

B. Hauptteil: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa 9

I. Kapitel: Die Flurzersplitterung 9

1. Das Ausmaß der Flurzersplitterung 9
a) Länderweiser Überblick über das Ausmaß der Flurzersplitterung 9
b) Das Ausmaß der Flurzersplitterung in einzelnen Ländern 12
aa) Nordische Länder 12
bb) Die Bundesrepublik Deutschland 14
cc) Die Niederlande 17
dd) Belgien 19
ee) Frankreich 21
ff) Die Schweiz 22
gg) Österreich 25
hh) Spanien 25
ii) Portugal 30
c) Internationale Übersicht über das Ausmaß der Flurzersplitterung 33

2. Die Ursachen der Flurzersplitterung 34
a) Unvermeidbare Ursachen für die Flurzersplitterung 34
b) Vermeidbare oder abstellbare Ursachen für die Flurzersplitterung 35
aa) Das Alter und die Art der Siedlung. 35
bb) Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und andere Rechtsgeschäfte . . . 36
cc) Die Besitzverhältnisse 38
dd) Der Bevölkerungsdruck 39

II. Kapitel: Die Flurbereinigung 40

1. Aufgaben und Schwierigkeiten der Flurbereinigung 40

2. Die gesetzliche Regelung und Durchführung der Flurbereinigung in den nord- und westeuropäischen Ländern 42
a) England 42
b) Nordische Länder 43
aa) Dänemark 43
bb) Schweden 44
cc) Finnland 45
c) Die Bundesrepublik Deutschland 45
aa) Die Geschichte der Flurbereinigungsgesetzgebung 45
bb) Der Inhalt des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. 6. 1953 46
d) Die Niederlande 48
aa) Die Geschichte der Flurbereinigungsgesetzgebung 48
bb) Der Inhalt des Flurbereinigungsgesetzes von 1938/1941 48
e) Belgien 50

Seite

aa) Freiwillige Flurbereinigung 50
bb) Der Entwurf des Flurbereinigungsgesetzes 51
f) Frankreich 52
aa) Die Geschichte der Flurbereinigungsgesetzgebung 52
bb) Das Flurbereinigungsgesetz von 1941 und die Verordnung von 1942 52
g) Die Schweiz 54
aa) Staatliche Maßnahmen 54
bb) Die kantonale Gesetzgebung 55
h) Österreich 56
aa) Die Geschichte der Flurbereinigungsgesetzgebung 56
bb) Der Inhalt des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes von 1951 57
i) Italien 58
j) Spanien 59

3. Internationaler Vergleich der Flurbereinigungsgesetzgebung 60

4. Die bisherigen Ergebnisse der Flurbereinigung und die noch zu bewältigende Aufgabe 64
a) Die Bundesrepublik Deutschland 64
b) Die Niederlande 65
c) Belgien 66
d) Frankreich 66
e) Die Schweiz 67
f) Österreich 68
g) Italien 69
h) Spanien 69

C. Schluß: Vorteile und Grenzen der Flurbereinigung 70

Literaturverzeichnis 72

Anhang 75

A. Einleitung:

Begriffsbestimmung; Schwierigkeiten internationaler Vergleichbarkeit

Unter Flurzersplitterung versteht man einen Zustand der landwirtschaftlichen Betriebe, bei dem der einzelne Betrieb aus mehreren Teil- oder Trennstücken besteht, die durch Stücke anderer Betriebe oder durch landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen räumlich voneinander getrennt sind. Je größer eine Dorfflur ist, um so schwieriger und hemmender wird die Flurzersplitterung, da die Entfernungen zwischen den Teilstücken sowie zur Hoflage sehr groß werden. Mit der Aufteilung eines Betriebes in mehrere Stücke ist oft eine unregelmäßige Form verbunden; ferner haben nicht alle einen Zugang, so daß bei der Bearbeitung über die Grundstücke des Nachbarn gegangen oder gefahren werden muß. Der Nachbar muß sich dann in seiner Bewirtschaftung nach dem richten, der seine Grundstücke zur Zufahrt benutzt.

Die Flurzersplitterung findet sich in den meisten altbesiedelten Räumen der Welt. Als erste sind hier die Bauernländer Kontinentaleuropas zu nennen. Jedoch ist einschränkend festzustellen, daß in einigen Ländern, etwa in Schweden und Dänemark, das Problem der Flurzersplitterung heute kaum noch existiert. Bereits im 18. und 19. Jahrhundert wurde in diesen Ländern die Beseitigung der Flurzersplitterung tatkräftig betrieben, so daß sie heute im wesentlichen nur noch geschichtliches Interesse besitzt. In Großbritannien gibt es das Problem der Flurzersplitterung nicht; dasselbe gilt auch von den Neusiedlungen des 19. und 20. Jahrhunderts in Übersee. — Eine zweite Gruppe mit starker Flurzersplitterung bilden die außereuropäischen, altbesiedelten Agrarländer wie etwa Indien, China, Japan, Ägypten, Libyen usw.

Die Maßnahmen, die die Beseitigung der Flurzersplitterung bewirken, werden unter dem Begriff Flurbereinigung zusammengefaßt. Die Flurbereinigung umschließt eine Reihe von Arbeiten, auf die im 2. Kapitel eingegangen wird. Hier sei nur gesagt, daß heute das wichtigste Ziel der Flurbereinigung ist, die Anzahl der Teilstücke, die ein Betrieb zu bewirtschaften hat, herabzusetzen. Man will also große, zusammenhängende Stücke schaffen. Sie sollen nach Möglichkeit eine rechteckige Form erhalten und durch Wege zugänglich sein. Bei früheren Flurbereinigungsunternehmen stand der Wegebau, also die Auflösung des Flurzwangs, im Vordergrund. Auf eine Verminderung der Teilstückzahl legte man nicht so großen Wert. Erst im Zuge der Mechanisierung ist die Schaffung möglichst großer und regelmäßig geformter Stücke immer mehr in den Vordergrund getreten.

Die Literatur über die Flurzersplitterung und Flurbereinigung ist sehr umfangreich. Meistens handelt es sich um Einzeluntersuchungen eines eng umgrenzten Raumes. — Auch über die Nachteile der Flurzersplitterung und die günstigen Auswirkungen der Flurbereinigung finden sich viele Unterlagen. Eine Behandlung dieser Punkte erscheint daher nicht notwendig, zumal solche Zahlen immer nur für den Einzelfall zutreffend sind. Es gibt nur wenige internationale Arbeiten. Hier sei auf die beiden wichtigsten verwiesen: eine Veröffentlichung der FAO[1] und eine im internationalen Journal für landwirtschaftliche Angelegenheiten[2]. Daneben finden sich einige Aufsätze, die den Problem-

[1] The Consolidation of fragmented Agricultural Holdings. FAO Agricultural Studies No 11, Washington 1950.

[2] The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe. International Journal of Agrarian Affairs. Vol. I, No 4. London, May 1952.

kreis international behandeln. In allen Darstellungen wurden die Länder getrennt behandelt. In der vorliegenden Arbeit soll zusätzlich der Versuch unternommen werden, eine Synthese zu finden, um einen internationalen Vergleich zu ermöglichen. Im Vordergrund stehen das Ausmaß der Flurzersplitterung und die Durchführung der Flurbereinigung[1].

Bei der Bearbeitung des internationalen Materials treten erhebliche Schwierigkeiten auf. Die Unterlagen sind nicht von allen Ländern vollständig zu erhalten. Man kann auch das einzelne Land nicht so ausführlich behandeln, wie es zum vollen Verständnis aller Besonderheiten wünschenswert oder notwendig wäre.

Ferner ist die Art der Erfassung in den einzelnen Ländern unterschiedlich, so daß sich ein internationaler Vergleich nur schwer durchführen läßt. Als Beispiel sei hier die Feststellung des Ausmaßes der Flurzersplitterung angeführt. Man muß dabei von der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgehen. Sie ist nicht in allen Statistiken aufgeführt, läßt sich aber im allgemeinen einigermaßen genau errechnen. Außerdem ist die untere Grenze, von der ab die Betriebe erfaßt wurden, von Land zu Land unterschiedlich. Durch die verschiedenartige Erfassung der Kleinstbetriebe müssen sich Verschiebungen ergeben, die aber hinsichtlich des Ausmaßes der Flurzersplitterung nicht so groß sind wie etwa bei der Berechnung der durchschnittlichen Betriebsgröße. Das soll am Beispiel der Niederlande noch gezeigt werden (vgl. S. 17).

Im Verlaufe der Arbeit wird von Fall zu Fall darauf hingewiesen, unter welchen Umständen die jeweiligen Ergebnisse zustande gekommen sind.

[1] Eine ausführliche Literatursammlung über die Flurzersplitterung und Flurbereinigung in Deutschland bringt F. Ertl: Die Flurbereinigung im deutschen Raum, München 1953, S. 111—127, die Bundesrepublik kann deshalb in dieser Arbeit verhältnismäßig kurz behandelt werden.

B. Hauptteil:

Die Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa

I. Kapitel:

Die Flurzersplitterung

1. DAS AUSMASS DER FLURZERSPLITTERUNG

Zunächst erhebt sich die Frage, wie man das Ausmaß der Flurzersplitterung zahlenmäßig erfassen kann. Ausgangspunkt aller Betrachtungen muß hier die durchschnittliche Teilstückgröße sein.

Der Begriff „Teilstückgröße" findet sich nicht immer in der Literatur, dafür steht oft die Parzellengröße. Zur Vermeidung von Verwechslungen ist es notwendig, zwischen diesen beiden Begriffen zu unterscheiden. In einigen europäischen Ländern (Belgien, Frankreich, Portugal) meint man die Katasterparzellen, wenn man von Parzellengröße spricht. Die Katasterparzellen sind jedoch kein Kriterium für das Ausmaß der Flurzersplitterung, da mehrere solcher Parzellen, die von demselben Betrieb bewirtschaftet werden, nebeneinander liegen und so bei der Bewirtschaftung als eine Einheit gelten können. Ein Teilstück kann also aus mehreren Parzellen bestehen, während der umgekehrte Fall relativ selten ist, so daß die durchschnittliche Teilstückgröße über der durchschnittlichen Parzellengröße liegt. Das zeigen die Zahlen für Belgien und Frankreich.

	Belgien	Frankreich
durchschnittliche Parzellengröße	0,37 ha	0,35 ha
„ Teilstückgröße	1,08 ha	0,85 ha

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Teilstückgröße besteht die Gefahr, daß man zu unechten Durchschnitten kommt, wenn die Flügelgruppen stark besetzt sind. Das gilt besonders bei großräumigen Untersuchungen. Es ist also notwendig, nach der länderweisen Darstellung, die nur als Überblick gedacht ist, die Länder in möglichst kleine Bezirke aufzuteilen. Man kann die Teilstückgröße auch nicht losgelöst von der Betriebsgröße betrachten. Es liegt auf der Hand, daß eine durchschnittliche Teilstückgröße von 1 ha in einem 5-ha-Betrieb anders zu beurteilen ist als in einem 50-ha-Betrieb. Es werden also auch die durchschnittlichen Betriebsgrößen — so problematisch ihre Errechnung auch sein mag — und die Zahl der Teilstücke je Betrieb aufgeführt werden müssen.

Die Teilstückgröße in Verbindung mit der Betriebsgröße und der Zahl der Teilstücke je Betrieb vermag nur einen Teil des Problems, wenn vielleicht auch den wichtigsten, aufzuzeigen. Daneben spielen, wie schon in der Begriffsbestimmung erwähnt wurde, die Entfernung der Teilstücke untereinander und von der Hoflage, ihre Form und ihre Zugänglichkeit durch Wege eine wichtige Rolle. In einer großräumigen Untersuchung sind darüber aber kaum Angaben zu machen. Solche Feststellungen müssen Einzeluntersuchungen vorbehalten bleiben.

a) Länderweiser Überblick über das Ausmaß der Flurzersplitterung

Gesamtzahlen über das Ausmaß der Flurzersplitterung liegen von Finnland, der Bundesrepublik, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Frankreich, der Schweiz, Öster-

reich, Spanien und Süd-Portugal vor. Die länderweisen Durchschnitte sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 1[1]:

Das Ausmaß der Flurzersplitterung einzelner Länder.

Land	durchschn. Betr. Gr. ha	Teilst. je Betr.	durchschn. Teilst. Gr. ha
Finnland[2]	8,34	2,6	3,21
Bundesrepublik	6,80	10,1	0,67
Niederlande	6,90	3,2	2,17
Belgien	6,82	6,3	1,08
Luxemburg	5,61	8,9	0,63
Frankreich	8,33	9,8	0,85
Schweiz	4,97	9,7	0,51
Österreich	9,34	12,8	0,73
Spanien	10,92	7,0	1,57
Süd-Portugal	7,75	3,6	2,15
Gesamtdurchschnitt (ohne Finnland)	8,92	9,4	0,96

Abb. 1. **Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Ländern**
(Geordnet nach abnehmender Teilstückgröße)

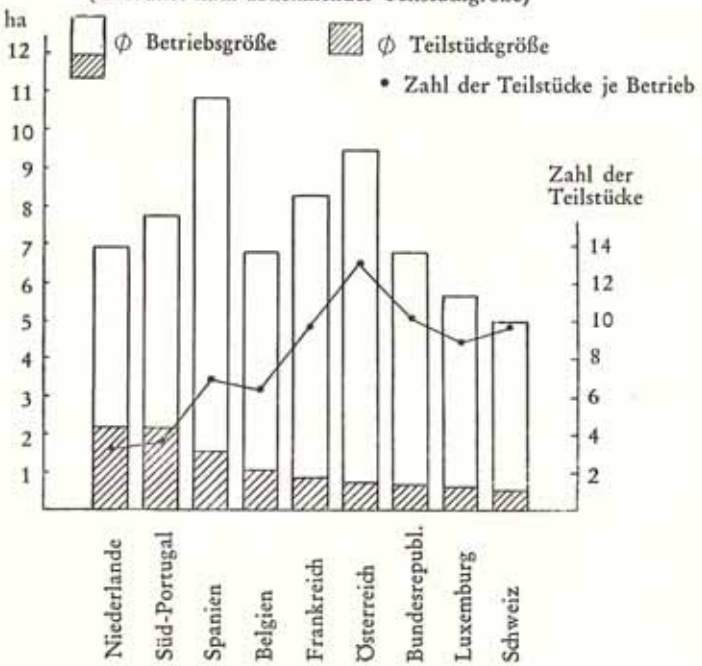

Im länderweisen Durchschnitt ergibt sich für den europäischen Raum ein ziemlich einheitliches Bild. Lediglich Finnland, die Niederlande sowie Spanien und Süd-Portugal liegen erheblich über dem Durchschnitt. Die Zahlen vermögen über das Ausmaß der Flur-

[1] Errechnet aus Tab. I im Anhang, daselbst Quellennachweise und Anmerkungen.
[2] Die Zahlen wurden durch Repräsentativerhebungen ermittelt (vgl. S. 12—14).

zersplitterung im Sinne einer negativen Kritik nichts auszusagen, da es sich um Durchschnitte handelt, durch die die räumlichen Unterschiede verwischt werden, wie bei der Behandlung im folgenden Abschnitt (1b) noch zu zeigen sein wird.

Ein genaueres Bild erhält man, wenn man das Ausmaß der Zersplitterung in den einzelnen Betriebsgrößenklassen feststellt. Diese Unterteilung ist in Finnland, der Bundesrepublik, den Niederlanden, Belgien und der Schweiz möglich.

Wenn man nach Betriebsgrößengruppen unterteilt, bleibt die durchschnittliche Teilstückgröße kein Kriterium für das Ausmaß der Flurzersplitterung. Es liegt auf der Hand, daß mit zunehmender Betriebsgröße auch die durchschnittliche Teilstückgröße zunehmen muß. Deswegen ist in Tabelle 2 auf die durchschnittliche Zahl der Teilstücke pro Betrieb abgehoben, ferner auf den Anteil der Betriebe in der betreffenden Größenklasse, die mehr als 5 Teilstücke (in Belgien mehr als 4 Teilstücke) zu bewirtschaften haben.

Tabelle 2:

Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Größenklassen in einigen Ländern.

		unter 5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	über 100 ha	alle Betr.
Zahl d. Teilstücke je Betr.	Finnland[1]	2,3	3,4	4,4	4,5			3,1
	Bundesrepublik[2]	7,6	*15,1*	14,3	11,5	8,8	8,8	10,1
	Niederlande[3]	2,0	4,7	*5,1*	4,6	4,7	7,1	3,2
	Belgien[4]	4,5	7,9	9,9	10,6	10,9	12,0	6,3
	Schweiz[5]	8,6	*11,8*	10,7	8,8	7,1	7,0	9,7
% der Betriebe über 5 Teilstücke	Bundesrepublik[2]	45,0	*70,3*	66,5	59,0	50,3	39,6	53,7
	Niederlande[3]	4,3	30,5	*34,1*	26,3	27,0	30,3	15,3
	Belgien[4]	39,7	66,8	*70,1*	67,1	66,8	60,4	51,3
	Schweiz[5]	40,9	*54,9*	51,2	42,2	37,5	28,5	45,9

Es ergibt sich also, daß die stärkste Flurzersplitterung sich bei den mittleren Betriebsgrößen zwischen 5 und 20 ha findet. Das ist in der Bundesrepublik und der Schweiz besonders deutlich. In der Bundesrepublik, den Niederlanden, in Belgien und der Schweiz (von Finnland fehlen die Zahlenunterlagen für die einzelnen Größenklassen) ist der Anteil der Betriebe, die mit höchstens 5 Teilstücken befriedigende Flurverhältnisse aufweisen, in den mittleren Größenklassen am geringsten. Mit Ausnahme einiger Großbetriebe, die zahlen- und flächenmäßig kaum ins Gewicht fallen, verbessert sich die Arrondierung mit zunehmender Betriebsgröße fast progressiv. Diese Tendenz wird noch stärker, wenn man in den einzelnen Ländern die Gebiete herausgreift, die die stärkste Zersplitterung zeigen. Bei der Behandlung der Länder wird darauf zurückzukommen sein.

Befriedigende Flurverhältnisse liegen vor, wenn ein Betrieb nur so viele räumlich voneinander getrennte Stücke hat, daß sie bei der Bewirtschaftung nicht als hindernd empfunden werden[6]. Auf Grund der Fruchtfolge braucht man mehrere Schläge, bei einer sechsfeldrigen Fruchtfolge z. B. sechs. Da man diese Grenze nicht ziehen kann, sollen hier unter Gebieten mit befriedigenden Flurverhältnissen solche verstanden werden, in denen die durchschnittliche Zahl der Teilstücke je Betrieb nicht über fünf liegt. Die Kleinstbetriebe unter 2 ha haben meist nur wenige Teilstücke, so daß es zu vertreten ist, den Durchschnitt von sechs auf fünf Teilstücke herabzusetzen. Es ist selbstver-

[1] Pihkala und Suomela: Land Fragmentation and Measures of Consolidation in Finland, in: The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe, S. 21, London 1952.
[2] Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 21, Heft 2, S. 228.
[3] Landbouwtelling 1950 I Bedrijfsverkaveling, Blatt 12.
[4] Recensement Général de l'Agriculture de 1950, Tome I, S. 140.
[5] Stat. Quellenwerke der Schweiz, Heft 151 (1945), S. 175.
[6] Über die erforderliche oder wünschenswerte Mindestparzellengröße vgl.: Engberding, H.: Die Wirtschaftlichkeit der Flurbereinigung im Bereiche großbäuerlicher Betriebe, untersucht an einem niedersächsischen Beispiel, Diss., Göttingen 1952, S. 11—12, daselbst weitere Literatur.

ständlich, daß die Zahl der Teilstücke weitgehend abhängig ist von dem Verhältnis Acker zu Grünland und den in der Gemarkung vorkommenden verschiedenen Bodenarten. Es ist auch einzusehen, daß in einem größeren Betrieb mehr Teilstücke ohne wesentliche Behinderung bewirtschaftet werden können als in einem kleineren. (Vgl. hierzu: Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Bd. 4: Tagung des Ausschusses für Flurbereinigung der DLG, Hannover 1949, S. 7—16).

Die Flurzersplitterung ist also in den bäuerlichen Familienwirtschaften am stärksten. Diese Betriebe bilden im westeuropäischen Raum den Kern der Landwirtschaft, wie Tabelle 3 zeigt.

Tabelle 3:

Verteilung der Zahl der Betriebe und der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Größenklassen in einigen Ländern.

		unter 5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	über 100 ha
% der Betriebe	Finnland[1]	52,0	22,6	17,1	7,1	0,9	0,3
	Bundesrepublik[2]	55,8	20,1	14,0	8,0	1,4	0,7
	Niederlande[3]	58,7	19,0	14,4	7,2	0,6	0,1
	Belgien[4]	58,5	23,3	12,9	4,6	0,7	0,1
	Schweiz[5]	57,6	24,7	14,0	3,4	0,3	0,0
% der LNF	Finnland[1]	13,5	19,4	26,7	25,8	8,4	6,2
	Bundesrepublik[2]	15,8	18,6	24,1	26,5	8,9	6,1
	Niederlande[3]	12,8	20,0	29,2	30,2	5,2	2,6
	Belgien[4]	21,8	24,0	26,0	18,9	7,1	2,3
	Schweiz[5]	19,8	31,3	32,1	14,0	1,8	1,0

Der Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Betriebe von 5—20 ha liegt in den hier aufgeführten Ländern immer um 50% oder nur unwesentlich darunter. An der unteren Grenze der selbständigen Familienbetriebe ist die Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen zur Schaffung lebensfähiger Betriebe am vordringlichsten.

b) Das Ausmaß der Flurzersplitterung in den einzelnen Ländern.

aa) Nordische Länder.

Das kennzeichnende Merkmal der finnischen Landwirtschaft ist der hohe Waldanteil. Die forstwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt 21,67 Mill. ha, die landwirtschaftliche Nutzfläche dagegen nur 2,949 Mill. ha (85% Ackerland, 15% Wiesen und Weiden). Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird von insgesamt 354 000 Betrieben bewirtschaftet, die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt also 8,34 ha. Hinzu kommt für die meisten Betriebe ein Mehrfaches an Wald[6].

Zahlen über das Ausmaß der Flurzersplitterung liegen aus dem Jahre 1938 vor. Die Unterlagen wurden auf Grund von Repräsentativerhebungen gewonnen. Jännti[7] untersuchte 1930 Betriebe in verschiedenen Teilen Finnlands und erhielt folgende Ergebnisse:

[1] ELF-Sonderdienst, Nr. 40 v. 10. 10. 1951, S. 5—6.
[2] Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 21, Heft 2, S. 8.
[3] Landbouwtelling 1950 I, Bedrijfsverkaveling, Blatt 12.
[4] Recensement Général de l'Agriculture de 1950, Tome I, S. 47 und 140.
[5] Stat. Quellenwerke der Schweiz, Heft 151 (1945), S. 45.
[6] Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1953, S. 32.
[7] Jännti, A.: Suomen laidunolot (Die Weideverhältnisse in Finnland), zit. nach Pihkala und Suomela a. a. O. S. 21.

Tabelle 4:

Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Gebieten.

Gebiet	Zahl der Teilstücke je Betr.	% aller Betriebe mit Teilstck. bis 5	6—10	11—20	über 20
Südwestregion	2,2	94	6	0	—
Südregion	2,0	96	4	0	—
Südostregion	2,7	88	10	2	—
Zentralfinnland	1,8	97	3	—	—
Ostrobothnien	3,8	73	17	6	4
Nordfinnland	3,4	80	17	3	—
Finnland	2,6	89	9	2	0

Tabelle 5:

Zahl der Feld- und Grünlandparzellen in Gebieten und nach Größenklassen.

Gebiet	Betriebe mit ha Ackerland 3—5	5—10	10—25	über 25	alle Betriebe
Südwestregion	2,1	2,9	2,6	3,7	2,8
Südregion	2,6	2,6	2,4	3,9	2,3
Südostregion	2,7	3,4	4,8	5,4	2,9
Zentralfinnland	2,5	3,1	3,5	5,2	2,4
Ostrobothnien	3,2	4,5	6,9	5,4	5,2
Nordfinnland	4,5	4,6	6,1	—	5,1
Finnland	2,3	3,4	4,4	4,5	3,1

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Suomela in einer Untersuchung von 1297 Repräsentativ- und 330 buchführenden Betrieben[1].

Die Zahlen zeigen, daß die Verhältnisse in Finnland günstig sind. Nur in wenigen Fällen liegt der Durchschnitt über 5 Teilstücken je Betrieb (11% der untersuchten Betriebe). Die geringste Flurzersplitterung fanden beide in Süd- und Zentralfinnland, während in Ostrobothnien, nach Jänntis Untersuchungen auch in Nordfinnland, die stärkste Zer-

Tabelle 6[2]:

Veränderung der Zahl der Betriebe 1941—50.

Größenklasse in ha Ackerland	Zahl der Betriebe nach d. Umsiedlg.	Veränderung in % gegenüber 1941
0,25 — 1,00	65 000	+ 64,0
1,01 — 5,00	125 000	+ 15,8
5,01 — 10,00	85 000	+ 32,9
10,01 — 25,00	66 000	+ 17,2
25,01 — 50,00	11 000	— 9,9
50,01 — 100,00	1 500	— 40,1
über 100	200	— 72,6
zusammen	353 700	+ 24,8

[1] Suomela, S.: Peltojen sijainnin vaikutuksesta maatilan talouteen (Über den Einfluß der Lage der Felder auf die Landwirtschaft), zit. nach Pihkala und Suomela a. a. O., S. 20.

[2] ELF-Sonderdienst Nr. 40 vom 10. 10. 1951, S. 5—6.

splitterung zu finden ist. Es ist zu bedenken, daß der Kern der finnischen Landwirtschaft im Süden des Landes liegt. Weiter zum Norden tritt die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung immer mehr hinter der Forstwirtschaft zurück.

Die hier angeführten Zahlen gelten für die Zeit vor 1939. Bei der Umsiedlung der karelischen Bevölkerung ergaben sich durch den Landbeschaffungsakt von 1945 große Verschiebungen in der Betriebsgrößenstruktur und in der inneren Betriebsstruktur.

Insgesamt wurden 27 300 Betriebe mit mehr als 6 ha Ackerland sowie der 2—3fachen Waldfläche neu geschaffen, dazu 34 500 Nebenerwerbsbetriebe. Ferner erhielten etwa 30 000 kleine Betriebe eine Landzulage (vgl. Tab. 6, S. 13).

Die Umsiedlung führte zu einer Verkleinerung der durchschnittlichen Betriebsgröße. Besondere Aufmerksamkeit schenkte man dabei einer besseren Arrondierung der Betriebe und der Verkürzung der mittleren Feldentfernung (durch Ausbauten). Suomala[1] schätzt, daß infolge der Umsiedlungsmaßnahmen die durchschnittliche Feldentfernung von 1,0 km auf 0,8—0,9 km abgenommen hat. Die Zahl der Teilstücke je Betrieb dürfte sich um 10—20% verringert haben.

Finnland ist ein Beispiel für ein Land, in dem die Flurbereinigung im wesentlichen abgeschlossen ist. Das schließt natürlich nicht aus, daß in Teilen des Landes die Verhältnisse noch nicht befriedigen. Die oft über weite Waldflächen zerstreute Lage des Ackerlandes wird als hemmend empfunden, besonders dann, wenn die Wegeverhältnisse unzureichend sind. Hinsichtlich der Größe der Teilstücke und ihrer Zahl je Betrieb kann man die Verhältnisse jedoch als befriedigend bezeichnen.

Von den anderen nordischen Ländern liegen keine Zahlenunterlagen über das Ausmaß der Flurzersplitterung vor. Auf Grund der vorhandenen Beschreibungen kann man ähnlich günstige Arrondierungsverhältnisse annehmen wie in Finnland.

Die frühere Haufendorfsiedlung ist fast überall der Einzelhoflage gewichen. Besonders in Südschweden und Dänemark haben die Betriebe nur wenige Teilstücke, da hier der Anteil an Wald und Ödland niedrig ist. In Finnland, Nordschweden und Norwegen liegt das Ackerland wegen der umfangreichen Wald- und Ödlandflächen oft in mehreren, weit zerstreuten Stücken.

bb) Die Bundesrepublik Deutschland.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe über 0,5 ha Betriebsfläche von rund 13,5 Mill. ha wird von knapp 2 Mill. Betrieben bewirtschaftet. Diese Betriebe haben zusammen etwa 20 Mill. Teilstücke. Es ergibt sich also eine durchschnittliche Betriebsgröße von 6,80 ha mit 10 Teilstücken je Betrieb. Die durchschnittliche Teilstückgröße beträgt 0,67 ha. In der Tabelle 7 (S. 15) ist das Ausmaß der Flurzersplitterung in den einzelnen Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirken dargestellt. (Graphische Darstellung s. S. 16, s. auch Karte 1, S. 26).

Die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zeigen ziemlich einheitliche Struktur. Die durchschnittliche Teilstückgröße liegt mit wenigen Ausnahmen um 2 ha, die Zahl der Teilstücke je Betrieb unter 5. Gemessen an den Durchschnittszahlen für die Regierungsbezirke hat die Flurzersplitterung in Nordwestdeutschland keine große Bedeutung. Allgemein ist das für diesen Raum auch zutreffend. Jedoch vermag der Durchschnitt eines ganzen Regierungsbezirkes für eine Gemeinde, ja sogar für einen Kreis nicht viel auszusagen. Für den Einzelbetrieb sind solche Zahlen überhaupt kein Kriterium. Auch in Nordwestdeutschland gibt es Gemeinden und Kreise, in denen die Flurverhältnisse nicht befriedigen.

Z. B. beträgt im Kreise Duderstadt (Realteilungsgebiet) die durchschnittliche Teilstückgröße 0,35 ha bei einer mittleren Betriebsgröße von 3,5 ha.

[1] Pihkala und Suomela a. a. O., S. 22.

Tabelle 7[1]:

Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Verwaltungsbezirken.

Verwaltungsbezirk	Durchschn. Betr.-Gr. in ha LN	Teilstücke je Betrieb	Durchschn. Teilstückgröße in ha
Schleswig-Holstein	16,98	4,2	4,02
Hamburg	5,34	3,2	1,70
Niedersachsen	9,06	4,6	1,99
Hannover	8,09	4,4	1,82
Hildesheim	6,20	4,9	1,24
Lüneburg	10,36	4,9	2,10
Stade	10,84	5,1	2,12
Osnabrück	8,49	4,7	1,81
Aurich	9,17	3,5	2,64
Braunschweig	10,01	4,5	2,20
Oldenburg	9,96	3,8	2,64
Bremen	8,59	3,9	2,21
Nordrhein-Westfalen	7,05	4,6	1,53
Düsseldorf	8,50	4,5	1,88
Köln	5,85	6,7	0,87
Aachen	6,72	7,5	0,87
Münster	9,63	3,5	2,72
Detmold	6,10	3,5	1,75
Arnsberg	5,84	4,3	1,36
Hessen	4,63	11,8	0,39
Darmstadt	4,69	13,1	0,36
Kassel	5,38	6,0	0,90
Wiesbaden	3,60	17,5	0,20
Bayern	7,89	10,2	0,77
Oberbayern	10,32	7,4	1,39
Niederbayern	8,22	6,1	1,35
Schwaben	9,24	11,2	0,83
Oberpfalz	8,34	7,9	1,06
Oberfranken	6,30	7,7	0,81
Mittelfranken	7,39	11,3	0,65
Unterfranken	5,18	19,2	0,27
Baden-Württemberg	4,64	16,4	0,28
Landest. Württembg.	4,82	14,3	0,34
Nordbaden	3,45	19,3	0,18
Südbaden	4,48	12,5	0,36
Württ.-Hohenzollern	5,44	11,2	0,48
Rheinland-Pfalz	4,17	17.3	0,23
Koblenz	4,00	18,5	0,22
Trier	4,89	19,7	0,25
Montabaur	3,50	21,7	0,16
Rheinhessen	4,19	12,7	0,33
Pfalz	3,74	14,7	0,25
Bundesrepublik	6,80	10,1	0,67

Eine Mittelgruppe bilden die Regierungsbezirke Köln, Aachen und Kassel und der Ostteil des Landes Bayern (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und in etwa Schwaben). Demgegenüber wird im ganzen südwestdeutschen Raum das Ausmaß der Flurzersplitterung sehr groß. Am höchsten von allen Regierungsbezirken liegt Montabaur mit durchschnittlich 21,7 Teilstücken pro Betrieb bei einer Größe von 0,16 ha.

In der Bundesrepublik ist die Flurzersplitterung in den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben am stärksten (vgl. Tab. 2, S. 11).

[1] Errechnet aus Tab. II im Anhang.

Abb. 2. Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirken
(Geordnet nach abnehmender Teilstückgröße)

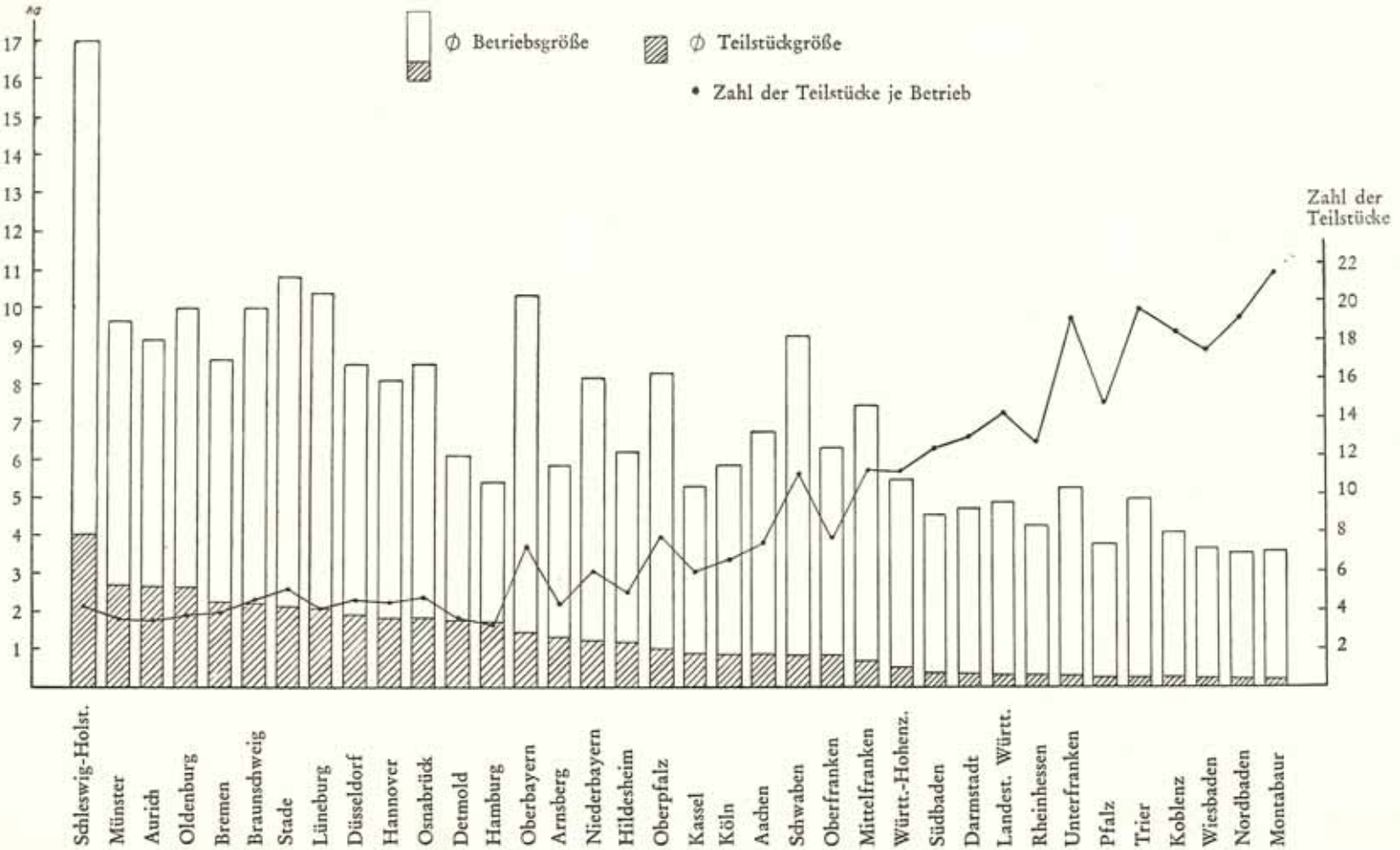

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Größenklassen treten noch klarer zutage, wenn man die am meisten zersplitterten Gebiete betrachtet. Es seien hier die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur herausgegriffen.

Tabelle 8[1]:
Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Größenklassen.

		unter 5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	über 100 ha	alle Betr.
Zahl der Teilst. je Betr.	Koblenz	13,2	*31,4*	*38,3*	23,6	18,4	6,6	18,5
	Trier	15,5	*28,9*	*28,0*	*28,2*	19,3	14,8	19,7
	Montabaur	16,1	*42,3*	*49,2*	14,6	7,4	11,0	21,7
% d. Betr. über 5 Teilst.	Koblenz	72,7	*93,5*	*91,0*	71,2	59,7	50,0	78,4
	Trier	77,3	*89,9*	*86,0*	*80,4*	53,5	52,6	80,8
	Montabaur	83,7	*93,3*	*87,5*	48,0	37,5	46,5	85,1

Im Regierungsbezirk Montabaur bewirtschaftet der Durchschnittsbetrieb der Größenklasse 10—20 ha fast 50 Teilstücke. Von den Betrieben zwischen 5 und 20 ha haben nur etwa 10% aller Betriebe weniger als fünf Teilstücke, während in den größeren Klassen der Anteil bis zu etwa 50% ansteigt. Demnach könnte man im südwestdeutschen Flurzersplitterungsgebiet etwa 90% aller klein- und mittelbäuerlichen Betriebe als bereinigungsbedürftig ansehen. Schiller[2] ist der Meinung, daß praktisch der gesamte Besitz der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe in Südwestdeutschland unter der Flurzersplitterung leidet, obwohl bei einem Teil dieser Betriebe die Flurbereinigung bereits einmal durchgeführt worden ist. Es wird im zweiten Kapitel näher darauf eingegangen, warum durch das erste Flurbereinigungsverfahren in bezug auf die Verminderung der Zahl der Teilstücke praktisch keine Verbesserung erzielt worden ist.

cc) Die Niederlande

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (totaal cultuurgrund) der Niederlande beträgt 2,335 Mill. ha. Diese Fläche wird von rund 340 000 Betrieben bewirtschaftet. (Gezählt wurden alle Betriebe über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder 0,2 ha Ackerland; kleinere Betriebe nur, wenn sie Erwerbsgartenbau betreiben oder wenigstens 1 Pferd, 1 Rind oder 1 Schaf halten.) Diese Betriebe haben 1,075 Mill. Teilstücke. Für die Niederlande errechnet sich also als Durchschnitt 6,90 ha landwirtschaftliche Nutzfläche je Betrieb mit 3,2 Teilstücken. Die durchschnittliche Teilstückgröße beträgt 2,17 ha.

Ein Ausscheiden der Betriebe unter 0,5 ha Betriebsfläche ist nicht möglich; die nächste Grenze kann bei 1 ha gezogen werden. Ein einwandfreier Vergleich mit der Bundesrepublik ist also nicht möglich. Läßt man die Betriebe unter 1 ha (etwa 100 000 Betriebe) heraus, ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße von 9,52 ha mit 3,9 Teilstücken je Betrieb. Die mittlere Teilstückgröße beträgt dann 2,43 ha. Durch die verschiedenartige Erfassung der Kleinstbetriebe wird die durchschnittliche Betriebsgröße also stark verändert (+ 38%), die durchschnittliche Teilstückgröße aber nur wenig (+ 12%). Dieses Ergebnis erklärt sich aus der Tatsache, daß die Kleinstbetriebe in den meisten Fällen aus einem, höchstens zwei Teilstücken bestehen (in den Niederlanden 94% aller Betriebe unter 1 ha), so daß trotz des hohen Durchschnittes von 2,17 ha keine wesentliche Verschiebung eintritt. Es ist also durchaus möglich, die Ergebnisse miteinander zu vergleichen, auch wenn die untere Betriebsgröße, von der ab gezählt wurde, nicht genau übereinstimmt.

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse in den Provinzen zusammengestellt, einmal für alle Betriebe, dann nur für die Betriebe über 1 ha. (Graphische Darstellung für alle Betriebe siehe Seite 18; siehe auch Karte 1, Seite 26.)

[1] Statistik der Bundesrepublik Deutschland Bd. 21, Heft 2, S. 241/242.
[2] Schiller, O.: Mittel und Wege einer beschleunigten Flurbereinigung und Reform der Flurverfassung, Stuttgart 1949, S. 10.

Tabelle 9[1]:

Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Provinzen.

Provinz	alle Betriebe durchschn. Betr.-Gr. ha	alle Betriebe Teilst. je Betr.	alle Betriebe durchschn. Teilst.-Gr. ha	nur Betriebe über 1 ha durchschn. Betr.-Gr. ha	nur Betriebe über 1 ha Teilst. je Betr.	nur Betriebe über 1 ha durchschn. Teilst.-Gr. ha
Groningen	10,51	2,2	4,80	14,62	2,6	5,61
Friesland	9,58	2,6	3,67	11,73	2,9	3,98
Drenthe	7,61	4,2	1,82	10,01	5,1	1,95
Oberijssel	7,77	3,0	2,57	9,55	3,4	2,79
Gelderland	4,98	2,7	1,85	7,04	3,3	2,15
Utrecht	8,71	1,9	4,63	10,91	2,1	5,25
Nordholland	7,55	2,4	3,09	9,53	2,8	3,45
Südholland	6,70	2,1	3,22	9,83	2,5	3,91
Seeland	8,38	3,2	2,65	12,37	4,1	3,01
Nordbrabant	6,04	4,0	1,51	8,73	5,3	1,66
Limburg	4,54	5,3	0,85	7,40	7,8	0,95
Niederlande	6,90	3,2	2,17	9,52	3,9	2,43

Abb. 3. Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Provinzen

(Geordnet nach abnehmender Teilstückgröße)

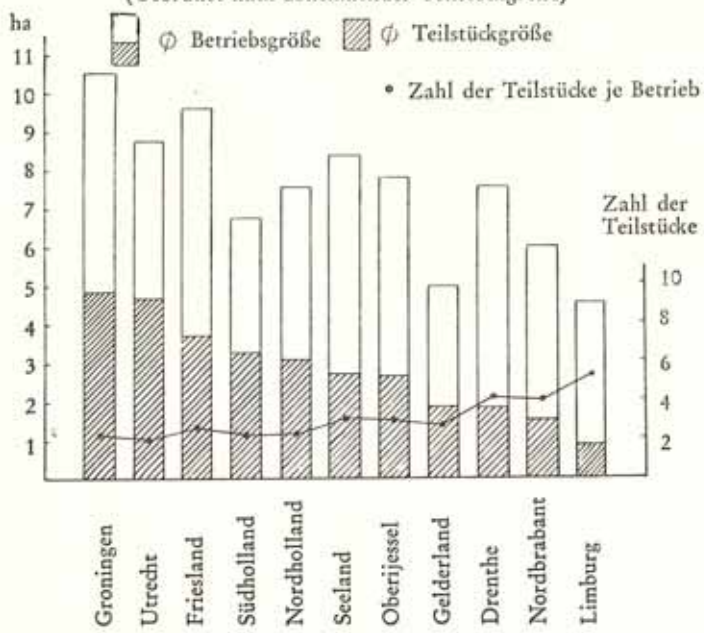

Im Vergleich zur Bundesrepublik ergeben sich für die Niederlande mit Ausnahme der Provinz Limburg wesentlich günstigere Flurverhältnisse. Die Anzahl der Teilstücke je Betrieb liegt immer unter 5, nur in Limburg ist sie etwas größer. Die durchschnittliche Teilstückgröße schwankt zwischen 4,80 ha in Groningen und 0,85 ha in Limburg; außer in Limburg liegt sie überall über 1,50 ha. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings wieder darauf hinzuweisen, daß diese Zahlen für den Einzelfall keine Aussagekraft besitzen.

[1] Errechnet aus Tabellen IIIa und IIIb im Anhang.

Auch in den Niederlanden ist die stärkste Zersplitterung in den mittleren Betriebsgrößenklassen zu finden. Das wird deutlich, wenn man wie in der Bundesrepublik die Gebiete betrachtet, die die stärkste Zersplitterung aufweisen. In den Niederlanden seien die Provinzen Drenthe, Nordbrabant und Limburg herausgegriffen.

Tabelle 10[1]:

Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Größenklassen.

	Provinz	unter 5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	über 100 ha	alle Betr.
Zahl der Teilstücke je Betrieb	Drenthe	1,9	5,0	*7,3*	*7,8*	4,6	4,5	4,2
	Nordbrabant	2,0	*6,0*	*7,0*	*6,6*	4,6	(10,1)	4,0
	Limburg	3,2	*9,8*	*10,6*	*8,8*	5,9	3,0	5,3
% der Betriebe über 5 Teilstücke	Drenthe	3,9	35,8	*49,8*	*45,2*	11,2	20,0	23,8
	Nordbrabant	4,3	*51,5*	*59,9*	49,2	24,0	(38,4)	26,6
	Limburg	16,0	*74,9*	*73,6*	59,9	30,8	18,2	34,3

In Drenthe und Nordbrabant haben etwa 50% der bäuerlichen Betriebe mehr als 5 Teilstücke zu bewirtschaften. Besonders deutlich zeigt sich das in Limburg, wo die Betriebe zwischen 5 und 20 ha zu 75% mehr als 5 Teilstücke haben; der Durchschnitt aller Betriebe dieser Größenklassen liegt bei rund 10 Teilstücken je Betrieb.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Niederlande unter der Flurzersplitterung verhältnismäßig wenig zu leiden haben. Trotzdem ist sie in den bäuerlichen Betrieben größer, als man nach den Durchschnittszahlen annehmen sollte, zumal die Parzellierung nur eine Seite der Flurzersplitterung darstellt. Derartig extreme Beispiele wie etwa in Südwestdeutschland finden sich jedoch nicht. Von den 340 000 Betrieben haben nur 600 (0,2%) mehr als 25 Teilstücke[2], während in der Bundesrepublik etwa 190 000 Betriebe (9,6%) mehr als 25 Teilstücke besitzen[3].

dd) Belgien

Die landwirtschaftliche Nutzfläche Belgiens (superficie totale exploitée) beträgt 1,825 Mill. ha. Diese Fläche wird von 975 000 Betrieben bewirtschaftet, so daß sich eine durchschnittliche Betriebsgröße von 1,87 ha ergibt. Von allen Betrieben liegen 723 000 (74%) unter 1 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße ist also kein echter Durchschnitt. Dasselbe wäre auch bei der Berechnung des Ausmaßes der Flurzersplitterung der Fall. Bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1950 (Recensement Général de l'Agriculture) ist man daher folgenden Weg gegangen: Gezählt wurden alle Betriebe über 1 ha mit Ausnahme der Betriebe, die nur Gärten oder Obstanlagen für den Eigenverbrauch haben. Betriebe unter 1 ha wurden nur erfaßt, wenn die Landwirtschaft hauptberuflich betrieben wird (von allen Betrieben unter 1 ha nur 3164 Betriebe). Auf diese Weise wurden 251 000 Betriebe mit 1,714 Mill. ha landwirtschaftlicher Nutzfläche erfaßt. Das ergibt eine durchschnittliche Betriebsgröße von 6,82 ha. Diese Betriebe bewirtschaften 1,59 Mill. Teilstücke. Im Durchschnitt entfallen also auf jeden Betrieb 6,3 Teilstücke mit einer Größe von 1,08 ha. Die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen sind in Tabelle 11 dargestellt. (Graphische Darstellung siehe Seite 20, siehe auch Karte 1, S. 26). Zum Vergleich sind in Spalte 1 der Tabelle die durchschnittlichen Betriebsgrößen aufgeführt, die sich bei Berücksichtigung aller Betriebe ergeben.

[1] Landbouwtelling 1950 I: Bedrijfsverkaveling Blatt 03,10 und 11.
[2] Landbouwtelling 1950 I: Bedrijfsverkaveling Blatt 12.
[3] Stat. der Bundesrepublik Deutschland Bd. 21, Heft 2, S. 228.

Tabelle 11[1]:

Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Provinzen.

Provinz	durchschn. Betr.-Gr. ha (alle Betr.)	bei der Zählung erfaßte Betriebe durchschn. Betr.-Gr. ha	Zahl der Teilstücke je Betr.	durchschn. Teilstückgr. ha
Antwerpen	1,61	5,02	4,6	1,10
Brabant	1,56	5,21	6,2	0,84
Westflandern	2,10	8,21	3,1	2,63
Ostflandern	1,55	4,72	5,0	0,95
Hennegau	1,26	8,83	6,1	1,44
Lüttich	2,12	8,10	7,2	1,13
Limburg	1,97	5,02	7,9	0,64
Luxemburg	4,44	8,31	11,2	0,74
Namur	2,84	10,92	7,8	1,41
Belgien	1,87	6,82	6,3	1,08

Abb. 4. Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Provinzen
(Geordnet nach abnehmender Teilstückgröße)

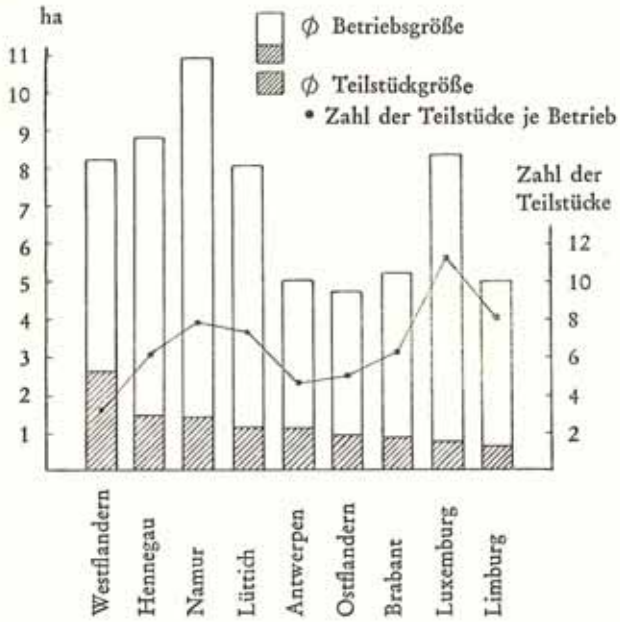

Die geringste Flurzersplitterung in Belgien hat Westflandern. Der Grund dafür ist, daß der Westteil der Provinz das Poldergebiet umfaßt. Am stärksten ist die Flurzersplitterung in den Provinzen Limburg und Luxemburg. Die Provinz Luxemburg umfaßt die Ardennen und den Jura, also ein Gebiet mit schwierigen natürlichen Bedingungen. Die anderen belgischen Provinzen zeigen mittlere Verhältnisse. Mit Ausnahme von Westflandern auf der einen, sowie Limburg und Luxemburg auf der anderen Seite schwanken die Durchschnittszahlen nur wenig. Dasselbe Bild ergibt sich, wenn man nach Betriebsgrößenklassen unterteilt (siehe Tab. 2, S. 11). Mit Ausnahme der Betriebe

[1] Errechnet aus Tabellen IVa und IVb im Anhang.

unter 5 ha, bei denen die Zahl der Teilstücke naturgemäß niedriger liegt, ist in allen anderen Größenklassen die Zahl der Teilstücke pro Betrieb ziemlich konstant, von 10 ha aufwärts bleibt sie praktisch gleich. Dasselbe gilt für den Prozentanteil der Betriebe, die mehr als 4 Teilstücke bewirtschaften. Er liegt immer um 70%.

Etwas deutlicher werden die Unterschiede, wenn man die Gebiete mit der stärksten Flurzersplitterung herausgreift und die Zahl der Teilstücke pro Betrieb errechnet. In Tab. 12 sind die Provinzen Limburg, Luxemburg und Namur aufgeführt, ferner das Ardennen- und Juragebiet (Teile der Provinz Luxemburg).

Tabelle 12[1]:

Zahl der Teilstücke je Betrieb nach Größenklassen.

Gebiet	unter 5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	über 100 ha	alle Betriebe
Limburg	5,6	11,1	*14,6*	*17,6*	*15,4*	3,9	7,9
Luxemburg	6,7	13,1	*17,1*	*18,6*	12,1	16,1	11,2
Namur	4,6	8,8	*12,1*	*13,2*	9,5	11,3	7,8
L'Ardenne	7,5	12,1	*15,6*	*17,0*	8,9	7,0	11,8
Region Jurassique	9,5	15,8	*21,5*	*24,6*	17,7	—	15,5

Auch in Belgien sind also in stärker zersplitterten Gebieten die mittleren Größenklassen am meisten von der Flurzersplitterung betroffen. Allerdings sind die Ergebnisse nicht so eindeutig wie in der Bundesrepublik. Nur das Ardennengebiet zeigt ähnliche Zahlen. Der Schwerpunkt hat sich mehr zu den Betrieben zwischen 20 und 50 ha verlagert.

ee) Frankreich

Die landwirtschaftliche Nutzfläche Frankreichs umfaßt 33 Mill. ha[2]. Diese Fläche wird von knapp 4 Mill. Betrieben bewirtschaftet, so daß sich eine durchschnittliche Betriebsgröße von 8,33 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ergibt. Neuere Veröffentlichungen über das Ausmaß der Flurzersplitterung gibt es in Frankreich nicht. In der letzten großen Enquete von 1929 wurde das Ausmaß der Flurzersplitterung nicht ermittelt, sondern es wurde nur festgestellt, welche Flächen einer starken Flurzersplitterung unterliegen. Exakte Zahlen liefert lediglich die Enquete von 1891, die die Katasterparzellen und die Teilstücke (ilôts de propriété) erfaßte. Eine wesentliche Verschiebung dürfte sich kaum ergeben haben, da in Frankreich die Flurbereinigung erst nach dem Jahre 1945 größeren Umfang annahm. Veränderungen durch Erbteilungen und durch das Verschwinden vieler Kleinstbetriebe dürften statistisch kaum ins Gewicht fallen.

In der Enquete von 1891 wurden insgesamt 52 Mill. ha erfaßt; praktisch ist das die gesamte Katasterfläche, die heute 53,7 Mill. ha beträgt. Gezählt wurden 151 Mill. Katasterparzellen sowie 62 Mill. Teilstücke. Die durchschnittliche Teilstückgröße beträgt also 0,84 ha. Eine exakte Vergleichsmöglichkeit mit den anderen westeuropäischen Ländern besteht nicht, da auch Waldflächen sowie Öd- und Unland mit erfaßt wurden. Beide Flächen dürften eine Vergrößerung der durchschnittlichen Teilstückgröße bewirken. Das trifft besonders in Departements mit hohem Waldanteil zu.

Aus den genannten Gründen soll nur ein Überblick über die Größenverhältnisse in den einzelnen Gebieten gegeben werden [3/4]. Am niedrigsten liegt die Teilstückgröße im

[1] Recensement Général de l'Agriculture de 1950, Tome I, S. 120—122 und 135—136.
[2] Statistique Agricole Annuelle 1949, S. 28—31.
[3] Schmerber: La Réorganisation Foncière en France, Paris 1950, S. 24—28.
[4] Le Remembrement Rural en France, Paris 1950, S. 5—7.

Departement Meuse mit 0,20 ha, am höchsten in Landes mit 17,54 ha (67% Wald). In ungefähr 20 Departements im Pariser Becken und im Norden und Osten des Landes, etwa nördlich der Linie Le Havre — Genf, liegt die mittlere Teilstückgröße durchweg unter 1 ha, meistens nahe bei 0,60 ha, z. B. im Departement Seine-et-Marne bei 0,65 ha. Dieses Gebiet, besonders das um Paris, bildet den Kern der französischen Landwirtschaft. Im allgemeinen ist hier das Haufendorf mit Gewannflur zu finden. Die Stücke sind langgestreckt und schmal, meistens aber rechteckig. Nicht alle Teilstücke sind durch Wege zugänglich.

Im bewaldeten Westen und in Zentralfrankreich schwankt die durchschnittliche Teilstückgröße zwischen 1,5 und 4—5 ha. Eine Ausnahme bilden im Westen Loire-Inferieure mit 0,45 ha und Charente mit 0,35 ha, in Zentralfrankreich Puy-de-Dôme mit 0,36 und Haute-Loire mit 0,40 ha. Diese Departements gehören auch hinsichtlich des Landschafts- und Flurbildes sowie der Siedlungsform in die erstgenannte Gruppe, besonders Puy-de-Dôme und Haute-Loire. Sonst findet sich in West- und Zentralfrankreich überwiegend Einzelhoflage. Die Felder dieser Betriebe liegen meistens arrondiert. Jedoch sind sie durch Hecken und Wälle in Einheiten von 0,5—0,6 ha unterteilt, wie sie auch in Schleswig-Holstein vielfach zu finden sind. Im Rhonetal, in Languedoc und der Provence geht die durchschnittliche Teilstückgröße mit Ausnahme des Departements Landes nicht über 2 ha hinaus. Die restlichen Departements zeigen unregelmäßige Schwankungen in der durchschnittlichen Teilstückgröße; sie liegt aber immer über 1 ha.

Die französischen Verhältnisse seien noch an einigen Einzelbeispielen illustriert[1]: Im Departement Seine-et-Marne wurden 1950 in 39 Gemeinden die Flurbereinigungsunternehmen abgeschlossen. Die erfaßten 34 000 ha gehörten rund 7000 Eigentümern. 70% des Bodens wurden von Pächtern bewirtschaftet. Insgesamt wurden 808 Betriebe erfaßt. Vor der Flurbereinigung bestanden rund 64 000 Teilstücke mit einer Durchschnittsgröße von 0,53 ha. Jedem Eigentümer gehörten also 16 Teilstücke, jeder Betrieb hatte im Mittel 80 Teilstücke zu bewirtschaften. Die Gemeinde Remeauville in demselben Departement hatte bei 1300 ha Land 5000 Teilstücke, davon waren etwa 50% nicht durch Wege zugänglich. Die durchschnittliche Teilstückgröße errechnet sich zu 0,26 ha. Je Eigentümer ergeben sich 27 Teilstücke, je Betrieb 63.

In einer Gemeinde im Departement Loir-et-Cher (südlich Paris) bestanden 880 ha aus rund 5000 Teilstücken. Das ergibt eine Durchschnittsgröße von 0,17 ha. In einer anderen Gemeinde setzen sich 840 ha aus 4100 Teilstücken zusammen, also 0,20 ha je Teilstück. Im Departement Savoie (Südostfrankreich) besteht ein Betrieb von 10,5 ha aus nicht weniger als 275 Teilstücken, das sind nicht einmal 0,04 ha je Teilstück. Dieser Fall bildet nicht etwa eine Ausnahme. Eine Gemeinde im Loiretal im Departement Loiret hat eine mittlere Teilstückgröße von 0,05 ha.

Man kann sagen, daß die Mehrzahl der französischen Betriebe unter der Flurzersplitterung leidet. Die Zahl der unter diesen Schwierigkeiten arbeitenden Landwirte wird vom französischen Landwirtschaftsministerium mit über 3 Mill. angegeben, also mit mehr als 75% aller Betriebe. Auch in Frankreich sind die kleineren Betriebe stärker zersplittert als die großen[2].

ff) Die Schweiz

Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Schweiz beträgt nach der letzten Betriebszählung von 1939 2,158 Mill. ha. Von dieser Fläche sind 992 000 ha Almweiden. Bei der Feststellung des Ausmaßes der Flurzersplitterung wurden in der Betriebszählung die Almweiden nicht mit berücksichtigt, so daß die zur Flurzersplitterung in Beziehung gesetzte landwirtschaftliche Nutzfläche 1,166 Mill. ha beträgt.

[1] Le Remembrement Rural en France, a. a. O., S. 6 und 24—38.
[2] Schrember: a. a. O., S. 63.

Die 1,166 Mill. ha werden von 234 500 Betrieben bewirtschaftet (Betriebe unter 0,25 ha sowie Betriebe mit nur Almweiden oder Wald sind nicht mitgezählt). Bei der Zählung wurden 2,281 Mill. Teilstücke gezählt. Aus diesen Zahlen errechnet sich, daß der Durchschnittsbetrieb 4,97 ha bewirtschaftet. Diese Fläche besteht aus 9,7 Teilstücken mit einer Größe von 0,51 ha. Die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen sind in Tabelle 13 zusammengestellt. (Graphische Darstellung siehe S. 24, siehe auch Karte 1, S. 26.)

Tabelle 13[1]:

Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Kantonen.

Kanton	durchschn. Betr.-Gr. ha mit Almw.	ohne Almw.	Zahl d. Teilstck. je Betr.	durchschn. Teilst.Gr. ha
Zürich	5,95	5,26	7,6	0,69
Bern	8,25	5,44	6,3	0,87
Luzern	9,68	8,08	3,3	2,48
Uri	25,59	4,74	2,2	2,17
Schwyz	11,41	6,15	3,1	1,98
Unterwalden	15,43	5,39	2,7	1,97
Glarus	24,31	4,68	7,0	0,66
Zug	10,93	8,98	3,2	2,76
Fribourg	9,00	6,86	6,1	1,12
Solothurn	6,22	4,98	9,0	0,56
Basel	5,64	4,73	8,6	0,55
Schaffhausen	4,64	4,09	11,6	0,35
Appenzell	5,88	4,35	1,7	2,62
St. Gallen	7,66	4,75	4,7	1,01
Graubünden	25,74	3,86	20,1	0,19
Aargau	4,58	4,08	8,6	0,47
Thurgau	6,34	5,78	6,7	0,86
Tessin	7,90	1,60	20,3	0,08
Waadt	10,19	7,08	9,5	0,74
Wallis	9,44	2,13	22,9	0,09
Neuchatel	11,80	7,84	6,4	1,22
Genf	10,35	7,42	7,3	1,01
Schweiz	9,19	4,97	9,7	0,51

Zum Vergleich sind in Spalte 1 der Tabelle 13 die durchschnittlichen Betriebsgrößen mit Almweiden aufgeführt.

Die Ergebnisse in den Kantonen zeigen starke Unterschiede zwischen den einzelnen Landesteilen. Günstige Arrondierungsverhältnisse weist die Zentralschweiz auf (die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell, ferner Teile von St. Gallen, Bern und Zürich). Es handelt sich hier um das Gebiet der vorherrschenden Einzelhofsiedlung oder um jüngere Rodungsbezirke.

[1] Errechnet aus Tab. V im Anhang.

Stärkere Zersplitterung findet man im alten Siedlungsgebiete des Mittellandes und in den Ackerbaugebieten (Bern, Fribourg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Waadt und Genf), ferner im früheren Geltungsbereich des römischen Rechts mit der Gleichberechtigung aller Erben (Jura, Westschweiz und Tessin). Die größte Zersplitterung herrscht dort, wo die Bevölkerung stark wuchs. So steht Wallis trotz der durchschnittlichen Kleinheit der Betriebe mit 23 Teilstücken pro Betrieb an der Spitze; es folgen Tessin mit 20,3

Abb. 5. Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Kantonen

(Geordnet nach abnehmender Teilstückgröße)

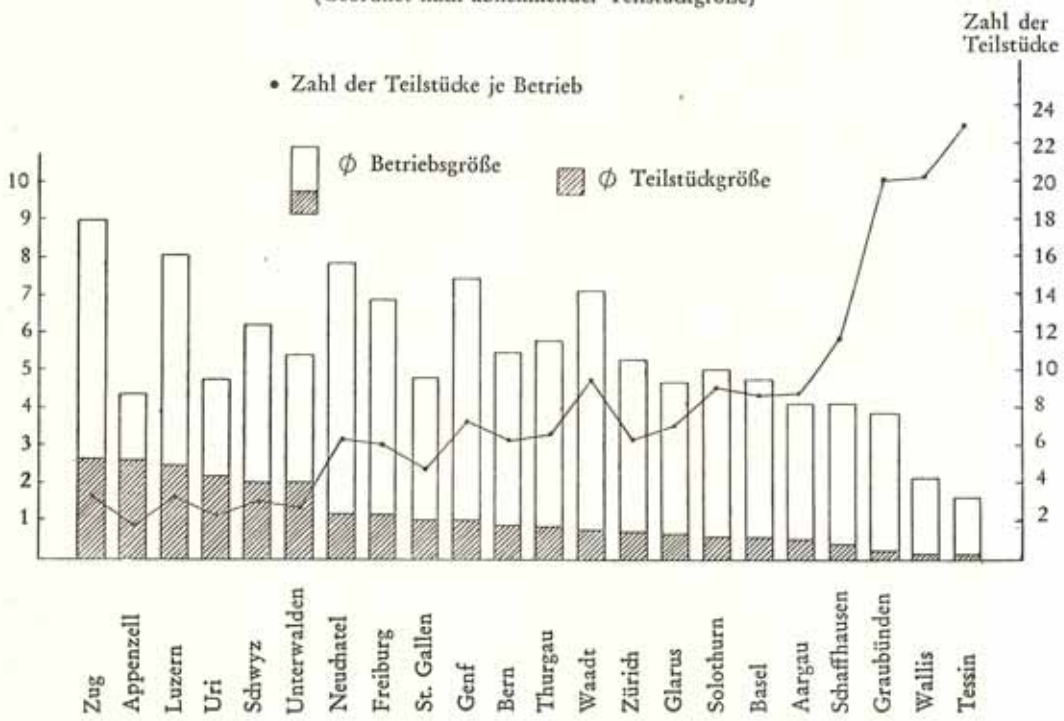

und Graubünden mit 20,1. Die Kantone Wallis und Tessin fallen überdies durch die geringe Größe des Einzelstücks (0,09 bzw. 0,08 ha) auf.

Auch in der Schweiz liegt die stärkste Zersplitterung in den mittleren Größenklassen, besonders zwischen 5 und 20 ha (siehe Tabelle 2, S. 11). Etwa von 20 ha an verbessert sich die Arrondierung mit Ausnahme einiger Güter. Diese Tendenz wird besonders deutlich, wenn man die am stärksten zersplitterten Kantone Graubünden, Tessin und Wallis herausgreift (s. Tab. 14., S. 25).

In Tessin und Wallis haben die Betriebe der Größenklassen 5—10 und 10—20 ha im Durchschnitt über 40 Teilstücke. In diesen Größenklassen haben in den drei aufgeführten Kantonen über 80% aller Betriebe mehr als 5 Teilstücke.

Tabelle 14[1]:

Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Größenklassen.

Kanton		unter 5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	über 100 ha	alle Betr.
Zahl der Teilstücke je Betrieb	Graubünden	15,4	*27,4*	*28,6*	25,2	25,6	6,3	20,1
	Tessin	16,8	*46,6*	*58,3*	20,5	6,5	1,0	20,3
	Wallis	19,9	*43,5*	*46,0*	23,3	2,2	1,0	22,9
% der Betriebe über 5 Teilstücke	Graubünden	64,4	*88,0*	*87,4*	75,0	76,4	71,3	73,3
	Tessin	53,8	*82,2*	*80,4*	64,3	45,4	0,0	56,9
	Wallis	80,3	*86,0*	*74,4*	63,2	0,0	0,0	80,5

Durch die verstärkte Inangriffnahme der Güterzusammenlegungen im Kriege ist die Gesamtzahl der Teilstücke um 280 000 zurückgegangen, so daß heute noch rund 2 Mill. Teilstücke vorhanden sind[2]. Dadurch ist die durchschnittliche Teilstückgröße von 0,51 auf 0,58 ha angestiegen, die Zahl der Teilstücke pro Betrieb von 9,7 auf 8,5 gesunken.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die schweizerischen Verhältnisse denen der Bundesrepublik ähnlich sind. In beiden Ländern gibt es gebietsweise große Unterschiede, hier wie dort finden sich Gebiete mit befriedigenden Arrondierungsverhältnissen und solche mit starker Flurzersplitterung.

gg) Österreich

Genaue Unterlagen über das Ausmaß der Flurzersplitterung gibt es nach Mitteilungen der Hochschule für Bodenkultur und des österreichischen Bundesamtes für das Eich- und Vermessungswesen nicht. Die durchschnittliche Teilstückgröße von 0,73 ha wurde vom Bundesamt für das Eich- und Vermessungswesen, das in Österreich für die Durchführung der Flurbereinigung zuständig ist, errechnet. Die Art der Berechnung ist in Tabelle VI im Anhang wiedergegeben. Zahlen für die einzelnen Bundesländer liegen nicht vor (siehe auch Karte 1, S. 26).

Die Berechnung geht von der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche aus. Durch die Berücksichtigung des Waldes ergibt sich eine zu große Teilstückgröße, da der Wald in der Regel größere, geschlossene Flächen bedeckt. Diese Fehlerquelle wird etwa dadurch ausgeglichen, daß man der Berechnung die Katasterparzellen zu Grunde gelegt hat, deren Größe unter der der Bewirtschaftungsparzellen liegt (vgl. S. 9). Eine Bestätigung für die ungefähre Richtigkeit der errechneten Zahl ist die Mitteilung des obengenannten Bundesamtes an den Verfasser, in der die durchschnittliche Teilstückgröße in Niederösterreich auf Grund der in den letzten 60 Jahren durchgeführten Flurbereinigungen mit 0,6—1,0 ha angegeben wird.

hh) Spanien

Die landwirtschaftliche Nutzfläche Spaniens beträgt 42,7 Mill. ha[3]. Zu der Betriebsgrößenstruktur Spaniens ist zu bemerken, daß die kleinen Betriebe (unter 10 ha) zahlenmäßig im Vordergrund stehen; flächenmäßig überwiegen jedoch die Großbetriebe und Latifundien (etwa 55% der Gesamtfläche liegt in Betrieben über 100 ha). Es sei schon hier vorweggenommen, daß die kleinen Betriebe sehr stark parzelliert sind, während die Großbetriebe fast immer arrondiert sind.

[1] Stat. Quellenwerke der Schweiz, Heft 151, S. 179—181.
[2] Consolidation of Land in Switzerland, in: FAO Agricult. Studies Nr. 11, S. 92, Wash. 1950.
[3] Stat. Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1953, S. 32.

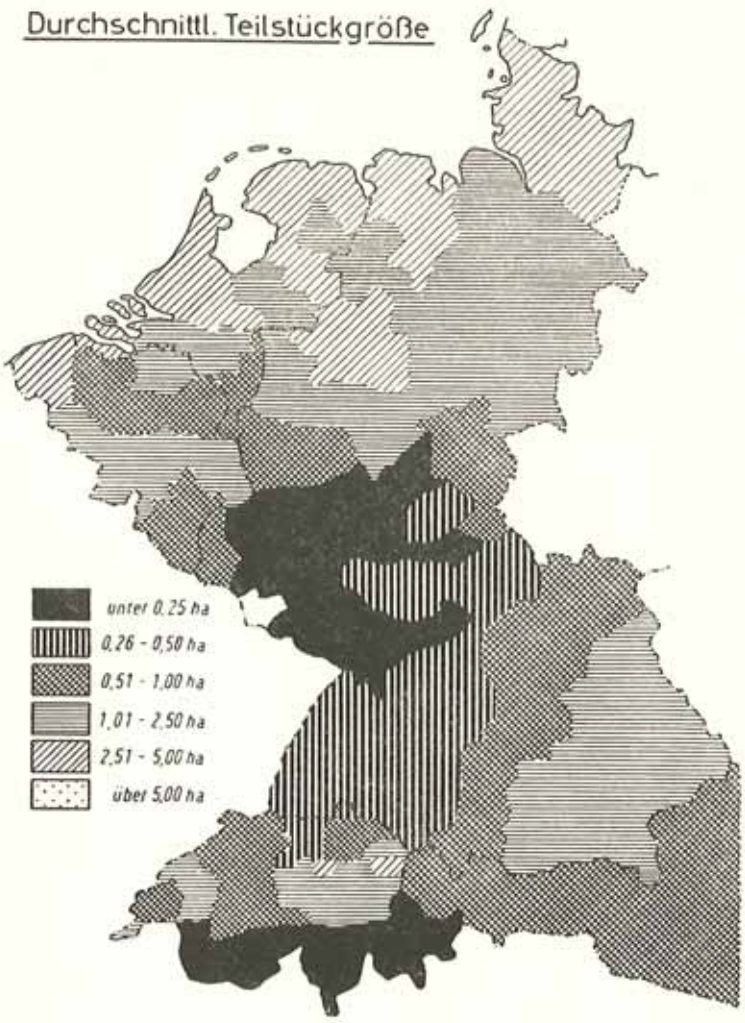

Karte 1

Tabelle 15[1]:

Anteil der Zahl und Fläche der Teilstücke nach Größenklassen der Teilstücke.

Größenklassen der Teilstücke ha		% aller Teilstücke	% der Fläche
unter	1	75,2	11,9
	1— 5	20,5	16,4
	5— 10	2,2	6,0
	10— 50	1,6	13,1
	50—100	0,3	7,4
über	100	0,2	45,2

[1] Errechnet aus Tab. VII a im Anhang.

Die erste Erhebung über das Ausmaß der Flurzersplitterung in Spanien wurde 1930 durchgeführt. Untersucht wurden in 27 Provinzen insgesamt 2600 Gemeinden mit 1,445 Mill. Betrieben und einer Fläche von 20 Mill. ha. Nicht erfaßt wurden damals die nördlichen und nordöstlichen spanischen Provinzen (Galicien, Asturien, Baskische Provinzen, Katalonien). Auch von anderen Provinzen waren die Erhebungen nicht vollständig. Gezählt wurden etwa 7,9 Mill. Teilstücke. Die durchschnittliche Teilstückgröße betrug also 2,49 ha. Von allen Teilstücken liegen 75% unter 1 ha und 20% zwischen 1 und 5 ha. Der trotzdem hohe Durchschnitt erklärt sich aus dem oben erwähnten Vorhandensein arrondierter Großbetriebe und Latifundien. Das zeigt auch Tabelle 15.

Die Verhältnisse in den einzelnen spanischen Provinzen sind sehr unterschiedlich. Im großen Überblick kann man sagen, daß sich in Südspanien ein hoher Anteil von Großbetrieben befindet, während im Norden, besonders im Nordwesten, der Anteil der kleineren Betriebe höher liegt. Hieraus erklärt sich auch, warum in der spanischen Agrarreform von 1931 die gesetzliche Regelung zur Aufteilung von Großbesitz im südlichen Teil Spaniens angewendet werden sollte, nämlich in den andalusischen Provinzen (Almeria, Cadiz, Granada, Jaen, Huelva, Malaga, Sevilla) sowie in den Provinzen Badajoz, Caceres, Abacete, Ciudad Real, Salamanca und Toledo[1/2]. In den nördlichen Provinzen war das Problem nicht so vordringlich. — Die kleinsten Teilstückgrößen fanden sich in den Provinzen Soria, Segovia und Guadalajara. Hier waren 90% aller Teilstücke kleiner als 1 ha und 99% kleiner als 5 ha. Die Teilstücke unter 1 ha nahmen etwa 50% der Gesamtfläche ein[3].

Es wurde bereits erwähnt, daß die Erhebungen im Jahre 1930 noch nicht abgeschlossen waren. Die letzten Zahlen wurden 1945 vom „Servicio de Catastro de la Riqueza Rustica" veröffentlicht. Die inzwischen erfaßte Fläche beträgt 29,4 Mill. ha. Die Erhebungen sind in 4600 Gemeinden mit 2,7 Mill. Betrieben abgeschlossen, neu hinzugekommen sind die Provinzen Burgos und Zaragoza. In manchen aufgeführten Provinzen sind die Zahlen noch nicht vollständig. In den nördlichen und nordöstlichen Provinzen laufen die Erhebungen noch. Immerhin liegen für etwa zwei Drittel des Landes die Unterlagen vor. Eine Unterteilung nach Betriebsgrößen bzw. Teilstückgrößengruppen wie im Jahre 1930 steht bisher nicht zur Verfügung.

Die Ergebnisse von 1945 sind in Tabelle 16 (S. 28) zusammengestellt. (Graphische Darstellung Seite 29; siehe auch Karte 2, Seite 32.)

Es ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße von 10,92 ha und eine durchschnittliche Teilstückgröße von 1,57 ha. Im südlichen Teil des Landes liegt die durchschnittliche Teilstückgröße bei etwa 4 ha, in einzelnen Provinzen sogar über 10 ha (Cadiz 13,80 ha, Sevilla 10,73 ha). Das ist durch den großen Anteil meist arrondierter Großbetriebe bedingt.

Als Übergangsgebiet kann man einen Streifen ansprechen, der sich von Ost nach West durch Mittelspanien zieht. Die mittlere Teilstückgröße liegt hier um 1 ha, nur in der Provinz Madrid geht sie wesentlich darüber hinaus (1,68 ha). Bemerkenswert ist, daß die Betriebe wesentlich kleiner sind, besonders in den Provinzen Castellon und Valencia an der östlichen Mittelmeerküste. Hier nimmt der Weinbau und der Anbau von Südfrüchten einen erheblichen Raum ein.

Der nördliche Teil Spaniens ist stark zersplittert. In den erfaßten Provinzen beträgt die durchschnittliche Teilstückgröße 0,56 ha, jeder Betrieb hat im Mittel 15 Teilstücke. Mit Ausnahme der Provinz Zaragoza im Nordosten, die hinsichtlich des Ausmaßes der

[1] Die spanische Agrarreform (Auszug aus d. amtl. Text) Staatswiss. Semin. d. Univ. Göttingen, S. 13.

[2] Heinrich, K.: Grundlagen, Aufbau und Wandlungen der span. Landwirtschaft. Diss. Heidelberg 1937, S. 98.

[3] El Parcelamiento de la Propiedad Rustica en Espana, Anhang I und II. Madrid 1952.

Tabelle 16[1]:
Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Provinzen.

Provinz	durchschn. Betr.-Gr. ha	Teilstücke je Betrieb	durchschn. Teilstück-Gr. ha
Südspanien	14,22	3,6	3,97
Cadiz	28,49	2,1	13,80
Malaga	9,64	2,8	3,43
Granada	12,24	3,6	3,03
Almeria	9,84	2,4	4,04
Murcia	12,51	3,1	3,98
Alicante	4,51	3,0	1,51
Albacete	16,44	4,7	3,52
Jaen	11,11	2,9	3,84
Ciudad Real	19,06	3,5	5,47
Cordoba	16,47	2,9	5,86
Sevilla	25,53	2,4	10,73
Huelva	18,83	3,8	5,43
Badajoz	17,90	3,7	4,81
Caceres	19,71	6,1	3,21
Toledo	11,61	4,9	2,35
Mittelspanien	7,05	7,4	0,95
Salamanca	13,30	14,0	0,95
Avila	7,53	7,3	1,04
Madrid	10,74	6,4	1,68
Cuenca	12,63	15,4	0,82
Valencia	3,94	5,1	0,78
Castellon	3,94	4,1	0,97
Nordspanien	8,33	14,9	0,56
Zamora	7,16	16,5	0,43
Valladolid	8,44	9,0	0,94
Palencia	8,32	13,8	0,60
Burgos	10,83	27,4	0,39
Segovia	5,96	12,6	0,47
Soria	10,13	26,4	0,38
Guadalajara	10,07	20,4	0,49
Zaragoza	10,84	7,9	1,37
Zusammen	10,92	7,0	1,57

Flurzersplitterung in die mittlere Gruppe gehört, könnte man dieses Gebiet mit dem südwestdeutschen Zersplitterungsgebiet gleichsetzen. An der Spitze stehen die Provinzen Burgos, Soria, Guadalajara und Zamora, die trotz der relativ großen Betriebe (durchschnittliche Betriebsgröße mit Ausnahme von Zamora über 10 ha) kleine Teilstückgrößen aufweisen. In Burgos, Soria und Guadalajara liegt die Zahl der Teilstücke je Betrieb über 20.

In den Provinzen im Norden und Nordosten Spaniens sind die Erhebungen noch nicht beendet. Die Flurzersplitterung ist hier noch stärker als in den bisher behandelten Gebieten, so daß die exakte Erfassung auf größte Schwierigkeiten stößt. Das gilt besonders für die galicischen und asturischen Provinzen im Nordwesten. Die Verhältnisse lassen sich nur an einigen Einzelbeispielen darstellen[2]. In der Gemeinde Caldas de Reyes (Pontevedra) besteht die 217 ha große Gemeindeflur aus 3000 Teilstücken mit einer Durchschnittsgröße von 0,07 ha.

[1] Errechnet aus Tab. VII b im Anhang.
[2] El Parcelamiento de la Propiedad Rustica en Espana, a. a. O., S. 36—44, und Anhang Nr. 4 und 8.

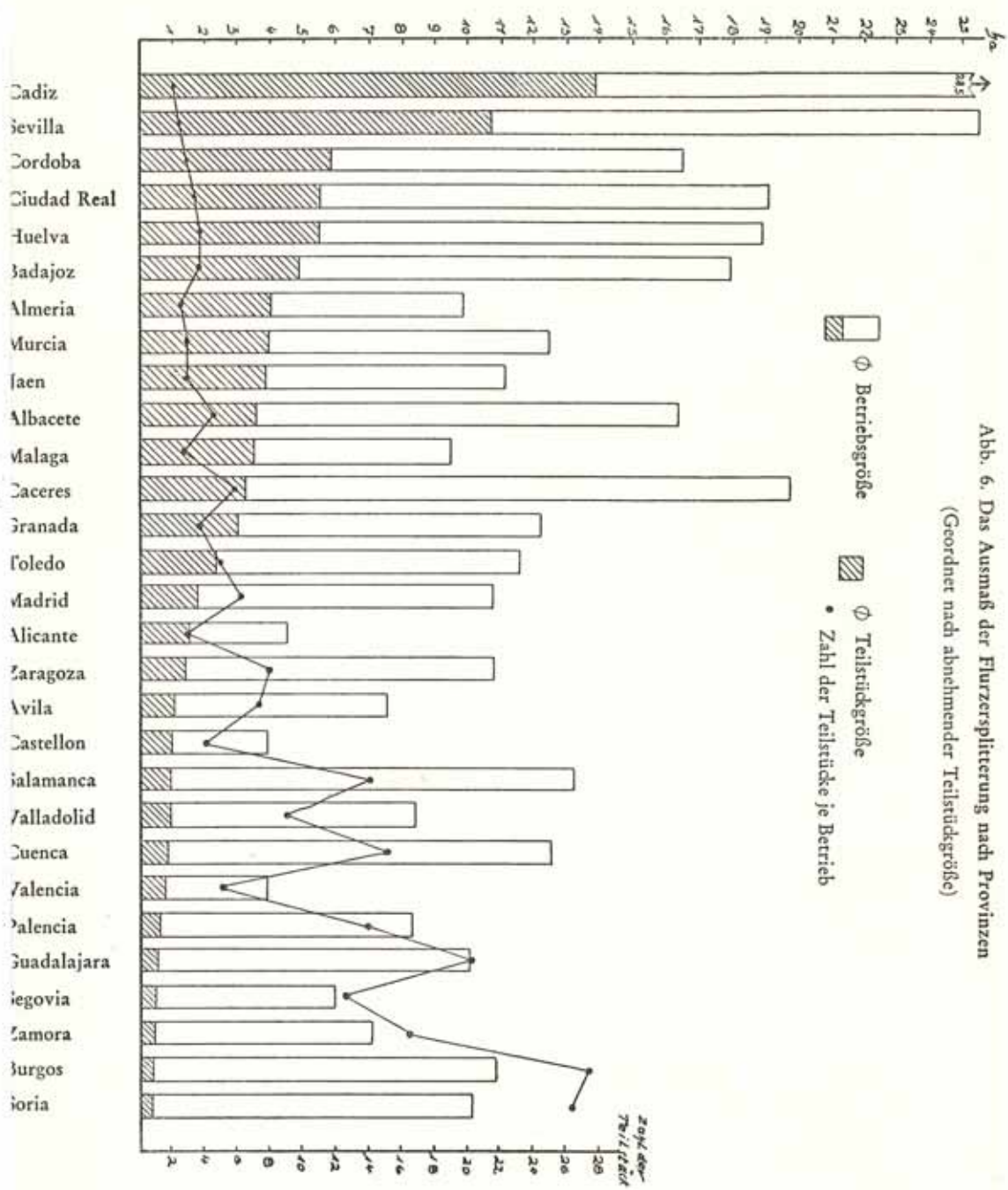

Abb. 6. Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Provinzen
(Geordnet nach abnehmender Teilstückgröße)

In der Gemeinde Coomonte (Zamora) besteht die Fläche von 962 ha aus über 11 200 Teilstücken, davon besitzt die Gemeinde 118 ha, die aus 33 Teilstücken bestehen. Für den privaten Grundbesitz bleiben also 844 ha mit rund 11 200 Teilstücken; die durchschnittliche Teilstückgröße beträgt 0,07 ha. Neben zahlreichen Kleinstbetrieben hat die Gemeinde 17 Betriebe zwischen 10 und 35 ha. Diese Betriebe bewirtschaften 311 ha, die sich aus 3182 Teilstücken zusammensetzen. Die Zahl der Teilstücke je Betrieb beträgt 187 mit einer Durchschnittsgröße von 0,10 ha. An der Spitze steht ein Betrieb von 27 ha, der 394 Teilstücke hat.

Diese zwei Fälle sind für Nordwestspanien keineswegs eine Ausnahme. Ähnliche Verhältnisse finden sich in weiten Teilen des kantabrischen Küstengebietes. Als Beispiel, wie weit die Flur- und Besitzzersplitterung gehen kann, sei hier noch die Gemeinde San Andrés des Congosto in Guadalajara angeführt. Die versteuerte Bodenfläche beträgt 1488 ha. Insgesamt sind 183 Grundeigentümer vorhanden. Nach Abzug des Gemeindebesitzes verbleiben für die privaten Grundeigentümer 876 ha, je Eigentümer also 4,82 ha. Es gibt keinen Eigentümer über 25 ha.

Tabelle 17:

Das Ausmaß der Flur- und Besitzzersplitterung in der Gemeinde San Andrés des Congosto nach Größenklassen.

Größenklasse		Zahl der Besitzer	Zahl der Teilstücke	Teilstücke je Besitzer	durchschn. Teilst.-Gr. ha
unter	1 ha	54	298	5,5	0,05
	1— 5 ha	57	2 306	40,4	0,07
	5—10 ha	41	3 635	88,7	0,08
	10—25 ha	30	4 768	158,9	0,09
Zusammen		182	11 007	60,5	0,08

Die durchschnittliche Teilstückgröße beträgt also 0,08 ha. Erstaunlich ist, daß sie bei den Besitzern über 1 ha mit zunehmender Betriebsgröße kaum zunimmt. Die Flurzersplitterung wirkt sich gerade bei den Besitzern über 10 ha hemmend aus. Von den 30 Besitzern über 10 ha haben nur zwei weniger als 100 Teilstücke. Selbst von den 41 Besitzern zwischen 5 und 10 ha haben noch zwölf mehr als 100 Teilstücke.

ii) Portugal

Die Betriebszählung in Portugal ist noch nicht abgeschlossen. Im Jahre 1952 wurde der südliche Teil des Landes erfaßt. Die Ergebnisse wurden Ende des Jahres 1953 veröffentlicht. In Mittelportugal sind die Erhebungen noch im Gange. Die Ergebnisse sollen im Jahre 1955 veröffentlicht werden. Anschließend soll dann in Nordportugal gezählt werden.

Bisher wurden rund 144 000 Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1,1 Mill. ha erfaßt. (In der Fläche sind die Wein-, Öl- und Obstkulturen nicht enthalten.) Diese Betriebe bewirtschaften etwa 520 000 Teilstücke, das sind im Mittel je Betrieb 3,6 Teilstücke mit einer Durchschnittsgröße von 2,15 ha. 39% aller Betriebe sind arrondiert. 17% haben mehr als 5 Teilstücke. Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse in den einzelnen Distrikten. (Graphische Darstellung, Seite 31, siehe auch Karte 2, Seite 32.)

Tabelle 18[1]:
Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Distrikten.

Distrikt	durchschn. Betr. Gr. ha	Zahl der Teilst. je Betr.	durchschn. Teilst. Gr. ha
Beja	16,7	2,7	6,24
Evora	19,4	2,5	7,61
Faro	2,5	4,4	0,55
Portalagre	13,3	3,0	4,45
Santarem	3,0	3,9	0,76
Setubal	21,7	1,6	14,00
Südportugal	7,8	3,6	2,15

Abb. 7. Das Ausmaß der Flurzersplitterung nach Distrikten
(Geordnet nach abnehmender Teilstückgröße)

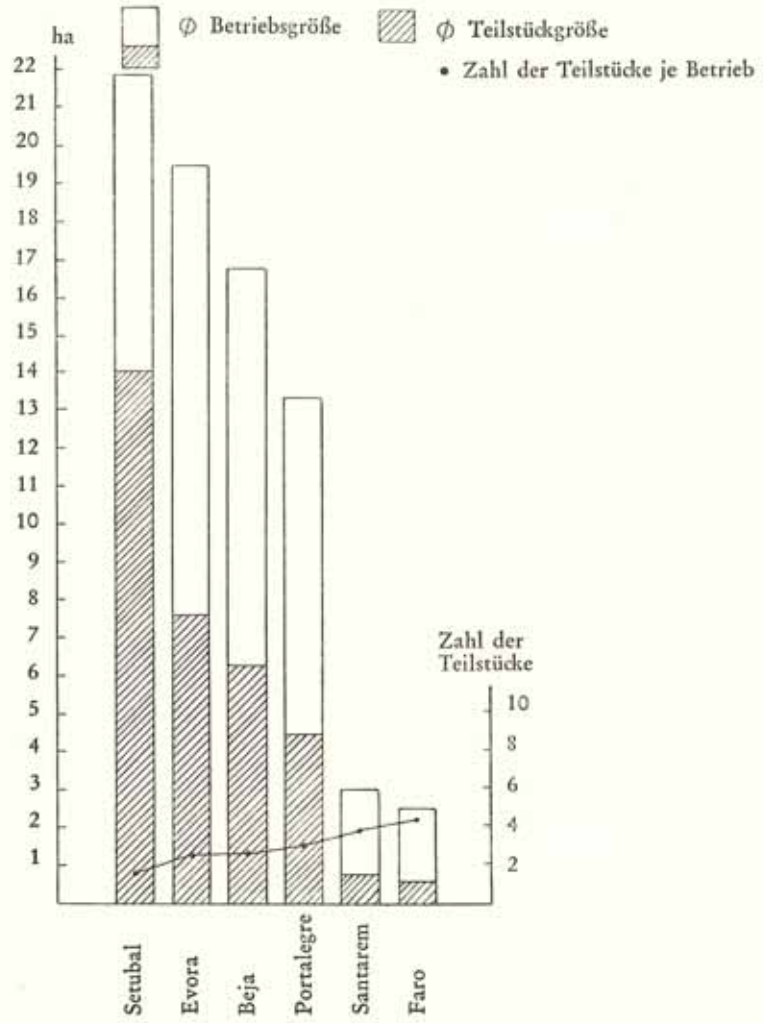

[1] Errechnet aus Tab. VIIIa im Anhang.

Die durchschnittliche Teilstückgröße liegt also verhältnismäßig hoch. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß im Süden des Landes viele Weidebetriebe mit großen Trockenweiden vorhanden sind. Für weite Teile Südspaniens gilt dasselbe. Lediglich im äußersten Süden des Landes (Faro) und im nördlichen Teil des untersuchten Gebiets (Santarem) unterschreitet die Durchschnittsgröße der Teilstücke die 1 ha-Grenze. Hier sind auch die Betriebe kleiner.

Die Statistik bringt keine Unterscheidung nach Betriebsgrößenklassen, aber eine Einteilung nach den Besitzverhältnissen, die in Tabelle 19 wiedergegeben ist.

Tabelle 19[1]:
Anteil der Betriebe mit mehr als 5 Teilstücken nach Besitzverhältnissen und Distrikten in v. H.

Besitzverhältnis	Beja	Evora	Faro	Port-alegre	San-tarem	Setu-bal	alle Distr.
reine Eigenbewirtschaftg.	9,8	6,8	26,3	14,2	22,5	1,4	19,7
reine Pachtbetriebe	2,2	2,6	3,9	1,5	1,6	0,2	2,0
reine Teilpachtbetriebe	0,7	1,3	7,7	2,0	3,5	0,4	4,5
Eigenbewirtsch. u. Pacht	19,7	9,5	29,8	9,7	21,8	4,0	21,7
Eigenbewirtsch. u. Teilpacht	11,5	12,5	32,2	11,0	16,7	3,2	19,3
Pacht u. Teilpacht	9,1	6,2	6,9	2,3	2,6	0,0	5,7
Eigenbew. u. P. u. Teilpacht	29,7	40,2	35,4	16,2	35,8	3,3	30,8
alle Betriebe	9,6	8,4	23,4	11,1	19,6	1,3	16,8

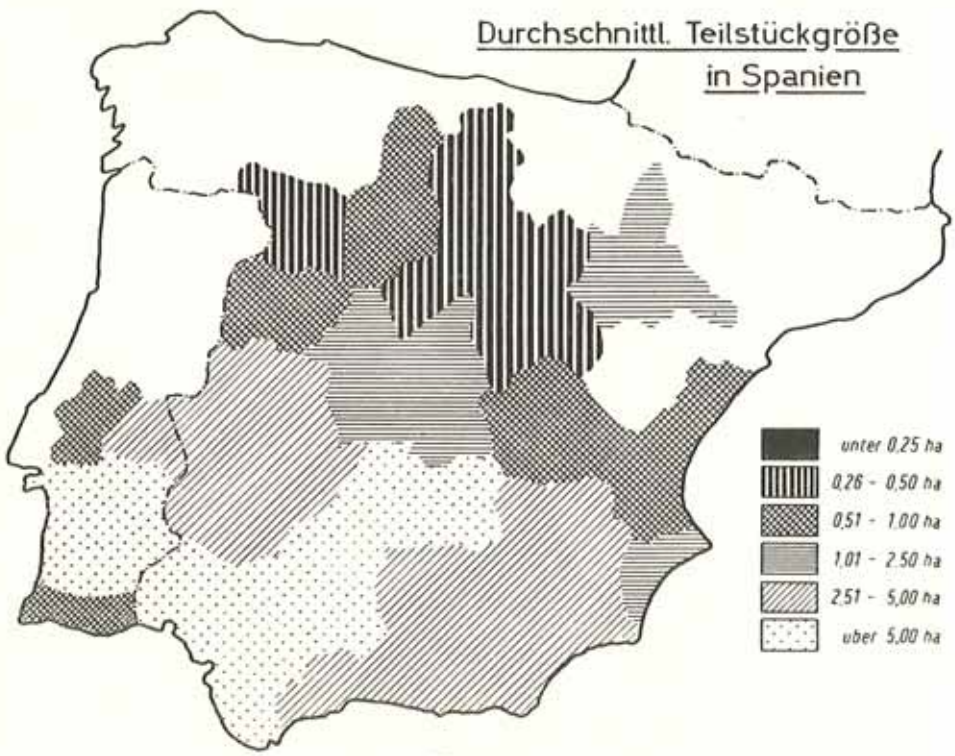

Karte 2

[1] Errechnet aus Tab. VIIIb im Anhang.

Am günstigsten sind die Verhältnisse also in den reinen Pacht- und Halbpachtbetrieben, ferner in den Betrieben, in denen beide Pachtformen gemischt vorkommen. Stärker wird die Zersplitterung in den Betrieben, die nur eigenes Land bewirtschaften oder wo die Eigenbewirtschaftung mit einer der beiden Pachtformen gemischt ist. Am stärksten wird die Zersplitterung dort, wo alle drei Formen gemischt vorkommen. Diese Ergebnisse lassen sich in allen Distrikten beobachten. Man kann feststellen, daß die Parzellenpacht, sei es als Pacht oder Teilpacht, die Flurzersplitterung begünstigt, während die Pachtung ganzer Betriebe in entgegengesetzter Richtung wirkt.

c) Internationale Übersicht über das Ausmaß der Flurzersplitterung.

Das Ausmaß der Flurzersplitterung in Nord- und Westeuropa zeigt regional große Unterschiede, so daß eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung schwierig ist. Trotzdem soll zu zeigen versucht werden, wo sich ähnliche oder verschiedene Verhältnisse, auch über Grenzen hinweg, finden.

In Großbritannien und im gesamten skandinavischen Raum kann eine befriedigende Struktur angenommen werden. Besonders in Südschweden, Südfinnland und Dänemark ist eine für mitteleuropäische Verhältnisse günstige Lage der Betriebe sowohl hinsichtlich der Betriebsgrößenstruktur als auch hinsichtlich des Ausmaßes der Flurzersplitterung zu finden. Durch die Maßnahmen im 18. und 19. Jahrhundert, besonders durch die Dorfauflockerung und den Ausbau der Höfe in die Flur, hat man viele arrondierte Betriebe geschaffen.

Die skandinavischen Verhältnisse finden ihre Fortsetzung im nordwestdeutschen Raum, besonders in Schleswig-Holstein. Ganz Nordwestdeutschand, etwa nördlich der Linie Düsseldorf-Göttingen, läßt sich in eine Gruppe mit befriedigenden Flurverhältnissen zusammenfassen. Es muß jedoch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß dasselbe für den Einzelfall nicht zutreffen muß. Nach Westen schließen sich die niederländischen Provinzen außer Limburg sowie die belgische Provinz Westflandern mit ähnlich günstigen Verhältnissen an.

Auf diesen geschlossenen Raum mit befriedigenden Flurverhältnissen folgt nach Süden ein Übergangsgebiet, das von der Bundesrepublik den Südteil der Regierungsbezirke Hildesheim und Arnsberg und die Regierungsbezirke Kassel, Köln und Aachen umfaßt. Zu diesem Übergangsgebiet gehören ferner die niederländische Provinz Limburg, ganz Belgien mit Ausnahme von Westflandern, das Großherzogtum Luxemburg sowie der größte Teil Frankreichs. Günstige Flurverhältnisse finden sich in Frankreich nur in einigen Gebieten an der westlichen Atlantikküste.

An dieses Übergangsgebiet schließt sich nach Süden ein stark zersplittertes Gebiet an. Es umfaßt von der Bundesrepublik die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen ohne Regierungsbezirk Kassel und von Bayern den Regierungsbezirk Unterfranken. Dieses Gebiet setzt sich nach Westen fort und umfaßt den Osten und Nordosten Frankreichs etwa nördlich der Linie Le Havre-Genf, ferner das Rhônetal mit den Departements Puy-de-Dôme und Haute-Loire und Teile der Mittelmeerküste. Nach Süden setzt sich das südwestdeutsche Zersplitterungsgebiet im nördlichen und westlichen Teil der Schweiz fort. Ferner gehört die Südschweiz in diese Gruppe. Von Italien liegen keine Zahlenunterlagen vor. In der Zentralschweiz findet sich in diesem Zersplitterungsgebiet eine Insel mit günstigen Flurverhältnissen. Dieses Gebiet umfaßt die Urkanone und Teile von Bern und Zürich. Nach Osten schließt sich an das südwestdeutsche Zersplitterungsgebiet wieder ein Übergangsgebiet an, das ganz Bayern ohne Unterfranken umfaßt. Dieses Gebiet zieht sich bis nach Österreich hinein.

In Spanien läßt sich im Gegensatz zum übrigen Westeuropa ein Süd-Nordgefälle hinsichtlich des Ausmaßes der Flurzersplitterung feststellen. Der ganze Süden etwa südlich

der Linie Valencia-Toledo-Flußlauf des Tajo zeigt günstige Verhältnisse. Eine Übergangsgruppe bilden die Provinzen Salamanca, Avila, Madrid, Cuenca, Valencia und Castellon. Das Gebiet nördlich dieser Linie ist stark zersplittert, besonders der Nordwesten des Landes. — Die portugiesischen Zahlen lassen sich bisher kaum in den internationalen Vergleich eingliedern. Darüber können erst nach Abschluß der Erhebungen Aussagen gemacht werden.

Bei der Betrachtung des Ausmaßes der Flurzersplitterung nach Betriebsgrößenklassen stellt sich heraus, daß in den mittleren Größenklassen (etwa zwischen 5 und 20 ha) die stärkste Zersplitterung zu finden ist. Die kleineren Betriebe haben naturgemäß weniger Teilstücke zu bewirtschaften. Von 20 ha an verbessern sich die Verhältnisse fast progressiv.

Bei der Unterscheidung nach Besitzverhältnissen, die bisher nur in Portugal gemacht wurde, liegen die reinen Pachtbetriebe am günstigsten. Stärker zersplittert sind die reinen Eigentumsbetriebe sowie die Mischbetriebe mit Parzellenpacht.

2. DIE URSACHEN DER FLURZERSPLITTERUNG

Die Ursachen der Flurzersplitterung sind vielschichtig. Es ist notwendig, sie zu analysieren, um in jedem Fall ihren Einfluß auf die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Möglichkeit, sie abzustellen, und die Zweckmäßigkeit, vorbeugende oder abstellende Maßnahmen zu ergreifen, bestimmen zu können. Deshalb sollen hier zwei Hauptgruppen von Ursachen herausgestellt werden:

a) Unvermeidbare Ursachen für die Flurzersplitterung;
b) vermeidbare oder abstellbare Ursachen für die Flurzersplitterung.

Von den aufgeführten Gruppen ist die letzte die wichtigste, da nur hier eine Flurbereinigung mit Erfolg angesetzt werden kann. Jedoch ist es auch erforderlich, die erste Gruppe zu berücksichtigen, besonders dann, wenn man sich über Flurbereinigungsmaßnahmen unterhält.

a) Unvermeidbare Ursachen für die Flurzersplitterung.

Als erstes sind hier die natürlichen Verhältnisse zu nennen. In Gebieten mit schwierigen topographischen Verhältnissen wie etwa in den Alpen (Neigung, Höhenlage, Nord- oder Südhang, ungleiche Wasserverhältnisse, ungleiche Gefährdung der Grundstücke durch Steinschlag und Lawinen usw.) wird eine Flurzersplitterung nicht nur begünstigt, sondern bis zu einem gewissen Umfang sogar notwendig. Im Hochgebirge ist die Verbindung von Berg- und Talwirtschaft eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit. In Norwegen, in der Schweiz und in Österreich können die hochgelegenen Flächen, die in der Regel als Weide genutzt werden, nur während der Sommermonate beweidet werden. Zur Futterbeschaffung für den Winter sind die Betriebe auf Talflächen angewiesen. Ein hoher Anteil von Waldflächen oder von Öd- und Unland, in den überall Stücke eingestreut sind, die ackerbaulich genutzt werden können, bringt eine gewisse Flurzersplitterung mit sich.

Besondere Erwähnung verdienen die Gebiete, die einen starken Anbau von Sonder- und Intensivkulturen tätigen (Wein, Obst, Gemüse, Blumen, Tabak). Zum Weinbau sind besonders die Südhänge geeignet, so daß jeder Weinbauer dort Land haben muß. Andere Sonderkulturen sind frostempfindlich, benötigen bestimmte Wasser- und Wärmeverhältnisse usw.

Ein gewisses Ausmaß der Flurzersplitterung ist also noch kein Grund dafür, eine Flur-

bereinigung durchzuführen. Es bedarf vorher einer örtlichen Untersuchung, ob eine weitere Zusammenlegung möglich ist, oder, wenn das der Fall ist, ob sie einen wirtschaftlichen Erfolg für die Beteiligten verspricht. Im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens wird man eine Verteilung der Teilstücke in der Flur oft belassen müssen. Hier muß man jedoch einschränkend feststellen, daß eine zu starke Zusammenlegung seltener ist als der umgekehrte Fall. Eine Flurzersplitterung, die einmal harmlos war, kann im Laufe der Entwicklung einer Abhilfe bedürfen. Die Parzellierung, die im Laufe der Jahrhunderte immer größer geworden ist, rief lange Zeit keine Reaktion der Landwirte hervor, wenigstens nicht, soweit es die Form und Größe der Teilstücke betraf. Die Gemengelage und der daraus resultierende Flurzwang wurden schon eher als hemmend empfunden. Erst die Maschine und besonders der Schlepper brachten die Nachteile der kleinen oder unregelmäßig geformten Teilstücke ans Tageslicht.

Bei den unvermeidbaren Ursachen der Flurzersplitterung ist noch die Zerschneidung von Grundstücken durch die Anlage von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen usw. zu erwähnen. Bei derartig großen Anlagen kann man auf einzelne Grundstücke keine Rücksicht nehmen. Das entbindet den Träger des Unternehmens natürlich nicht von der Pflicht, die den Betrieben entstehenden Nachteile zu vergüten und die Nutzung der zerschnittenen Grundstücke möglich zu machen.

b) Vermeidbare oder abstellbare Ursachen für die Flurzersplitterung.

aa) Das Alter und die Art der Siedlung.

Das Problem der Bodenverteilung und der Regelung der Besitzverhältnisse entsteht erst, wenn die Nomadenwirtschaft aufhört und die Menschen seßhaft werden. Zuerst werden die Gebiete kultiviert, die am leichtesten zugänglich sind. Es bleiben dann zwischen den bebauten Flächen noch unkultivierte liegen. Diese Art der Flurzersplitterung ist rationell und nur so lange wirksam, wie noch nicht alles Land in Kultur genommen worden ist.

In den altbesiedelten europäischen Landschaften ist das Haufendorf die vorherrschende Siedlungsform (West-, Mittel- und Süddeutschland, Dänemark, England, Belgien, Nord- und Ostfrankreich). Mit dem Haufendorf war in der Regel die Gewannverfassung der Feldfluren verbunden. Die Ansicht, daß das Haufendorf mit der Gewannverfassung die ursprüngliche Siedlungs- und Flurform gewesen ist, weicht heute immer mehr der Meinung, daß diese Form am Ende der früh- und mittelalterlichen Sozial- und Wirtschaftsentwicklung stand[1/2]. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nur die Tatsache, daß in weiten Teilen des hier zu behandelnden Raumes die Haufendorfsiedlung mit der Gewannverfassung bis ins 18. Jahrhundert hinein formbestimmend gewesen und, wo keine Flurbereinigung erfolgte, auch heute noch wirksam ist.

Die von den Bewohnern dieser Dörfer durch Rodung oder Kultivierung gewonnenen Flächen wurden in schmalen Streifen unter die Genossen verteilt. Die Gemengelage war also von Anfang an mit dem Gewannsystem verbunden. Je mehr die Dörfer wuchsen und ihre Gemarkung sich ausdehnte, um so größer wurde die Zahl der Gewanne und auch die Zahl der Teilstücke, die zu einem Betrieb gehörten. Man kann heute noch beobachten, daß die Flurzersplitterung und die damit verbundenen Probleme in den großen Haufendörfern weit stärker sind als in den kleineren. Bei den großen Haufendörfern kommt meist die eingeengte Lage der Höfe als erschwerender Faktor hinzu. Zudem ist jeder bestrebt, wenigstens einen Teil seines Landes in Dorfnähe zu haben (Obst- und

[1] W. Abel: Agrarpolitik, Göttingen 1949, S. 116—119.
[2] B. Huppertz: Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, Bonn 1939, S. 152—160.

Gemüsegärten, Jungviehweiden usw.). Die Entfernungen werden sehr groß, so daß die Vielzahl der Teilstücke sich in dem Zeitverlust für Wege vom und zum Feld besonders bemerkbar macht.

Eine weitere Ursache ist die alte Dreifelderwirtschaft. Da in den einzelnen Gewannen gleichartig bestellt werden mußte (Winterung, Sommerung, Brache), war jeder bestrebt, in allen Gewannen ein Stück zu besitzen, um in jedem Jahr dieselben Flächen mit Winter- oder Sommergetreide bestellen zu können. Der Grundsatz, jedem dieselbe Bodenqualität zu geben, wurde soweit wie eben möglich eingehalten, da früher die Bodenqualität ausschlaggebender für den Ertrag war als heute. Je größer die Bodenunterschiede in einer Flur waren, um so schwieriger war das zu verwirklichen, d. h. um so mehr mußte man in einzelne Stücke aufteilen. Dadurch erhielt der einzelne Betrieb in jedem Gewann nicht nur ein Stück, sondern mehrere, so daß die Zahl der Teilstücke je Betrieb viel höher sein konnte als die Zahl der Gewanne einer Dorfflur.

bb) Die Art der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und andere Rechtsgeschäfte.

Ein wesentlicher Grund für die Flurzersplitterung ist in dem Bestehen von Gesetzen oder Gewohnheiten begründet, die die Aufteilung des Landes unter alle Erbberechtigten ermöglichen oder gar erzwingen. In Kontinentaleuropa stammt die reale Teilung des Grundbesitzes aus dem römischen Recht. Entscheidende Ausdehnung erfuhr diese Art der Vererbung durch den Code Napoleon, der in mehreren europäischen Ländern (Niederlande, Belgien, Frankreich, Schweiz, Italien, Spanien) zur Grundlage der Vererbungsgesetzgebung geworden ist. Entscheidend ist aber nicht so sehr die gesetzliche Regelung, sondern die praktische Handhabung. Die Vererbungsgewohnheiten haben sich im Laufe vieler Generationen entwickelt, und es ist sehr schwer, sie innerhalb kurzer Zeit entscheidend zu ändern. Z. B. haben in den Ländern, in denen die Gleichberechtigung aller Erben seit langem gesetzlich verankert ist, weite Gebiete bis heute an der Anerbensitte festgehalten.

In Karte 3[1], Seite 37, wurde der Versuch unternommen, die räumliche Verteilung der Vererbungsgewohnheiten in Nord- und Westeuropa darzustellen. Ein Vergleich mit dem Ausmaß der Flurzersplitterung zeigt, daß in vielen Gebieten eine Übereinstimmung zu finden ist. In Südwestdeutschland und dem Ostteil Frankreichs fallen die Gebiete mit starker Flurzersplitterung und die mit Realteilung räumlich zusammen. Sehr deutlich ist der Einfluß der Realteilung in der Schweiz. In den Urkantonen der Zentralschweiz ist die geschlossene Hofübergabe üblich. Dieses Gebiet weist trotz der schwierigen natürlichen Verhältnisse günstige Flurverhältnisse auf. Die schweizerischen Realteilungsgebiete sind stärker zersplittert. Das gilt besonders für die Südschweiz, wo noch andere Faktoren verstärkend gewirkt haben.

In weiten Teilen Europas bestehen oft auf kleinstem Raum große Unterschiede in der Bodenqualität und in den Wasserbedingungen. Unter diesen Umständen ist das Bestreben nach einer möglichst gerechten Verteilung des Bodens auf alle Erben nur dann zu verwirklichen, wenn alle zum Hof gehörenden Teilstücke in so viele Teile zerschnitten werden als Erben vorhanden sind. Dadurch entstehen dann die langen, schmalen „Handtücher" oder unregelmäßig geformte Teilstücke.

Häufig konnte festgestellt werden, daß in Realteilungsgebieten die Zahl der Teilstücke im Laufe der Zeit nicht zunahm, da durch Heirat, Verpachtungen und Verkäufe auch wieder Stücke vereinigt wurden. Daraus kann man ableiten, daß die Realteilung nicht unbedingt eine starke Flurzersplitterung zur Folge haben muß. Das besagt aber nicht, daß die Realteilung nicht in Richtung einer starken Flurzersplitterung gewirkt hat. In den Realteilungsgemeinden ist die Flurzersplitterung meist schon weit fortgeschritten,

[1] Entnommen aus: Daten zur europäischen Agrarverfassung. Bearbeitet von W. Abel, F. Riemann, F. Welling. Als Manuskript gedruckt Agrarsoziale Gesellschaft, Göttingen Dez. 1953, S. 2.

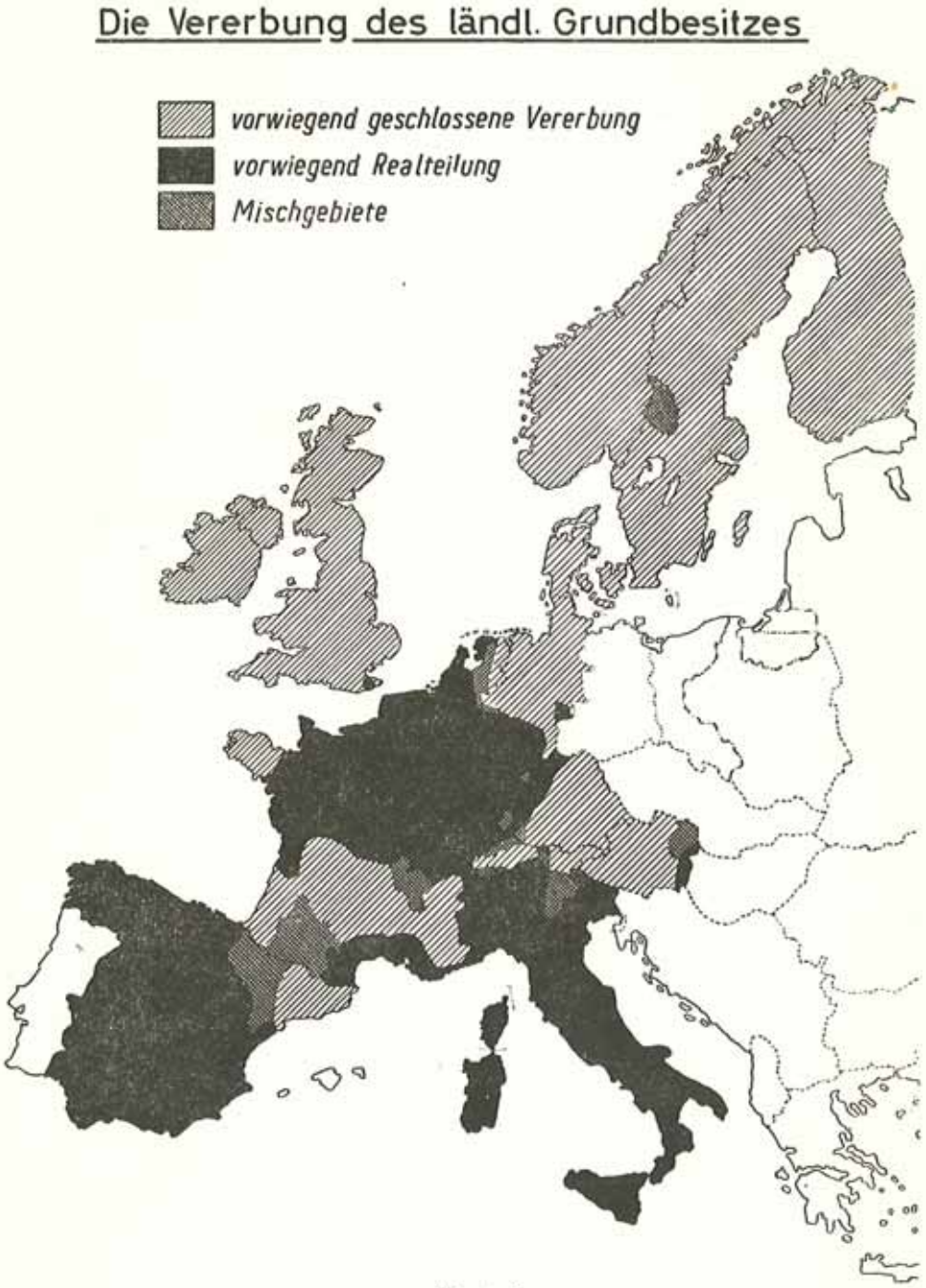
Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes
vorwiegend geschlossene Vererbung
vorwiegend Realteilung
Mischgebiete

Karte 3

so daß eine weitere Aufteilung kaum noch möglich ist. Hinzu kommt, daß die entfernt gelegenen Stücke billig zu erwerben sind. Es besteht also die Möglichkeit, zusammenliegende Grundstücke aufzukaufen.

Die Tatsache, daß die Sitte der Realteilung eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Ursache der Flurzersplitterung gewesen ist, läßt sich wohl nicht bestreiten. Auch wenn man die mit den natürlichen Gegebenheiten und mit der Gewannverfassung verbundenen Zersplitterungstendenzen berücksichtigt, kann solche Kleinheit der Teilstücke, wie sie sich in Südwestdeutschland, der Südschweiz oder Nordfrankreich findet, nicht allein aus der Art ihrer ersten Anlegung erklärt werden. Umstritten ist nur das Ausmaß der durch die Realteilung bedingten Flurzersplitterung, da es nicht sicher ist, ob die ursprünglichen Teilstücke, die jeder bei der Aufteilung eines Gewanns erhielt, durchweg oder nur in der Regel die Größe eines Morgens oder Tagewerks gehabt haben. Teilstücke von 100, 200 oder 300 qm, die in Realteilungsgebieten nicht selten zu finden sind, können nur durch Sekundärteilungen entstanden sein[1].

Auch die Freiheit in anderen Rechtsgeschäften mit dem Grund und Boden kann zu einer verstärkten Flurzersplitterung führen; besonders dort, wo der Boden knapp ist und leicht zu einem Spekulationsobjekt wird. So wurden z. B. in der Schweiz ganze Betriebe von Liegenschaftsspekulanten aufgekauft und dann in einzelnen kleinen Parzellen gewinnbringend wieder verkauft[2]. Auch von Belgien wird berichtet, daß auf Grund der Bodenknappheit Einzelparzellen sowohl beim Verkauf als auch bei der Pacht höhere Summen abwerfen als geschlossene Betriebe[3].

Einschränkend ist zu sagen, daß die Flurzersplitterung nicht die notwendige Folge eines solchen Rechts ist. In Gebieten, in denen der Boden nicht sehr knapp ist, kann auch die entgegengesetzte Wirkung eintreten, nämlich das Zusammenkaufen bzw. Zusammenpachten größerer Betriebe, die durchaus günstige Arrondierungsverhältnisse aufweisen können. Allerdings ist unter diesen Bedingungen meistens eine starke Flurzersplitterung zu finden, wie etwa in den großen Pachtbetrieben in Nordostfrankreich und im Pariser Becken.

cc) Die Besitzverhältnisse.

Am Schluß des vorhergehenden Abschnittes wurde der hier zu behandelnde Problemkreis bereits erwähnt. Der Einfluß der Besitzverhältnisse (Eigenbewirtschaftung, Hofpacht, Parzellenpacht) auf die Flurzersplitterung ist nur in Portugal genauer zu verfolgen. Danach scheint die Pachtung ganzer Betriebe in Richtung einer günstigen Flurverfassung zu wirken. Die Bewirtschaftung von eigenem Land mit der Zupachtung von Einzelparzellen zeitigt die stärkste Flurzersplitterung.

In diesem Zusammenhange interessieren die Verhältnisse in der niederländischen Proving Groningen, in der die größten und am wenigsten zersplitterten Betriebe der Niederlande zu finden sind. Der Grund dafür ist das alte „Beklemrecht" der Groninger Maier. Das Beklemrecht war ursprünglich ein Pachtrecht mit der Bestimmung, daß der Pächter ein Haus auf dem gepachteten Land bauen mußte. Aus ihm entwickelte sich im Laufe der Zeit ein Eigentumsrecht. Übrig blieb lediglich die Verpflichtung einer jährlichen Rentenzahlung sowie die Entrichtung der sog. „Geschenke" bei besonderen Anlässen. Der „beklemte" Maier durfte seinen Betrieb wohl verkaufen oder verpachten, aber nicht teilen[4/5].

[1] W. Abel: Agrarpolitik. Göttingen 1949, S. 231—232.
[2] Stat. Quellenwerke der Schweiz, Heft 151, S. 124.
[3] J. Forget: Rapport présenté aux journées d'étude sur le Remembrement des biens ruraux (Schreibmaschinenaufsatz), Brüssel 1952, S. 4.
[4] Sering-Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. 2. Bd. S. 303—304, München 1930.
[5] Frost, J.: Die holländische Landwirtschaft, Berlin 1930, S. 75—77.

dd) Der Bevölkerungsdruck

In Westeuropa hat sich die Bevölkerung in den letzten 300 Jahren verfünffacht, während das Kulturland nur wenig zugenommen hat[1]. Die Zunahme der Bevölkerung ist eine direkte Ursache für die Verkleinerung der Betriebe. Diese Betriebsverkleinerung braucht keine räumliche Trennung der Teile eines Betriebes zur Folge zu haben. Sehr oft ist aber eine Flurzersplitterung mit der Verkleinerung der Betriebe verbunden. Z. B. sind die diluvialen Sandgebiete im Osten und Süden der Niederlande auf Grund des Bevölkerungsdrucks (Holland ist bis heute Agrarland geblieben, große Neigung zur Auswanderung hatten die Holländer nie) stark zersplittert. In den Marsch- und Moorgebieten verhindert die Flureinteilung eine stärkere Flurzersplitterung[2].

In Belgien kann man an der Entwicklung der Bevölkerungsdichte und an der Zahl der Katasterparzellen dieselbe Tendenz erkennen.

Tabelle 20[3]:

Entwicklung der Bevölkerungsdichte und der Zahl der Katasterparzellen von 1850—1920 (1850 = 100).

Jahr	Bevölkerungsdichte	Zahl der Kat.-Parzellen
1850	100	100
1860	107	104
1870	115	108
1880	125	110
1890	137	111
1900	151	113
1910	168	117
1920	189	119

In den schweizerischen Südkantonen (Wallis, Tessin, Graubünden) ist die stärkste Flurzersplitterung Westeuropas zu finden. Zu den bereits beschriebenen Ursachen (Gebirgslage, alte Siedlung, geschlossene Dorflage, Realteilung) kam in diesem Gebiet die stark aktive Bevölkerungsbilanz hinzu[4].

Der Bevölkerungsdruck wirkt sich besonders stark aus, wenn die Menschen auf den landwirtschaftlichen Erwerb angewiesen sind, also in Agrarländern, in denen Industrie und Handel schwach entwickelt sind. Die Bodenpreise steigen, da der Boden praktisch allein die Möglichkeit zu Investitionen bietet. In Ländern mit genügend anderen Existenzmöglichkeiten ist das Streben der nachgeborenen Kinder zum Grundbesitz nicht so stark.

Die hier vertretene Ansicht, daß mit der Verkleinerung der Betriebe oft eine Zunahme der Flurzersplitterung einhergeht, wird durch die Tatsache erhärtet, daß das Ausmaß der Flurzersplitterung heute in den unteren Betriebsgrößenklassen stärker ist als bei den größeren Betrieben. Diese Tendenz kann man in fast allen westeuropäischen Ländern nachweisen, besonders in den Gebieten mit starker Flurzersplitterung. Bei der Behandlung des Ausmaßes der Flurzersplitterung wurde wiederholt auf diese Erscheinung hingewiesen.

Als letztes sei hier noch der Kapitalmangel angeführt. Die Gleichberechtigung aller Erben bedeutet noch nicht die gleichmäßige Aufteilung der Liegenschaften. Beim Vorhandensein anderer sicherer Existenzmöglichkeiten werden die Erben auch mit einer

[1] The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe S. 6, London 1952.
[2] Sering-Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, 2 Bd. S. 319, München 1930.
[3] Revue Agriculture, Brüssel. I. Jahrgang Nr. 11/12 (Nov./Dez. 1948) S. 876.
[4] Stat. Quellenwerke der Schweiz, Heft 151, S. 125.

entsprechenden Geldabfindung einverstanden sein, jedoch ist das dazu erforderliche Kapital nur in seltenen Fällen verfügbar. Die reale Teilung bleibt dann die einzige Möglichkeit, alle Erben gleichmäßig abzufinden. In Anerbengebieten ist nicht so viel Kapital erforderlich, da der Anerbe gegenüber den weichenden Erben durch niedrige Einschätzung des Hofeswertes und durch ein Voraus in bestimmter Höhe wesentlich bevorzugt wird.

II. Kapitel

Die Flurbereinigung

Die Durchführung der Flurbereinigung ist in den Ländern, in denen die Flurzersplitterung Bedeutung hat, im allgemeinen durch ein Flurbereinigungsgesetz geregelt. Bevor auf die geschichtliche Entwicklung der Flurbereinigungsgesetzgebung eingegangen wird und die in den einzelnen Ländern gültigen Gesetze behandelt werden, soll ein Überblick über die Aufgaben der Flurbereinigung und die Schwierigkeiten, mit denen im Verlaufe der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zu rechnen ist, gegeben werden.

1. AUFGABEN UND SCHWIERIGKEITEN DER FLURBEREINIGUNG

Die erste Aufgabe der Flurbereinigung ist es, möglichst große, zusammenhängende Stücke zu schaffen. Im Idealfalle müßte jeder Betrieb sein Land in einem Stück erhalten, das möglichst nahe am Hof liegt. Es ist ohne weitere Erklärung einleuchtend, daß so die für die Betriebe günstigste Flurverteilung erreicht wäre.

In der Praxis sind die Voraussetzungen für eine derartige Durchführung nur in wenigen Fällen gegeben. Einmal ist zu beachten, daß selten eine Gemarkung zu finden ist, die hinsichtlich der Bodenqualität und Ertragsfähigkeit völlig gleich ist. Das gilt besonders in stark zersplitterten Gebieten, in denen die Verschiedenheit des Bodens und das Bestreben, das neugerodete oder in Kultur genommene Land möglichst gerecht zu verteilen, von vornherein eine Flurzersplitterung bedingte. Zum zweiten setzen die topographischen Verhältnisse einer völlig freien Neuverteilung der Grundstücke Grenzen. Als drittes muß man auf Gebäude und vorhandene Sonderkulturen (Wein, Obstplantagen usw.) Rücksicht nehmen. Es wird nicht immer möglich sein, solche Kulturen — dazu gehört auch der Wald, besonders dann, wenn er wertvollen Baumbestand im Augenblick des Verfahrens hat — in die Flurbereinigung einzubeziehen, da der Wert der Kulturen, gemessen am Bodenwert, verhältnismäßig hoch ist und eine Änderung der Nutzungsrichtung von einem Jahr zum anderen nicht möglich ist. Ferner sind die öffentlichen Interessen, vor allem die der allgemeinen Landeskultur und Landesgestaltung, zu berücksichtigen.

Diese Faktoren erschweren das Verfahren oft erheblich. Aber nur in seltenen Fällen ist eine Flurbereinigung nicht zum Vorteil für die Betriebe mit zersplittertem Grundbesitz durchzuführen. Diese Faktoren bewirken allerdings unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich des erreichbaren Arrondierungsgrades.

Die physikalischen und technischen Schwierigkeiten sind aber nur ein Teil des Problems und oft nicht einmal der schwierigste. Die Flurbereinigung greift auch einschnei-

dend in die Lebensverhältnisse und Lebensgewohnheiten der Landwirte ein. Es ist daher wichtig, vor Beginn einer Flurbereinigung die Beteiligten für das Unternehmen zu interessieren. Dadurch kann man sich die Mitarbeit wenigstens einiger Beteiligter sichern. In einem rein behördlich geleiteten Verfahren ist das formell zwar nicht notwendig, aber auch dann wird man auf die Mitarbeit ortskundiger Landwirte nicht verzichten können. Die Frage, ob ein Verfahren rein behördlich geleitet werden oder ob ein Teil der Beteiligten die Flurbereinigung beschließen soll, ist nicht generell zu entscheiden. Ihre Beantwortung richtet sich besonders nach der Aufgeschlossenheit und Bereitschaft der Beteiligten.

Die mit der Durchführung des Verfahrens betraute Behörde muß die örtlichen Verhältnisse kennen und landwirtschaftliche Fachkenntnisse besitzen. Es ist wichtig, daß die Behörde möglichst die Beteiligten zu allen Maßnahmen heranzieht. Um das zu erreichen, ist eine Teilnehmerorganisation angebracht, mit deren Vorstand dann alle aufkommenden Fragen, besonders solche, die die Teilnehmer allgemein betreffen, geregelt werden können. Natürlich muß jeder Teilnehmer bei irgendwelchen Unstimmigkeiten, die ihn allein betreffen, sein Recht geltend machen können. Dieses Recht sollte jederzeit und nicht erst am Ende der Durchführung bestehen, damit alle zu einem bestimmten Zeitpunkt auftretenden Unstimmigkeiten erledigt werden können, ehe man mit dem nächsten Schritt beginnt.

Die Wertermittlung der Grundstücke ist von entscheidender Bedeutung, da sie als Grundlage für die Neuzuteilung und die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Eigentümer dient. Die Schätzung kann daher nur von erfahrenen Fachleuten durchgeführt werden.

Bei der Neuzuteilung der Grundstücke hat jeder Eigentümer Anspruch auf wertgleiche Landabfindung. Jedoch sollte man dabei nicht zu kleinlich verfahren, jedenfalls nie den Grundsatz einer großzügigen Zusammenlegung aus dem Auge verlieren. Ohne einen gewissen Geldausgleich wird man nicht auskommen können. Diesen kann man in seiner Höhe begrenzen, um unbillige Härten zu vermeiden.

Das größte Problem bei der Durchführung der Flurbereinigung ist in vielen Ländern die Finanzierung. Das gilt nicht so sehr für die eigentliche Zusammenlegung als für Meliorationen und Wegebauten. Es ist nötig, daß, wenn man einmal eine Flurbereinigung durchführt, man auch alle notwendigen ertragssteigernden Maßnahmen einbezieht, um den bestmöglichen Erfolg auch wirklich zu erreichen. Ferner müssen die unvermeidbaren Mehr- oder Minderausweisungen an Land in Geld abgefunden werden. Die erforderlichen Mittel können von den Beteiligten in der Regel nicht aufgebracht werden. Ein Teil der entstehenden Kosten wird von der öffentlichen Hand getragen werden müssen. Um übermäßige geldliche Belastung zu vermeiden, kann man die Grundeigentümer zu Hand- und Spanndiensten heranziehen, die zweckmäßigerweise in arbeitsarme Jahreszeiten gelegt werden. Zusätzlich wird man oft langfristige Kredite einräumen müssen, die nach Wirksamwerden der Vorteile, die den Betrieben durch die Flurbereinigung entstehen, getilgt werden können.

Nach Abschluß des Verfahrens muß die Möglichkeit bestehen, die durch die Flurbereinigung erzielten Vorteile zu erhalten. Insbesondere muß man die Aufteilung zusammengelegter Grundstücke — durch Erbteilung, Kauf oder sonstige Rechtsgeschäfte — verhindern können, um nicht nach einigen Generationen den alten Zustand, den man mit erheblichen Aufwendungen öffentlicher Mittel beseitigt hat, wieder eintreten zu lassen. Ob es dazu einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf, kann man nicht generell entscheiden. Eine entsprechende Aufklärung und Wirtschaftsberatung wird auch gewisse Erfolge in dieser Hinsicht bringen.

2. DIE GESETZLICHE REGELUNG UND DIE DURCHFÜHRUNG DER FLURBEREINIGUNG IN DEN NORD- UND WESTEUROPÄISCHEN LÄNDERN

Zum Zwecke der internationalen Vergleichbarkeit wäre es günstig, die gesetzliche Regelung in den einzelnen Ländern nach sachlichen Gesichtspunkten zu gliedern und nicht die Länder nacheinander zu behandeln. Diese Methode ist aber nur schwer anwendbar, da sich trotz des gleichen Zieles aller Flurbereinigungsgesetze von Land zu Land Unterschiede ergeben, die in einem festen Schema nicht behandelt werden können. Außerdem könnte man bei einer sachlichen Gliederung die geschichtliche Entwicklung der Flurbereinigungsgesetzgebung, die in jedem Land ihre Besonderheiten zeigt und für das Verständnis der augenblicklichen Regelung in großen Zügen skizziert werden muß, nur schwer unterbringen. Es erscheint daher notwendig, den folgenden Abschnitt regional zu gliedern. Um trotzdem eine internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wird im Anschluß eine zusammenfassende Übersicht gegeben, in der die wichtigsten Punkte der Flurbereinigung aufgeführt sind (s. S. 60—63).

a) England[1]

In England setzten die Unternehmungen zur Beseitigung der Gemengelage schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein. Die Maßnahmen sind als „Tudor enclosures" bekannt. Sie hatten im wesentlichen zwei Ursachen. Durch den „Schwarzen Tod" waren viele Pächter gestorben, und das Land war an die Grundherren zurückgefallen. Die Arbeitskräfte waren knapp und teuer, so daß die Grundherren zur Graswirtschaft übergingen. Diese Entwicklung wurde durch die guten Absatzmöglichkeiten für Wolle an die Tuchindustrie in Flandern und Brabant begünstigt. Durch die Schafhaltung waren die Grundherren gezwungen, das Land, das sie selbst bewirtschaftet hatten und das an sie zurückgefallen war, aus der Gemengelage herauszunehmen. Die so unternommenen Enclosures konzentrierten sich besonders in der mittelenglischen Ebene um Oxford herum. Der Umfang in dieser ersten Periode war nicht erheblich. Man schätzt die Fläche, die zu Zeiten der Tudors in Grünland umgelegt und eingefriedet wurde, auf höchstens 400 000 ha.

Ergänzend ist zu sagen, daß nicht alle Enclosures zu dieser Zeit nur von den Grundherren und nur zur Anlage von Schafweiden durchgeführt wurden. Es kam auch zu manchen freiwilligen Übereinkünften zwischen Grundherren und Pächtern und zwischen Pächtern untereinander.

Die zweite Welle der Zusammenlegung setzte zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein und dauerte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Gründe waren hier völlig andere. Zunehmende Bevölkerung veranlaßte die Grundherren und Landwirte dazu, die Erträge zu steigern. Einfuhrmöglichkeiten vom europäischen Kontinent oder vom Osten gab es kaum, der amerikanische Markt existierte ohnehin noch nicht. Dort, wo die Gemengelage noch bestand, wurde durch Parzellentausch eine weitere Konsolidierung der Betriebe auf Grund individueller Abmachung durchgeführt. Diese Bestrebungen erreichten gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihren Höhepunkt, jedoch erwiesen sich die rein privaten Bestrebungen als zu langsam, da von einigen immer Widerstand geleistet wurde. Außerdem traten hinterher oft Rechts- und Grenzstreitigkeiten auf.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde vom Parlament eine erste Regelung geschaffen, der im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts noch weitere folgten. Danach mußten diejenigen Beteiligten einverstanden sein, die mindestens 4/5 des Bodens besaßen. Die interessierten Parteien beantragten die Flurbereinigung und übergaben die Durchführung

[1] Orwin: The History of English Farming. London 1949, S. 25—40.

an Bevollmächtigte. Jeder, der Rechte irgendwelcher Art geltend machen konnte, erhielt eine entsprechende Landzuweisung. Für größere Berechtigte war das Verfahren ausreichend. Die kleineren Eigentümer verloren zu einem Teil ihren Landabfindungsanspruch. Ihre geringen Landansprüche wurden verkauft, und sie wurden Lohnarbeiter auf dem Lande oder in der wachsenden Industrie.

Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts war die Flurbereinigung in England praktisch beendet. Es gibt zwar noch Betriebe, die in zwei oder drei Teilstücke aufgegliedert sind, aber das Problem der Flurzersplitterung existiert seit etwa 100 Jahren nicht mehr.

b) Nordische Länder

aa) Dänemark[1/2]

Die dänische Flurbereinigung nahm ihren Anfang in privaten Unternehmen von Grundherren. Erklärend ist zu bemerken, daß im 18. Jahrhundert fast alles Land feudalen Grundherren, meist dem Adel und der Krone, gehörte. Dieser Besitz war zum größten Teil verpachtet. Die Bodenverteilung war so, daß etwa 80% von Pächtern, 15% von den Grundbesitzern selbst und nur 5% von freien Bauern bewirtschaftet wurden. Jeder Pächter hatte sein Ackerland in schmalen Streifen über die ganze Flur verteilt. Wiesen und Weiden wurden gemeinsam genutzt. Das von den Grundherren bewirtschaftete Land war nur zu einem geringen Teil von dem Pachtland getrennt, im allgemeinen lag es im Gemenge mit der Dorfgemarkung.

Als eine der ersten Flurbereinigungsmaßnahmen ist die der Grafen von Bernstorff, etwa um das Jahr 1750, zu nennen, die insgesamt 1800 ha in drei Dörfern umfaßte. Dieses Verfahren bildete die Grundlage des späteren Gesetzes. Alles Land wurde kartenmäßig erfaßt und klassifiziert. Die Neuaufteilung geschah in großen Blocks von quadratischer oder rechteckiger Form. Die Blocks waren je nach Bodengüte verschieden groß. Die Pächter, die das Land weit von der Ortslage weg erhielten, mußten das Dorf verlassen und auf ihrem Block neue Gebäude errichten; dazu erhielten sie finanzielle Unterstützung. Nach Abschluß des Verfahrens verkauften die Bernstorffs das Land an ihre Pächter. So wurden die Auflösung der Grundherrschaft und die Beseitigung der Gemengelage gleichzeitig erreicht. In den folgenden Jahren schlossen sich mehrere Grundherren dem Beispiel der Bernstorffs an; anfangs gegen den Widerstand der Pächter. Nachdem diese aber die Vorteile des Unternehmens eingesehen hatten, mit ihrer Unterstützung.

Der Umfang solcher Unternehmen war begrenzt, denn selten hatte ein Grundherr das Verfügungsrecht über das Land eines ganzen Dorfes. Ferner war die Frage schwer zu lösen, ob die Grundherren oder die Pächter die Kosten zu tragen hatten.

Diese Schwierigkeiten veranlaßten die Regierung, nach dem Vorbild der von den Grundherren durchgeführten Flurbereinigung im Jahre 1781 das erste Flurbereinigungsgesetz zu erlassen, das mit einigen Verbesserungen von 1793 das Problem der Flurzersplitterung innerhalb von rund 50 Jahren beseitigte. Das Gesetz führte die Flurbereinigung „von Amts wegen" ein. Die wichtigsten Grundsätze waren:

1. Jeder Landeigentümer eines Dorfes kann die Flurbereinigung beantragen und gegen den Willen aller anderen die Gemarkung bereinigen lassen. Jeder soll höchstens drei Teilstücke erhalten, wenn möglich sollen arrondierte Betriebe geschaffen werden.

2. Jeder Eigentümer erhält Land von dem gleichen Erzeugungswert. Die Schätzung erfolgt durch unbeteiligte Bauern.

---

[1] Skovgaard: Consolidation of Agricultural Land in Denmark, Oxford Univ. Press. S. 9—14, London 1952.

[2] Skovgaard: Consolidation of Agricultural Land in Denmark F. A. O. Agricult. Studies Nr. 11, S. 41—55, Wash. 1950.

3. Die Kosten müssen von allen Beteiligten anteilmäßig aufgebracht werden.
4. Die Stücke sollen möglichst günstige Formen erhalten. Das Verhältnis Länge zu Breite soll nach Möglichkeit 3—4 : 1 betragen. Um das zu erreichen, werden einzelne Betriebe an den Außenrand der Gemarkung verlegt. Der Staat zahlt dazu Subventionen.
5. Nicht kultiviertes Land in Gemeinschaftsbesitz wird anteilmäßig den einzelnen Betrieben zugeteilt.
6. Wenn die Eigentümer sich nicht einigen können, wird die Neuverteilung von den Behörden angeordnet und durchgeführt.

Dieses Gesetz gab der dänischen Landwirtschaft ein völlig neues Gepräge. Vor allem sind die früheren Haufendörfer immer mehr der Einzelhofsiedlung gewichen. Im Jahre 1835 war die Flurbereinigung bis auf 1% abgeschlossen.

In fast ganz Dänemark sind die Ergebnisse sehr gut. Nur dort, wo man den Wünschen der Bauern zu sehr nachkam, befriedigen sie nicht immer. Besonders in Südjütland blieben die alten Dörfer weitgehend bestehen, und es finden sich immer noch Betriebe mit zehn und mehr Teilstücken. Um diese Nachteile zu beseitigen, erging nach dem letzten Krieg ein neues Flurbereinigungsgesetz mit der Absicht, Zweitbereinigungen auf Grund einer Übereinkunft anzuregen. Zwang kann nur angewendet werden, wenn die Mehrheit der Eigentümer zugestimmt hat. Der Staat trägt die Behörden- und Planungskosten. Die anderen Kosten müssen von den Beteiligten aufgebracht werden. Nach Möglichkeit sollen die Dörfer aufgelöst werden, jedoch scheitert das oft an dem Kapitalmangel, der den Aufbau neuer Gehöfte unmöglich macht.

Maßnahmen zur Verhinderung neuer Zersplitterung werden als nicht notwendig angesehen, da die Vorteile einer guten Flurlage inzwischen allen dänischen Bauern so klar sind, daß sie von sich aus auf die Erhaltung möglichst großer Teilstücke bedacht sind. Das Problem der Realteilung existiert in Dänemark nicht. Außerdem sind jede Teilung eines Betriebes und der parzellenweise Verkauf genehmigungspflichtig.

bb) Schweden[1/2]

Im Gegensatz zu Dänemark hat in Schweden die strenge Grundherrschaft keine bedeutende Rolle gespielt. Deswegen hatte auch die Pacht nicht die Bedeutung wie zu derselben Zeit in Dänemark. Bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts war in Schweden allgemein die Haufendorfsiedlung verbreitet, mit der die Gemengelage der Grundstücke verbunden war. Bis zu dieser Zeit wurden die Betriebe oft noch zwischen den Söhnen geteilt. Das erste Flurbereinigungsgesetz stammt aus dem Jahre 1757. Die zahlreichen schmalen Streifen sollten zu wenigen großen Parzellen zusammengelegt werden. Die Widerstände der Bauern waren noch zu groß, als daß ein voller Erfolg hätte eintreten können. Den eigentlichen Beginn der Flurbereinigung bildet das Gesetz des Jahres 1827, nach dem alle Parzellen eines Betriebes zu einem Stück zusammengelegt werden sollten. Die Bauernhöfe wurden aus den Dörfern in die Fluren verlegt. Unter diesem Gesetz wurde die Flurbereinigung in Schweden bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts weitgehend durchgeführt (bis 1926 etwa 5 Mill. ha). Jedoch wurden gegen Ende des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß liberaler Ideen die Bestimmungen, die eine Wiederzersplitterung verhinderten, gelockert, so daß in früheren Realteilungsgebieten viele Betriebe von neuem geteilt wurden. Die Wiederzersplitterung nahm in dem größten Teile Schwedens keinen nennenswerten Umfang an. Größere Bedeutung erlangte sie nur im Verwaltungsbezirk Kopparberg (Mittelschweden). Die im 19. Jahrhundert hier mit Staatsmitteln durchgeführte Flurbereinigung beschränkte sich wegen des Widerstandes der Bevölkerung nur auf eine Parzellenverminderung. Zu Dorfauflockerungen schritt man

[1] Nordenstam, A.: Fastighetsrätt S. 331—413, Stockholm 1952.
[2] Kihlberg: Redefinition of Farms in Sweden, Oxford Univ. Press S. 54—61, London 1952.

nicht. Vor allem gelang es nicht, die Bevölkerung von der Realteilung abzubringen. Bereits im Jahre 1930 waren die durch die Flurbereinigung geschaffenen Parzellen oft wieder in 5, 10 oder gar 20 Stücke aufgeteilt. Deshalb wurde 1926 ein Gesetz zur Verhinderung von Zersplitterungen (jorddelningslagen) erlassen, nach dem jede Parzellierung von amtlichen Stellen überwacht wird. Die Genehmigung zu Teilungen darf nur dann gegeben werden, wenn dadurch gut geformte Betriebe entstehen, die noch als vollständige Familienbetriebe lebensfähig sind. Die Abtrennung einzelner Parzellen von einem Betrieb kann nur dann erfolgen, wenn es notwendig ist, z. B. als Baugrundstück. Der Restbetrieb muß aber lebensfähig bleiben. Gleichzeitig wurde 1926 ein Zusammenlegungsgesetz (Sammannläggningslagen) erlassen, nach dem Teile von Betrieben oder auch ganze Betriebe, die durch Teilungen entstanden sind, wieder vereinigt werden können.

cc) Finnland[1]

Die Flurbereinigung in Finnland begann nach dem großen nordischen Kriege im Jahre 1721. In Finnland waren die Verwüstungen erheblich. Daher fand die Idee der Flurbereinigung raschen Eingang. Das erste Gesetz wurde im Jahre 1757 erlassen. Danach wurde die Flurbereinigung durchgeführt, wenn sie von nur einem Eigentümer im Dorf gefordert wurde. Der Wald und die Weiden wurden aus der gemeinsamen Bewirtschaftung herausgenommen und auf die Betriebe anteilmäßig nach ihrem Wert verteilt. Die Höchstzahl der Teilstücke war auf zehn festgesetzt (einschließlich Wald). Eine Dorfauflockerung war nicht zur Pflicht gemacht und unterblieb daher meistens. Nach diesem Gesetz wurde bis zum Jahre 1920 eine Fläche von 18,3 Mill. ha bereinigt. Diese 18,3 Mill. ha umfassen praktisch den ganzen südlichen Teil Finnlands, soweit es sich um land- oder forstwirtschaftlich genutzten Boden handelt. Der nördliche Teil Finnlands ist einer Flurbereinigung nur schwer zugänglich.

Die Ergebnisse des Gesetzes von 1757 befriedigten nicht. Daher wurde im Jahre 1848 eine Verordnung zur Durchführung von Zweitbereinigungen erlassen. Danach mußten in ein Verfahren alle Landarten einbezogen werden (auch Ödland und Wälder). Die Höchstzahl der Teilstücke wurde auf sechs herabgesetzt. Die Auflösung der Dörfer und die Errichtung von Gebäuden auf den zugeteilten Grundstücken wurden zur Pflicht gemacht. Anfangs mußten zu einem solchen Flurbereinigungsunternehmen alle beteiligten Landeigentümer zustimmen. Das wirkte sich sehr hemmend aus. Deshalb konnte nach dem Gesetz von 1916 eine Zweitbereinigung durchgeführt werden, wenn sie von e i n e m Eigentümer beantragt wurde. Nach der Verordnung von 1848 wurden insgesamt 2 Mill. ha zusammengelegt. Diese Verfahren konzentrierten sich besonders auf den südwestlichen Teil Finnlands und die Westküste.

c) Die Bundesrepublik Deutschland

aa) Die geschichtliche Entwicklung der Flurbereinigungsgesetzgebung

Das älteste Beispiel für eine Flurbereinigung ist die „Vereinödung", die sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Fürstabtei Kempten in Bayern nachweisen läßt[2]. Man versteht darunter die Auflösung der geschlossenen Dörfer und die Verlegung der Einzelhöfe in die Flur. Dieselbe Regelung war, wie bereits gezeigt wurde, in Teilen von England und in den skandinavischen Ländern ziemlich verbreitet, in Deutschland behielt

[1] Pihkala und Suomela: Land Fragmentation und Measures of Consolidation in Finland, in Oxford Univ. Press, London 1952, S. 15—23.

[2] Die Flurbereinigung in Bayern S. 12 ff, München 1951.

sie nur örtliche Bedeutung. In den anderen deutschen Gebieten beschränkte man sich auf die Zusammenlegung. Solche Zusammenlegungen (dort „Ausflütten" genannt) haben in Dithmarschen und Schleswig-Holstein bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stattgefunden. Die Wurzeln des heutigen Umlegungsrechts gehen auf die im Verlaufe des 19. Jahrhunderts erlassenen Ländergesetze zurück. Die erste einheitliche Regelung stellen das Reichsumlegungsgesetz vom Jahre 1936 und die Reichsumlegungsordnung von 1937 dar. Danach wurde die Umlegung zur „Amtssache" erklärt, d. h. die Einleitung des Verfahrens konnte von den Flurbereinigungsbehörden angeordnet werden. Ein neues Flurbereinigungsgesetz ist seit dem 1. Januar 1954 in Kraft.

bb) Der Inhalt des Flurbereinigungsgesetzes von 11. 6. 1953[1]

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung kann zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz zusammengelegt werden. Die Flurbereinigung wird behördlich geleitet. Die Durchführung des Verfahrens ist Sache der Länder, die die Flurbereinigungsbehörden und die Oberen Flurbereinigungsbehörden einsetzen[2]. Die Beantragung ist nicht fest geregelt. Möglichst soll ein Antrag von den Beteiligten, der Berufsvertretung der Landwirte, den landwirtschaftlichen Dienststellen[3] oder den Gemeinden gestellt werden. Daneben können die Flurbereinigungsbehörden die Einleitung anordnen. Vor der Anordnung müssen die Grundeigentümer eingehend über das geplante Vorhaben und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt werden. Das Flurbereinigungsgebiet kann auch mehrere Gemeinden umfassen.

Beteiligte sind alle Grundeigentümer, Nebenbeteiligte alle Personen und Körperschaften, die betroffen werden (Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Inhaber von Rechten an den Grundstücken usw.). Für die Ermittlung der Beteiligten ist das Grundbuch maßgebend. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Teilnehmergemeinschaft vertritt die Angelegenheiten der Beteiligten, sie stellt die gemeinschaftlichen Anlagen her und hat die festgesetzten Zahlungen zu leisten. Sie kann die Teilnehmer zu Geld- und Sachbeiträgen heranziehen. Sie hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden ehrenamtlichen Vorstand, der von den Beteiligten gewählt wird.

Die Bewertung der eingebrachten Grundstücke erfolgt nach dem Wert des Grundstückes im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke (Tauschwert). Hierbei sind die Ergebnisse der Bodenschätzung zugrunde zu legen; Abweichungen sind möglich. Die Schätzung wird durch landwirtschaftliche Sachverständige vorgenommen, sie ist zur Einsichtnahme auszulegen. Begründete Einwendungen der Beteiligten sind zu beheben.

Der zersplitterte Grundbesitz soll nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt werden. Wege, Gräben und notwendige gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, die Ortslagen sind aufzulockern und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird.

Jeder Teilnehmer ist mit Land von gleichem Wert abzufinden. Die Landabfindung soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage den alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit der Schaffung möglichst großer Teilstücke zu vereinbaren ist. Unvermeidliche Mehr- oder Minderausweisungen können in Geld abgefunden werden.

[1] Veröffentlicht im Ministerialblatt des BELF vom 22. 7. 53.

[2] Über die Organisation der Flurbereinigungsbehörden vgl. F. Ertl: Die Flurbereinigung im deutschen Raum, München 1953, S. 92—99.

[3] Über die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen bei der Flurbereinigung vgl. A. Henrichs: Die Vorplanung für die Flurbereinigung. Schriftenreihe für Flurbereinigung, Heft 4, herausgeg. vom Bundesmin. f. Ernährung, Landw. und Forsten, Stuttgart/Ludwigsburg 1954.

Den Boden für gemeinschaftliche Anlagen haben die Beteiligten nach ihrem Wertanteil aufzubringen. Wenn nötig, können Dienstbarkeiten, Reallasten und Erwerbsrechte aufgehoben werden. Für Rechte, die durch die Flurbereinigung entbehrlich werden, gibt es keine Entschädigung. Für auf altem Herkommen beruhende Dienstbarkeiten, Allmend- und ähnliche Nutzungsrechte, ist auf Antrag Landabfindung zu geben, oder die Beteiligten müssen durch gleichartige Rechte abgefunden werden. Auf Wunsch kann eine Abfindung in Geld erfolgen. Das so frei werdende Land ist in einer dem Zwecke der Flurbereinigung entsprechenden Weise oder für Siedlungen zu verwenden.

Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes können die Teilnehmer ihre Wünsche für die Abfindung vorbringen. In den Plan sind die neuen Grundstücke, Wege, Gewässer und alle gemeinschaftlichen Anlagen aufzunehmen. Er muß allen Beteiligten vorgelegt und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert werden. Einsprüche werden zur Beschleunigung der Durchführung in einem Anhörungstermin verhandelt, begründeten Beschwerden ist abzuhelfen. Der Plan steht rechtskräftig fest, wenn keine Beschwerden mehr vorliegen. Anschließend können die Beteiligten vorläufig in den neuen Besitz eingewiesen werden.

Ein „vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren" kann in Teilen von Gemeindefluren durchgeführt werden, um die durch die Anlage von Eisenbahnen, Straßen usw. verursachten Nachteile zu beseitigen oder um die Durchführung eines Bodenreform- oder Siedlungsverfahrens zu erleichtern. Dieses Verfahren ist auch für Weiler, kleinere Gemeinden und Gebiete mit Einzelhofsiedlungen anwendbar, sowie für bereits flurbereinigte Gemeinden, in denen eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke notwendig geworden ist. Der Träger von Unternehmungen, durch die die Flurbereinigung erforderlich wurde, muß die Kosten entsprechend den Nachteilen, die seine Anlage verursacht hat, tragen.

Um den betriebswirtschaftlichen Erfolg möglichst schnell herbeizuführen, kann in Gemarkungen, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich sind, ein „beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren" durchgeführt werden. Die Zusammenlegung kann sich auf den Grundbesitz oder Teile des Grundbesitzes bestimmter Eigentümer beschränken. Sie ist einzuleiten, wenn mehrere Eigentümer oder die landwirtschaftliche Berufsvertretung sie beantragen. Der zersplitterte Grundbesitz soll großzügig zusammengelegt werden. Wege und Gewässer sollen nur in den nötigsten Fällen geändert oder neu geschaffen werden. An Stelle des Flurbereinigungsplanes tritt ein einfacher Zusammenlegungsplan.

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land. Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (Ausführungskosten). Eigentümern von Grundstücken, die nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehören, aber von der Flurbereinigung wesentliche Vorteile haben, haben zu den Durchführungskosten einen ihren Vorteilen entsprechenden Beitrag zu leisten. Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren.

In jedem Land ist bei dem obersten Verwaltungsgericht ein Flurbereinigungsgericht einzurichten. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und drei Beisitzern. Das Flurbereinigungsgericht entscheidet über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Vollzug des Gesetzes ergehen, und über alle Streitigkeiten, die durch ein Flurbereinigungsverfahren hervorgerufen werden. Bei der Anfechtung eines Verwaltungsaktes ist als Voraussetzung der Klage die Beschwerde bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde einzulegen. Die Obere Flurbereinigungsbehörde hat begründeten Einsprüchen abzuhelfen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Beschwerden möglichst schnell erledigt werden und nicht zu viele Klagen gerichtlich geklärt werden müssen.

Die Flurbereinigungsbehörde schließt das Verfahren durch die Schlußfeststellung ab;

sie muß öffentlich bekanntgegeben werden. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft kann dagegen bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde Einspruch erheben. Wenn über alle Beschwerden entschieden ist, ist mit der Zustellung der Schlußfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft das Verfahren abgeschlossen. Solange von ihr noch Aufgaben, insbesondere Verbindlichkeiten aus Darlehnsverträgen, zu erfüllen sind, bleibt sie bestehen. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Anlagen geht später auf die Gemeindebehörde über.

d) Die Niederlande[1/2/3/4].

aa) Die Geschichte der Flurbereinigungsgesetzgebung.

Das erste Flurbereinigungsgesetz in den Niederlanden stammt aus dem Jahre 1924. Nach diesem Gesetz mußte ein Antrag von den Beteiligten eingehen. Zur Einleitung des Verfahrens war die Zustimmung der doppelten Mehrheit (mehr als 50% der Beteiligten mit über 50% der Fläche) erforderlich. Der Beschluß konnte also sowohl durch wenige größere Grundeigentümer als auch durch eine Zahl von kleinen Besitzern, die vielleicht nur einen Bruchteil der Fläche besaßen, vereitelt werden. Um die Hindernisse, die das Gesetz von 1924 einer verstärkten und großzügigen Flurbereinigung entgegenstellte, zu beseitigen, wurde im Jahre 1938 ein neues Flurbereinigungsgesetz geschaffen, das nach geringfügigen Änderungen im Jahre 1941 bis heute gilt. An einem Entwurf für ein neues Flurbereinigungsgesetz wird z. Z. gearbeitet.

bb) Der Inhalt des Gesetzes von 1938/1941.

Nach dem Gesetz gibt es zwei Möglichkeiten der Durchführung einer Flurbereinigung:
1. durch freiwillige Übereinkunft,
2. durch das Gesetz.

Eine Flurbereinigung durch freiwillige Übereinkunft ist möglich, wenn alle in Frage kommenden Besitzer (mindestens drei) den Beschluß dazu fassen. Sie müssen einen fertigen Plan ausarbeiten, der dem Landwirtschaftsminister zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Möglichkeit der Flurbereinigung nicht sehr populär ist. Nur bei kleinen Unternehmungen mit wenigen Beteiligten ist die Zustimmung aller zu erreichen. Bis zum Jahre 1952 kamen nur etwa 15 solcher Verträge zustande.

Die Durchführung der gesetzlichen Flurbereinigung liegt in den Händen einer „Zentralkommission für Flurbereinigung", die sich aus landwirtschaftlichen Fachleuten und aus staatlichen Beamten mit beratender Funktion zusammensetzt. In der Kommission sind ferner das Landwirtschaftsministerium (mit der Staatlichen Forstverwaltung), das Finanzministerium, das Kriegsministerium und das Ministerium für öffentliche Arbeit vertreten. Das Sekretariat dieser Kommission ist in Händen des „Kulturtechnischen Dienstes."

Ein Flurbereinigungsverfahren muß bei der Provinzialverwaltung beantragt werden. Der Antrag kann von mindestens 1/5 der Beteiligten, einer landwirtschaftlichen Organisation oder Berufsvertretung oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Staat,

[1] H. C. P. Korte: Die Flurbereinigung in Westeuropa, in: Agrarpol. Revue, 9. Jahrg. (1952) Heft 1/2, S. 37—40, Zürich.
[2] A. Rienks: Reallocation of Farm Land in the Netherlands, in: Oxford Univ. Press, London 1952, S. 33—43.
[3] L. H. Boumann: Zustandekommen einer Flurbereinigung in Holland, Schreibmasch.Aufsatz, Utrecht 1950.
[4] J. M. Schmerber: Le Reorganisation Foncière en France, Paris 1950, S. 60—62.

Provinz, Gemeinde oder Wasserverband) eingereicht werden. Dem Antrag muß ein Lageplan beigelegt werden. Der Antrag wird von dem zuständigen Provinzialausschuß der Zentralkommission für Flurbereinigung vorgelegt. Diese sammelt die notwendigen Katasterunterlagen und nimmt die Geländeaufnahmen vor. Dann hat sie den vorläufigen Flurbereinigungsplan mit Wegen und Gräben aufzustellen. Gleichzeitig wird von der „Nederlands Heide-Maatschappij" (Niederländische Heidekulturgesellschaft) in Arnheim oder von der „Grontmij" (Bodenverbesserungs- und Meliorationsgesellschaft) in Zwolle ein Kostenvoranschlag gemacht. Diese Unterlagen liegen in den betreffenden Gemeinden einen Monat auf. Die Beteiligten können Wünsche und Bedenken äußern.

Danach werden die Beteiligten zu einer Versammlung einberufen, in der endgültig über die Inangriffnahme beschlossen wird. Nicht erschienene Eigentümer gelten als zustimmend. Für die Durchführung ist entweder die Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten oder die Zustimmung des Teiles der Beteiligten, der mehr als die Hälfte des Bodens besitzt, notwendig. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann der Landwirtschaftsminister nach Beratung mit der Zentralkommission die Flurbereinigung anordnen, wenn die Durchführung im öffentlichen Interesse vorteilhaft erscheint. Wird der Beschluß zur Flurbereinigung gefaßt, dann wird vom Provinzialausschuß nach Beratung mit der Zentralkommission und den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden eine Ortskommission von höchstens fünf Mitgliedern ernannt, welche mit der Durchführung der Aufgabe betraut wird. Diesem Ausschuß wird ein Landmesser des Grundbuchamtes als Sachverständiger beigegeben; ferner wird ein „beauftragter Richter" ernannt.

Von der Ortskommission wird das Verzeichnis der Beteiligten aufgestellt und eine Schätzungskommission ernannt. Die Schätzung erfolgt nach der natürlichen Ertragsfähigkeit. Das Verzeichnis der Beteiligten und die Schätzungsergebnisse müssen zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Beschwerden werden zunächst vom örtlichen Ausschuß behandelt. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet der beauftragte Richter und in höchster Instanz das zuständige Gericht. Inzwischen wird von der Ortskommission der endgültige Wege- und Gewässerplan aufgestellt. Dieser wird der Zentralkommission zur Genehmigung vorgelegt und von dort aus an den Provinzialausschuß zur rechtlichen Feststellung weitergeleitet.

Dann nimmt die Ortskommission die Neueinteilung der Grundstücke und Besitzrechte vor (Flurbereinigungsplan). Vom Gesamtwert des Blockes wird zunächst ein Abzug für die erforderlichen Wege und Wasserläufe gemacht. Jeder Eigentümer soll Boden zurückbekommen, der wertmäßig den eingebrachten Grundstücken entspricht. Beschaffenheit und Gebrauchszweck des Geländes sollen soweit wie möglich mit den alten Besitzstücken übereinstimmen. Es wird angestrebt, daß ein Teil des neuen Besitztums aus Altbesitz besteht. Ferner muß jede Parzelle einen direkten Zugang zu einem öffentlichen Land- oder Wasserweg haben und eine gute Entwässerung besitzen. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen sind in Geld auszugleichen, jedoch dürfen die Abweichungen ohne Zustimmung des Betreffenden nicht mehr als 5% betragen.

Wenn über alle Beschwerden rechtskräftig entschieden ist, wird von einem Notar die Urkunde der Flurbereinigung ausgestellt. Sie wird in die öffentlichen Register eingetragen, wodurch der neue Zustand beim Kataster eingeführt ist. Inzwischen können die Arbeiten auf dem Bereinigungsgelände schon begonnen haben. Dabei sollen alle Maßnahmen, die zur völligen Erschließung aller Bodenkräfte notwendig sind, durchgeführt werden (Wegebau, Anlage von Wasserläufen, Dränage, Kultivierung usw.). Die Gesamtdauer des Verfahrens beträgt im Normalfalle 3—4 Jahre.

Die Kosten des Verfahrens[1/2] können nicht von den Beteiligten aufgebracht werden. Zunächst werden vom Staat die administrativen Kosten (Zentralkommision, Kataster-

[1] H. C. P. Korte: a. a. O., 61—62.

[2] A. Rienks: a. a. O., S. 42.

arbeiten, Versammlungen) voll übernommen. Außerdem übernimmt der Staat einen Teil der Ausführungskosten. Die übrigen Kosten werden vom Kulturtechnischen Dienst, der dem Landwirtschaftsministerium unterstellt ist, subventioniert. Es kommt folgendes Verfahren zur Anwendung: Den durch die Flurbereinigung zu erwartenden Mehrwert der Grundstücke, im allgemeinen 25—40 v. H. der Gesamtkosten, haben die Beteiligten anteilmäßig aufzubringen. Vom Staat werden sämtliche Kosten vorfinanziert. Die Beteiligten haben ihren Anteil in jährlichen Raten zu 5% in 30 Jahren zurückzuzahlen. Diese jährliche Zahlung gilt als Verzinsung und Amortisation.

e) Belgien.

In Belgien ist eine Flurbereinigung nur kraft eines Vertrages möglich. Zu einer gesetzmäßigen Regelung ist man bisher noch nicht geschritten. Es liegt ein Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1948 vor.

aa) Freiwillige Flurbereinigung[1/2/3].

Die Notwendigkeit der Flurbereinigung wird in Belgien durchaus anerkannt. Um die Inangriffnahme zu begünstigen, wurde im Jahre 1949 ein Gesetz erlassen, das zu freiwilliger Flurbereinigung ermutigen soll (Loi tendand à encourager le remembrement volontaire des biens ruraux).

Die freiwillige Flurbereinigung ist möglich, wenn zwei oder mehrere Eigentümer übereinkommen, ihr Grundeigentum oder Teile ihres Grundeigentums so untereinander auszutauschen, daß die Zahl ihrer Teilstücke geringer wird. Die neuen Teilstücke sollen möglichst groß sein, regelmäßige Formen erhalten, durch Wege zugänglich sein und so nahe wie möglich am Hofe liegen. Die Beteiligten müssen einen Antrag an das Landwirtschafts- und Finanzministerium einreichen.

Jeder Teilnehmer soll Land in gleichem Umfang und von gleichem Wert zurückerhalten. Soweit wie möglich soll es dieselbe Bodenqualität und denselben Kulturzustand aufweisen. Wenn das nicht zu verwirklichen ist, muß eine Ausgleichszahlung in Geld stattfinden, die jedoch 10% des Wertes der in Frage kommenden Grundstücke nicht übersteigen darf. Wenn einzelne Parzellen mit sächlichen oder persönlichen Lasten behaftet sind, müssen die Inhaber solcher Rechte zustimmen. Dieselbe Regelung gilt für Nutznießungsberechtigte und Pächter. Sie hat besondere Bedeutung, da rund 60% des belgischen Bodens von Pächtern bewirtschaftet werden.

Der Plan muß von den genannten Ministerien genehmigt sein. Wenn die Ministerien feststellen, daß die im Gesetz festgelegten Richtlinien beachtet worden sind, wird in einem gemeinsamen Beschluß die Flurbereinigung für eine Arbeit von öffentlichem Interesse erklärt und vom Staat gefördert. Der Staat übernimmt die Vermessung und die Grenzmarkierungen, die Arbeiten, die zur Schaffung von Wegen und wasserwirtschaftlichen Anlagen notwendig sind, und die endgültige Fertigstellung des Flurbereinigungsplans.

Die Durchführung der Flurbereinigung muß von einem von den Beteiligten zu wählenden Notar beglaubigt werden. Die Kosten für die notariellen Arbeiten sind einheitlich mit 60 Francs festgelegt. Bei normalen Rechtsgeschäften betragen sie 2% des Wertes, was den Austausch von landwirtschaftlichen Grundstücken erschwert, besonders wenn sie größeren Umfang haben. Die Ausgleichszahlungen und Entschädigungen brauchen nur mit 6% versteuert zu werden an Stelle von sonst 11%.

[1] Loi tendand à encourager le remembrement volontaire des biens ruraux (Auszug aus dem belg. Staatsblatt v. 2. 6. 49).

[2] Lommez, J.: Le Remembrement et son Incidence Economique (Schreibmaschinenaufs.) 1950, Seite 9.

[3] Jurdant, R.: Comment procéder à un rembrement volontaire? Aus: Le Rembrement des Biens Ruraux. Herausgeber: Société Nationale de la Petite Propriété Terrienne A, S. 15—19, Brüssel.

bb) Der Entwurf des Flurbereinigungsgesetzes[1/2/3].

Allgemeine Grundlagen:

Soweit wie möglich soll jeder Eigentümer sein Land in einem Stück bekommen, jedoch wird darauf hingewiesen, daß es nicht immer wünschenswert und möglich ist, das zu erreichen. Die mit der Durchführung der Flurbereinigung beauftragte Behörde (Comité de Remembrement) hat darauf zu achten, daß jeder Eigentümer Land von der gleichen Kulturart, Qualität und Fläche erhält. Für unvermeidbare Unterschiede sieht das Gesetz einen Geldausgleich vor, der 5% des Wertes der von dem betreffenden Eigentümer eingebrachten Grundstückes nicht überschreiten darf.

Die gesetzliche Regelung der Durchführung:

Der Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann von wenigstens drei Beteiligten, einem landwirtschaftlichen Verein oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts an den Landwirtschaftsminister eingereicht werden. Wird der Antrag genehmigt, dann wird von der Dienststelle für Wasserwirtschaft (Service de l'Hydroulique agricol du Ministère de l'Agriculture) ein vorläufiger Plan ausgearbeitet und mit den Beteiligten beraten. Dieser Entwurf enthält einen vorläufigen Plan von Wegen, Wasserläufen und Bodenverbesserungen, eine Karte mit den Parzellen, eine Liste der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und die mutmaßlichen Kosten. Er muß 30 Tage zur Einsichtnahme bei der Gemeindebehörde aufliegen. Dann wird in einer Versammlung aller Beteiligten über den Plan abgestimmt. Es ist die Zustimmung der Mehrheit der Eigentümer mit mehr als 50% der Fläche notwendig. Beteiligte, die nicht anwesend sind, gelten als zustimmend. Danach erfolgt die königliche Genehmigung.

Zusammen mit der Genehmigung wird ein Flurbereinigungsausschuß von drei Mitgliedern eingesetzt. Er setzt sich aus einem Vertreter des Landwirtschaftsministers als Vorsitzendem, einem Vertreter des Finanzministers und einem Mitglied, das von der Teilnehmerversammlung gewählt wird, zusammen. Zusätzlich bekommt der Ausschuß einen Sekretär, der ein Beamter der Nationalen Gesellschaft für das kleine Grundeigentum (Société National de la Petite Propriété Terienne) ist. Durch den Ausschuß wird zunächst unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Fachleute der Wert der Parzellen geschätzt. Die Bewertung erfolgt durch Einstufung in Bodenklassen. Allen Teilnehmern steht das Beschwerderecht bei einem vom Staat eingerichteten Gericht zu. Danach wird der endgültige Plan des Wege- und Gräbennetzes aufgestellt, und die Arbeiten an Wegen, Gräben usw. beginnen. Die zuständigen staatlichen Stellen unterstützen dabei den Ausschuß.

Danach erfolgt die Neuverteilung der Grundstücke. Gegen die Aufteilung der Flächen und die Zuteilungsliste mit den evtl. Ausgleichszahlungen und den Kosten ist wiederum Berufung beim zuständigen Richter (Juge de Paix) zulässig. Wenn alle Streitigkeiten entschieden sind, wird die Flurbereinigungsurkunde aufgestellt. Das Gesetz sieht vor, daß persönliche oder sächliche Rechte an bestimmten Grundstücken auf die neuen Grundstücke übertragen werden. Wenn ein Landwirt vor der Flurbereinigung von verschiedenen Eigentümern Parzellen gepachtet hatte, muß der Ausschuß genau festlegen, auf welche Teilstücke die Pacht übertragen wird. Das ist notwendig, damit der Pächter seine Pachtparzellen auch möglichst geschlossen und in günstiger Lage erhält.

Die gewöhnlichen Kosten — Vermessungsarbeiten, Fertigstellung der Pläne, Hono-

[1] Abeele, F. V.: Le Projet de Loi sur le Remembrement, in: Revue Agriculture, 1. Jahrg., Nr. 11—12, Nov.—Dez. 1948, S. 878—882, Brüssel.
[2] Procédure prévue par la Projet de loi sur le Remembrement légal, aus: Le Remembrement des Biens Ruraux, a. a. O., S. 19—20.
[3] H. C. P. Korte, a. a. O., S. 50/51.

rare für die bei der Schätzung angestellten Fachleute, die gerichtlichen Kosten usw. — trägt der Staat. Die außergewöhnlichen Kosten, die durch den Bau von Wegen, die Anlage oder Beseitigung von Gräben oder sonstige Bodenverbesserungsarbeiten entstehen, sind von den Beteiligten nach der Fläche ihrer neuzugeteilten Grundstücke anteilmäßig aufzubringen. Der Ausschuß kann auch solche Eigentümer, die nicht direkt beteiligt sind, aber durch die Arbeit wesentliche Vorteile erhalten haben, zu Kostenzahlungen verpflichten. Die Nationale Gesellschaft für das kleine Grundeigentum verauslagt sämtliche Kosten. Die Rückzahlung erfolgt in Raten und zu Bedingungen, die vom Ausschuß festgelegt werden. Die Beteiligten sind von allen Kosten der Eintragung der Grundstücke, der Hypothekenumschreibung, der Gerichts- und sonstigen Verwaltungsarbeiten sowie den Kosten aller juristischen und nicht juristischen Akte befreit, soweit diese Arbeiten durch die Flurbereinigung notwendig geworden sind.

Nach Mitteilungen des belgischen Landwirtschaftsministeriums ist der hier beschriebene Gesetzentwurf noch nicht endgültig, sondern es sind im Laufe des Jahres 1954 noch Änderungen zu erwarten. Über den voraussichtlichen Zeitpunkt einer Behandlung im Parlament ist noch nichts bekannt.

f) Frankreich.

aa) Die Geschichte der Flurbereinigungsgesetzgebung[1/2/3/4].

Die erste gesetzliche Regelung der Flurbereinigung in Frankreich datiert aus dem Jahre 1918 (Loi Chauveau vom 27. 11. 1918). Entweder mußten $^2/_3$ der Beteiligten mit mehr als 50% der Fläche oder die Hälfte der Beteiligten mit $^2/_3$ der Fläche zustimmen. Jeder Teilnehmer sollte dieselbe Fläche und Erzeugungsleistung zurückerhalten. Die Kosten wurden zu 80% vom Staat getragen. Durch dieses Gesetz wurde die Flurbereinigung nur langsam in Gang gebracht.

Zusätzlich wurde im Jahre 1919 ein Flurbereinigungsgesetz für kriegszerstörte Gebiete erlassen. Danach konnte in diesen Gebieten eine Flurbereinigung vom Staat eingeleitet werden. Dieses Gesetz wurde in den Gebieten angewandt, in denen die Grenzmarkierungen nicht mehr festzustellen waren. Die Widerstände waren hier auch bei weitem nicht so stark, da ein großer Teil der Felder nicht mehr oder nur unvollkommen bebaut wurde. Auf diese Weise wurde den Bauern der neue Anfang erleichtert, zumal der Staat die Finanzierung vollkommen übernahm. Die Durchführung des Verfahrens war gegenüber dem Gesetz von 1918 wesentlich vereinfacht.

bb) Das Flurbereinigungsgesetz von 1941 und die Verordnungen von 1942[5/6/7/8/9].

Das Gesetz vom 9. März 1941 (Loi sur la réorganisation foncière et le remembrement) befaßt sich mit der Reorganisation von Besitztümern (eine Art Bodenreform) und mit der Flurbereinigung. Beide Maßnahmen können nebeneinander Anwendung finden und sowohl von den Interessenten als auch von einer öffentlichen Körperschaft (Gemeinden, landwirtsch. Dienststellen, Katasterstellen) beantragt werden.

[1] Schmerber: Le Reorganisation Foncière en France, S. 47—55, Paris 1950.
[2] Remembrement Rural en France, S. 8/9, Paris 1950.
[3] Consolidation of Agricultural Holdings in France, in: FAO Agricultural Studies, Nr. 11, S. 58—60, Wash. 1950.
[4] Bergmann: Regrouping of Farm Holdings in France, in: Oxford Univ. Press, Mai 1952, S. 27, London 1952.
[5] Schmerber: a. a. O., S. 93—147 u. 243—273.
[6] Remembrement Rural en France, a. a. O., S. 9—21 u. 48—62.
[7] Consolidation of Agricultural Holdings, a. a. O., S. 60—62.
[8] Bergmann: a. a. O., S. 27—32.
[9] H. C. P. Korte: a. a. O., S. 42—45.

Die Durchführung wird einer örtlichen Kommission übertragen, die vom Präfekten (ein Verwaltungsbeamter der Departementsregierung) ernannt wird. Zu dieser Kommission gehören: Der Amtsrichter als Vorsitzender, ein Vertreter des Kulturtechnischen Dienstes, ein Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung, ein Vertreter des Grundbuch- und Steueramtes, ein Vertreter der staatlichen Forstverwaltung, der Bürgermeister der Gemeinde, drei Landwirte, die Eigentümer und Bewirtschafter von Grund und Boden in der betreffenden Gemarkung sind, und ein Landmesser. Diese Kommission kann die Reorganisation von Besitztümern und die Flurbereinigung beschließen. Ihr übergeordnet ist eine ständige departementale Kommission, die sich aus den Leitern der obengenannten Institutionen, dem Direktor des Domänenamtes und fünf Eigentümern, von denen vier gleichzeitig Bewirtschafter sein müssen, zusammensetzt. Die departementale Kommission ist für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich. Sie entscheidet ferner über alle Beschwerden, die von den Beteiligten gegen die Beschlüsse der örtlichen Kommission vorgebracht werden.

Bei der Reorganisation von Besitztümern können Parzellen, die seit zwei Jahren verlassen oder von den Eigentümern nicht bewirtschaftet worden sind, enteignet werden, sofern nicht Gebäude darauf stehen. Dieses Land wird dann vom Staat an benachbarte Eigentümer, die von der örtlichen Kommission vorgeschlagen werden, verteilt. Sie können gepachtet oder gekauft werden. Wenn die betreffenden Parzellen zur Aufforstung geeignet sind, kann der neue Eigentümer verpflichtet werden, die Aufforstung vorzunehmen, andernfalls werden die Grundstücke wieder enteignet und der Gemeinde oder der Forstverwaltung übergeben.

Parzellen ohne direkten Zugang können dem Eigentümer der benachbarten Parzellen gegeben werden, der seinerseits dem Eigentümer der eingeschlossenen Parzelle ein gleichwertiges Grundstück anderswo auf der Basis gegenseitiger Verrechnung übergeben muß. Sämtliche Dokumente, die für die Reorganisation von Besitztümern notwendig sind, werden auf Staatskosten angefertigt.

Die Flurbereinigung wird von der örtlichen Kommission beschlossen. Dieser Beschluß muß von der departementalen Kommission und vom Leiter des Kulturtechnischen Dienstes genehmigt werden. Daraufhin wird die Furbereinigung vom Präfekten angeordnet, der auch die Blockgrenzen festlegt.

Zunächst müssen Art und Umfang der Rechte festgesetzt werden, besonders die Schätzung der Grundstücke, die von dem Landmesser unter Hinzuziehung von Fachleuten vorgenommen wird, und die Feststellung der Grundstücke, die nicht von der Flurbereinigung erfaßt werden. Hierzu gehören: Bebaute Grundstücke, zukünftiges Baugelände, Flächen, auf denen Steine, Erden und Mineralien abgebaut werden sowie im allgemeinen Sonderkulturen (Hopfengärten, Obstkulturen, Weingärten), jedoch tendiert man immer mehr dahin, sie in die Flurbereinigung einzubeziehen.

Die Schätzung von landwirtschaftlichen Grundstücken findet nach der natürlichen Ertragsfähigkeit statt. Es wird eine Einteilung nach Ertragsklassen vorgenommen. Bäume, Bepflanzungen, Einsaat und Düngung werden gesondert geschätzt. Ferner wird gleichzeitig der neue Wege- und Gewässerplan aufgestellt. Das dafür benötigte Land wird ohne Entschädigung vom gesamten Block in Abzug gebracht. Alle dinglichen und persönlichen Rechte gehen auf die neuen Grundstücke über; Grunddienstbarkeiten, soweit sie nicht durch Artikel 703 des Code civil aufgelöst sind, bleiben ohne Änderung weiter bestehen.

Alle Schriftstücke und Pläne liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeindebehörde auf. Die Interessenten können innerhalb der Untersuchungsfrist ihre Wünsche und Beschwerden vorbringen. Sodann wird der vorläufige Neuverteilungsplan aufgestellt. Jeder Teilnehmer soll Land zurückerhalten, das dasselbe Produktionsvolumen zu erzeugen gestattet. Eine Zuteilung derselben Ertragsklassen ist nicht erforderlich, wenn der Verlust in einer Klasse durch eine entsprechende Mehrausweisung in einer anderen Klasse ausgeglichen wird. Ein Geldausgleich ist möglich, wenn durch die Landzuteilung die gleiche

wertmäßige Abfindung nicht zu erreichen ist. Weingärten, Obstkulturen, Wälder usw. sollen dem alten Eigentümer zurückgegeben werden. Die neuen Teilstücke sollen möglichst groß sein (300—400 m lang und 100 m breit, also 3—4 ha) und müssen alle durch einen Weg zu erreichen sein. Stücke, die einem Eigentümer gehörten, der nicht in der betreffenden Ortschaft wohnt, werden an die Peripherie der Gemarkung verlegt, um die Entfernung zur Hoflage möglichst klein zu machen. Kleinere Eigentümer erhalten ihre Landzuteilung möglichst in Ortsnähe. Im allgemeinen soll kein Grundstück, insbesondere kein Ackerstück, mehr als drei Kilometer von der Hoflage entfernt liegen. Solche Grundstücke werden nach Möglichkeit aufgeforstet, andernfalls sollen davon neue Betriebe außerhalb der Orte geschaffen werden.

Die Neuverteilung der Grundstücke wird im Gelände markiert. Danach müssen die vorgesehenen Landzuteilungen wieder öffentlich ausgelegt werden. Die Eigentümer können dagegen Beschwerde einlegen, über die in erster Instanz von der örtlichen Behörde entschieden wird. Bei Nichteinigung entscheidet die departementale Kommission. Nachdem über alle Beschwerden entschieden ist und die durch Beschlüsse der örtlichen und departementalen Kommission notwendig gewordenen Änderungen vorgenommen worden sind, ist der Neuverteilungsplan endgültig.

Alle Kosten, die durch die für das Verfahren notwendigen Pläne, Dokumente und Verwaltungsarbeiten entstehen, gehen zu Lasten des Staates. Der Staat kann zu den Kosten für die Durchführung der Flurbereinigung bis zu 70% durch Subventionen beitragen. Im allgemeinen müssen die Eigentümer etwa 20% der gesamten Verfahrenskosten aufbringen. Kriegszerstörte Gebiete erhalten zusätzlich besondere finanzielle Unterstützung. Die von den Beteiligten aufzubringenden Kosten werden im Verhältnis zu ihren Flächen verteilt.

Nach der endgültigen Festsetzung des Planes wird eine Stiftung gegründet, der sämtliche Eigentümer des Flurbereinigungsgebietes beitreten müssen. Die Stiftung ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie hat für die Unterhaltung der Landstraßen und die Durchführung der Bodenverbesserungsarbeiten Sorge zu tragen. Die Verteilung der Kosten erfolgt wieder anteilmäßig.

Zur Vermeidung der Wiederaufsplitterung von flurbereinigten Gemeinden muß jede Aufteilung von Parzellen, die durch die Flurbereinigung geschaffen wurden, von der departementalen Kommission genehmigt werden. Jeder Teil muß durch einen Weg zugänglich sein. Alle Teilungen, die dieser Vorschrift nicht genügen, sind nichtig.

g) Die Schweiz[1/2/3/4]

aa) Staatliche Maßnahmen

In der Schweiz ist die Flurbereinigung Sache der kantonalen Behörden. Jedoch griff auch die Bundesregierung von Zeit zu Zeit durch Gesetze und Verordnungen ein. Die älteste Regelung stammt aus dem Jahre 1893. Danach gewährt die Regierung Beihilfen für alle Bodenverbesserungen, die sich auf 40—50% der Gesamtkosten belaufen. Diese Beihilfen richten sich in ihrer Höhe nach den Beihilfen der Kantone. Im allgemeinen konnten so 60—70% der Gesamtkosten gedeckt werden, in Ausnahmefällen, besonders in Gebirgsgegenden, bis zu 90%.

[1] Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. 10. 1951.

[2] Le remaniement parcellaire en Suisse (Rapport du Service federal des ameliorations foncières vom 10. 12. 49).

[3] Meyer: Erfahrungen im Güterzusammenlegungswesen. Separatdruck aus: Schweiz. Zeitschr. f. Forstwesen Nr. 2/3, 1951, S. 2—18.

[4] H. C. P. Korte: a. a. O., S. 40—42.

Während des Krieges wurden vom Staat mehrere Verordnungen zur Beschleunigung von Bodenverbesserungen erlassen. Für Flurbereinigungen wurden die Beihilfen allgemein auf 50% heraufgesetzt. Die kantonalen Verwaltungen wurden ermächtigt, die Flurbereinigungsgesetze zu vereinfachen.

Das Rahmengesetz für alle Bodenverbesserungen (die Flurbereinigung gilt in der Schweiz als eine Bodenverbesserung) ist das Landwirtschaftsgesetz vom 3. 10. 1951. Die Flurbereinigungsgesetzgebung wird weiterhin den Kantonen überlassen. Hinsichtlich der Flurbereinigung enthält das Gesetz folgende wichtige Bestimmungen:

1. Die erneute Zerstückelung des Bodens, der Bestandteil einer Güterzusammenlegung gebildet hat, bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde. Die Genehmigung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden und berechtigt zur Rückforderung geleisteter Beiträge (Art. 86).

2. Der Bundesrat unterstützt die von ihm genehmigten Bodenverbesserungen durch Beiträge bis zu 40% der Erstellungskosten. Er kann im Falle eines unverkennbaren Bedürfnisses, namentlich in Berggebieten, seinen Beitrag ohne Rücksicht auf die Höhe der kantonalen Leistungen festsetzen und ihn bis zu 50% erhöhen (Art. 91).

3. Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird geändert. Bei allen Bodenverbesserungen, die nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen durchgeführt werden können, muß die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, zustimmen. (Früher $^2/_3$ der Grundeigentümer mit über der Hälfte der Fläche.) Die bei der Beschlußfassung nicht mitwirkenden Beteiligten gelten als zustimmend. Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern (Art. 121).

bb) Die kantonale Gesetzgebung.

Mit Ausnahme von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell gibt es in allen Kantonen Flurbereinigungsgesetze.

Die Vorbereitung des Unternehmens ist in den einzelnen Kantonen unterschiedlich. Die Beantragung erfolgt entweder durch eine Anzahl von Eigentümern, durch eine Landwirtschaftsorganisation oder von einer Behörde. Es gibt zwei verschiedene Einleitungsarten:

1. Es ist durch Gründung einer Genossenschaft eine positive Stellungnahme der Interessenten notwendig, ehe ein vorläufiger Plan und ein Kostenvoranschlag aufgestellt werden. Diese Regelung gilt in den Kantonen Aargau, Thurgau, Fribourg, Graubünden, Waadt, Basel und Genf.

2. Zuerst wird ein generelles Projekt mit Kostenvoranschlag aufgestellt und den Beteiligten an Ort und Stelle erklärt. Erst dann wird die Genossenschaft der Teilnehmer gegründet (Tessin, Luzern, St. Gallen, Zürich, Solothurn).

Die Abstimmung über die Durchführung des Unternehmens erfolgt entweder in Form einer Unterschriftensammlung oder in einer Versammlung aller Beteiligten. In den meisten Kantonen ist die Zustimmung der Mehrheit der Eigentümer mit mehr als der Hälfte der Fläche erforderlich. In einigen Kantonen entscheidet entweder die Mehrheit der Eigentümer oder das Mehr der Fläche (Zug, Zürich), in Graubünden entscheidet nur das Flächenmehr. In den Kantonen Tessin, Wallis und Fribourg kann der Beschluß zur Durchführung einer Flurbereinigung ohne Abstimmung von der kanonalen Regierung gefaßt werden.

Die Genossenschaft der Teilnehmer, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, regelt die Satzungen, die allgemeine Durchführung der Flurbereinigung, die Kostenfrage und die Arbeitseinteilung. Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand führt alle notwendigen Verhandlungen. Als Präsident soll ein am Unternehmen nicht beteiligter, aber im Zusammenlegungswesen erfahrener Sachverständiger zugezogen werden. Ferner wird

eine Schätzungskommission aus nicht beteiligten Fachleuten eingesetzt. Diese regelt in einigen Kantonen auch die Neuzuteilung der Grundstücke sowie die Kostenverteilung. In einigen Kantonen besteht ein dauerndes Schiedsgericht zur Beseitigung der im Zuge des Verfahrens auftretenden Schwierigkeiten, in anderen Kantonen wird bei jedem Verfahren ein Schiedsgericht ernannt.

Bei der Durchführung des Verfahrens muß zunächst der alte Bestand flächenmäßig aufgenommen werden, wenn nicht genaue Katasterangaben vorliegen. Anschließend werden die einzelnen Parzellen geschätzt. Als Wert gilt der Tauschwert, der in der Regel zwischen Ertrags- und Verkehrswert liegt. Die Schätzungsergebnisse liegen zusammen mit dem Entwurf für Wege, Wasserläufe und sonstige Anlagen zur Einsichtnahme auf. Einsprüche sind bei der Stelle möglich, die die betreffende Maßnahme getroffen hat. Dabei ist auch gegen die Schätzung der Parzellen, die einem anderen gehören, Einspruch möglich. Man versucht, alle Unstimmigkeiten möglichst durch Intervention zu beseitigen. Wenn keine Einigung erzielt wird, ist in einigen Kantonen Beschwerde bei der kantonalen Verwaltung möglich, in anderen beim Schiedsgericht. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist nur bei Formmangel oder Willkür anfechtbar.

Wenn der Wege- und Gewässerplan endgültig festliegt und die Beschwerden gegen die Schätzungsergebnisse erledigt sind, kann der vorläufige Neuverteilungsplan der Grundstücke aufgestellt werden. Für Wege und Wasserläufe wird ein entschädigungsloser Abzug gemacht, der 2—6% der Gesamtfläche betragen kann. Für die Neuzuteilung gilt das Realersatzprinzip; d. h. jeder hat ein Recht auf Landzuteilung entsprechend dem Wert der eingebrachten Grundstücke. Zudem bestimmen die Gesetze in den meisten Kantonen, daß die Neuzuteilung nach Fläche, Wert, Bodenqualität und Entfernung vom Wirtschaftshofe nicht zu stark vom alten Besitz abweichen darf. Die Interessenten können ihre Wünsche für die Landabfindung vorbringen. Auch dieser Plan wird zur Einsichtnahme aufgelegt. Gegen ihn können wiederum Bedenken und Beschwerden vorgebracht werden. Wenn alle Beschwerden erledigt sind, ist das Verfahren abgeschlossen. Die Übernahme der neuen Grundstücke erfolgt meist im Herbst.

Mit den Bauarbeiten am neuen Wegenetz wird nach Möglichkeit bis zum Antritt des neuen Bestandes gewartet, um eine Behinderung in der Bewirtschaftung und Ertragsausfälle zu vermeiden. Die Arbeiten werden auf die arbeitsarmen Jahreszeiten verteilt, um den Beteiligten zu ermöglichen, den von ihnen aufzubringenden Kostenanteil so weit wie möglich durch Hand- und Spanndienste abzuverdienen.

Die Kosten des Unternehmens werden zum Teil durch Subventionen abgedeckt. Nicht subventionsberechtigt sind die Bauzinsen, die Kosten der administrativen Arbeiten der Ausführungskommission, die Einspracheerledigung in zweiter Instanz und Ausgleichszahlungen für Mehr- oder Minderausweisungen. Auf die Eigentümer entfallen höchstens 50% der Gesamtkosten. Die Kostenverteilung erfolgt nach Maßgabe des Nutzens, der jedem aus dem Unternehmen erwächst. Durch Beiträge wird ein Teil der Kosten schon während des Verfahrens eingezogen. Dadurch wird erreicht, daß Einsprüche gegen die Kostenverteilung nur selten erhoben werden.

b) Österreich.

aa) Die Geschichte der Flurbereinigungsgesetzgebung[1].

In Österreich bestehen Bestrebungen nach einer gesetzlichen Regelung der Flurbereinigung etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1883 kamen die ersten drei Rahmengesetze heraus, von denen sich eines mit der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke befaßte. Die entsprechenden Ländergesetze ergingen in den Jahren 1886

[1] Mitteilung der Agrarbezirksbehörde Wien vom 25. 3. 1953.

bis 1927. Die Gesetze von 1883 wurden durch das „Bundesgesetz vom 2. 8. 1932 betreffend die Grundsätze für die Flurverfassung" ersetzt. Nach der vorübergehend geltenden Reichsumlegungsordnung wurde mit der Flurverfassungsnovelle vom Jahre 1947 das alte österreichische Zusammenlegungsrecht wieder eingeführt. Dieses Recht fand im Flurverfassungsgrundsatzgesetz von 1951 eine neue Fassung.

bb) Der Inhalt des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes von 1951[1/2].

Das Flurverfassungsgrundsatzgesetz bezieht sich neben der Regelung der Zusammenlegung[3] auch auf die Teilung und Regulierung agrargemeinschaftlicher Grundstücke. Die Durchführung unterliegt ausschließlich den Agrarbehörden, die sich nach den Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetze richten müssen. Sie sprechen den Bescheid über die Einleitung und den Abschluß des Verfahrens aus. Der Eintritt der Rechtskraft dieser Bescheide muß von ihnen den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern zugestellt werden.

Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann von den Grundeigentümern oder der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Die Einleitung kann auch „von Amts wegen" verfügt werden. Die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke auf Antrag der Grundeigentümer ist einzuleiten, wenn entweder ein Drittel der in Frage kommenden Eigentümer mit mehr als 50% des Katasterreinertrages oder die Hälfte der in Betracht kommenden Eigentümer die Zusammenlegung beantragen. Die Landesgesetzgebung kann auch günstigere Bedingungen für die Antragsstellung festsetzen, z. B. ist in Niederösterreich ein Antrag von einem Viertel der Grundeigentümer ausreichend, wenn nicht mehr als die Hälfte der beteiligten Eigentümer innerhalb eines Monats gegen die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens schriftlich Einspruch erhebt. Die Zusammenlegung forstwirtschaftlicher Grundstücke kann nur dann eingeleitet werden, wenn die Hälfte der Eigentümer, denen mehr als die Hälfte des Wertes (Bodenwert + Holzvorrat) gehört, den Antrag stellt.

Zusammenlegungen auf Antrag der Landwirtschaftskammern können eingeleitet werden, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu vorliegen und gleichzeitig größere Meliorationen oder eine Neuvermessung des betreffenden Gebietes notwendig sind. Das Zusammenlegungsgebiet kann aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen; es kann sich auch auf Teile von Gemeinden beschränken. Teilnehmer bei dem Verfahren sind alle Eigentümer von Grundstücken. Die Beteiligten werden durch einen Ausschuß vertreten. Der Ausschuß hat das Berufungsrecht, jedoch ist die Agrarbehörde nicht an seine Beschlüsse gebunden.

Die Agrarbehörden nehmen die Einschätzung und Bewertung der Grundstücke vor. Die amtliche Einschätzung ist von der Landesgesetzgebung geregelt. In Niederösterreich werden die Grundstücke in Wertstufen eingeordnet. Für die einzelnen Wertstufen wird ein Vergleichswert ermittelt. Die Einordnung der Grundstücke in die Wertstufen erfolgt nach dem Ertragswert, den das Grundstück jedem Besitzer bei ortsüblicher Bewirtschaftung zu gewähren vermag. Die Behörde hat die Wünsche der Parteien weitgehend zu berücksichtigen. Der Bewertungsplan muß zwei Wochen zur Einsicht aufliegen. Die Beteiligten können gegen die Bewertung ihrer eigenen und die fremder Grundstücke Berufung einlegen.

---

[1] Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 19. 5. 1951, S. 464—475.

[2] Gesetz vom 24. 10. 1934, betreffend die Regelung der Flurverfassung in Niederösterreich. Landesgesetzblatt von Niederösterreich vom 29. 12. 1934, S. 243—277.

[3] Man versteht in Österreich unter „Zusammenlegung" dieselben Maßnahmen, die in Deutschland den Namen Flurbereinigung führen, also die Zusammenlegung ganzer Gemeinden oder Katastralgemeinden. Unter „Flurbereinigung" werden Kleinzusammenlegungen einzelner, benachbarter Güter verstanden, die auf freiwilliger Grundlage beruhen.

Die gemeinsamen Anlagen sollen eine wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke und den ungehinderten Verkehr zwischen den Gemeinden und innerhalb einer Gemeinde möglich machen. Die Eigentümer der Grundstücke haben bei der Abfindung Anspruch auf den vollen Gegenwert in Grundstücken von möglichst gleicher Beschaffenheit. Eine Neuzuteilung, die eine Umstellung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes erfordern würde, darf nur mit Zustimmung des Betreffenden vorgenommen werden. Beteiligte mit kleinem Grundbesitz sollen ihr Land in Ortsnähe zugewiesen bekommen. Nicht land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die nicht durch gleichwertige ersetzt werden können (Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Mergelgruben usw.), müssen dem bisherigen Besitzer wieder zugewiesen werden. Geringe Wertunterschiede bei der Abfindung können in Geld ausgeglichen werden, jedoch ohne Zustimmung der Berechtigten nur bis zu 2,5% des Gesamtwertes. Alle Rechte dritter Personen werden auf die neuen Grundstücke übertragen. Grunddienstbarkeiten und Reallasten sollen möglichst beseitigt werden. Falls sie durch die Zusammenlegung entbehrlich werden, sind sie ohne Entschädigung aufzuheben.

Die Aufbringung der Kosten wird von den Bundesländern geregelt. In Niederösterreich werden „von Amts wegen" die Kosten für die Tätigkeit der Agrarbehörden getragen. Die Parteien haben die Kosten für die Durchführung der Vermarkung und für die zugezogenen Zeugen und Sachverständigen zu übernehmen. Ferner übernehmen sie die Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen. Die Aufbringung der Kosten erfolgt anteilmäßig nach dem zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der einzelnen Parteien. Heute haben die Beteiligten 35—50% der Gesamtkosten aufzubringen, die Aufwendungen für das amtliche Personal nicht einbegriffen. Die übrigen Kosten werden vom Bund und von den Ländern aufgebracht.

Eine generelle Regelung zur Verhinderung von Grundstücksteilungen ist nicht vorgesehen; bei der allgemein üblichen geschlossenen Vererbung wird das als überflüssig angesehen. Lediglich im Burgenland, das vorwiegend Realteilungsgebiet ist, kann die Landesregierung solche Teilungen untersagen, wenn dadurch die Parzellen so klein werden, daß eine zweckmäßige Benutzung nicht mehr gewährleistet ist.

i) Italien[1][2][3]

Die ältesten Gesetze in Italien, die sich auf die Flurbereinigung beziehen, stammen von 1897 und 1907. Sie galten nur in Sizilien. Die Gesetze bestimmten, daß jeweils für zehn Jahre aller private Tausch oder Verkauf von Land frei von Eintragungs- und Verwaltungsgebühren war, wenn dadurch eine bessere Arrondierung erreicht wurde. Diese Regelung wurde 1911 für ganz Italien getroffen.

Die Flurbereinigung ist im Gesetz vom 15. 2. 1933 (Gesetz über die vollständige Bodenerschließung) geregelt. In diesem Gesetz werden neben der Zusammenlegung auch andere Kulturmaßnahmen behandelt (wasserwirtschaftliche Anlagen, Bewässerungen, Wiederaufforstungen usw.).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Bodenerschließung (bonifiche fondiari) und Bodenverbesserung (miglioramenti fondiari). Die Bodenverbesserungen können von einem Betrieb oder einer kleinen Zahl von Betrieben unabhängig von einem staatlichen Plan durchgeführt werden. Sie bezwecken eine Verbesserung der bestehenden Bodennutzung. Die Bodenerschließung ist wesentlich umfassender. Diese Maßnahmen werden fast immer vom Staat durchgeführt. Bei diesen Arbeiten sollen alle möglichen hygienischen,

[1] Sorbi: La ricomposizione della proprieta frammentata e dispersa in Italia, in: Revista di Economia agraria, 6. Jahrgang (1951), Nr. 1, S. 86—93, Rom.

[2] Sorbi: Land Fragmentation and Dispersion in Italy, in: Oxford Univ. Press. London 1952, S. 47—50.

[3] Schmerber a. a. O., S. 59/60.

demographischen, ökonomischen und sozialen Vorteile ausgenutzt werden. In diese Arbeiten ist die Reorganisation zersplitterter Betriebe eingeschlossen. In dem Gesetz ist berücksichtigt, daß die Reorganisation in der Regel mit anderen Veränderungen in den technisch-ökonomischen Gegebenheiten wie Wegebauten, Errichtung von Gebäuden für Bauern und Landarbeiter und Veränderungen in der Eigentumsstruktur verbunden sein muß.

Ein Abschnitt des Gesetzes regelt die eigentliche Flurbereinigung. Die Einleitung des Verfahrens geschieht, wenn sie von e i n e m Beteiligten beantragt wird. Auf Grund eines solchen Antrages wird von der Verwaltung eine öffenlich-rechtliche Körperschaft gebildet, die mit erheblichen Vollmachten ausgestattet ist.

Das gesamte Land eines Flurbereinigungsgebietes wird erfaßt. Ausgenommen werden bebaute Grundstücke, Gärten, Parks, öffentliche Plätze, Ländereien im Überschwemmungsgebiet und Grundstücke, die auf Grund von Sondernutzungen oder Sonderkulturen einen besonderen Wert haben. Die Schätzung des Wertes der Grundstücke erfolgt nicht einheitlich, z. T. legt man den unter den örtlichen Verhältnissen erzielbaren Verkaufspreis zugrunde. In der Regel wird ein Klassifikationsschema angewandt. Es werden sieben Klassen gebildet, die eine verschiedene Punktbewertung zwischen 35 (Kl. I) und 8 (Kl. VII) erhalten. Evtl. auftretender Gewinn (Neukultivierung) oder Verlust (Wegebau und sonstige Anlagen) an Fläche wird auf die Beteiligten nach ihrem Wertanteil am Gesamtblock verteilt. Bei der Neuregelung soll jeder Land von gleicher Fläche und Beschaffenheit zurückerhalten. Geldausgleichszahlungen sind bis zur Höhe von 10% des Gesamtwertes möglich. Auf den Grundstücken ruhende Rechte oder Lasten werden, soweit sie nicht durch die Flurbereinigung überflüssig werden, auf die neuen Grundstücke übertragen.

Wennn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, kann die eingesetzte Körperschaft gegen den Willen der Betroffenen zu Enteignungen, zwangsweisen Übertragungen und Grenzberichtigungen schreiten. Von solchen Maßnahmen wird in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Eine erfolgreiche Flurbereinigung ist wegen der großen Zahl kleinster Besitzungen in Italien oft nur durchzuführen, wenn in die Besitzverhältnisse eingegriffen wird.

Die bei dem Verfahren entstehenden Kosten werden praktisch vollständig vom Staate getragen. Die Beteiligten haben nur etwa 10% der entstehenden Kosten aufzubringen.

Im neuen italienischen bürgerlichen Gesetzbuch von 1942 hat die Flurbereinigung ebenfalls Berücksichtigung gefunden. Danach können Flurbereinigungsmaßnahmen auch unabhängig von staatlichen Behörden stattfinden. Die Körperschaft wird von den Beteiligten gebildet, sie untersteht aber den staatlichen Behörden. Außerdem unterbindet das Gesetz eine übermäßige Zersplitterung durch Festsetzung einer Mindestparzellengröße. Betriebe, die im Zuge der Kolonisation entstanden sind, dürfen im Erbfalle oder durch Vertrag unter Lebenden nicht geteilt werden.

Spanien[1/2/3].

Das erste spanische Flurbereinigungsgesetz wurde am 20. 12. 1952 erlassen. Dieses Gesetz stellt eine nur vorläufige, auf fünf Jahre befristete Regelung dar.

Das Gesetz soll besonders in stark zersplitterten Gebieten angewandt werden. Vom

[1] Ley de 20. de diciembre de 1952, sobre Concentracion Parcelaria, in: Concentracion Parcelaria, Madrid 1952, S. 29—38.

[2] de Oteyza: Notas en torno a la ley de concentracion parcelaria, in: Revista de Estudios Agro-Sociales, No. 2, Jan.-März 1953, Madrid, S. 113—122.

[3] La ley sobre concentracion parcelaria, in: Revista de Estudios Agro-Sociales, No. 2, Jan.-März 1953, Madrid, S. 125—134.

Landwirtschaftsministerium wird von Fall zu Fall entschieden, wo die Flurbereinigung stattfinden soll. Die Einleitung eines Verfahrens geschieht entweder auf Antrag der Beteiligten, wenn 60% der Eigentümer es wünschen, oder auf Bestimmung des Landwirtschaftsministeriums. Wenn die Einleitung bestimmt ist, wird vom Ministerium eine Mindestparzellengröße festgesetzt. Dabei werden Unterschiede zwischen bewässerungsfähigem und nicht bewässerungsfähigem Land gemacht. Zur Durchführung des Verfahrens wird eine örtliche Kommission unter dem Vorsitz eines Richters eingesetzt. Dazu gehören ferner ein Notar, ein Techniker und zwei Vertreter der Beteiligten. Die örtliche Kommission ist für alle im Verlauf der Durchführung auftretenden Fragen zuständig. Die nächsthöhere Instanz ist eine zentrale Kommission, die sich aus einem Beamten des Landwirtschaftsministeriums als Vorsitzendem, einem Beamten des Justizministeriums, einem Katasterbeamten, zwei Vertretern des Instituts für Kolonisation, zwei Vertretern des Instituts für agrarsoziale Fragen und einem Vertreter der Gewerkschaft (Delegation Nacional de Sindicatos) zusammensetzt. Diese zentrale Kommission untersteht dem Landwirtschaftsministerium.

Für die Neuverteilung der Grundstücke sind folgende Richtlinien festgelegt:

1. Jeder hat Anspruch auf die gleiche Fläche, die er vorher besessen hat. Das gilt auch hinsichtlich der Bodengüte und des Kulturzustandes. Möglichst soll jeder seine Fläche in einem oder wenigen Teilstücken erhalten.
2. Verpachtete Parzellen sollen so zusammengelegt werden, daß der Pächter eine möglichst geschlossene Fläche erhält.
3. Alle Stücke müssen durch Wege zugänglich sein und sollen so gelegt werden, daß sie vom Hof leicht zu erreichen und zu bewirtschaften sind.
4. Grunddienstbarkeiten, die überflüssig werden, erlöschen, andernfalls werden sie gemäß den Erfordernissen modifiziert. Dingliche Rechte werden auf die neuzugeteilten Grundstücke übertragen.
5. Wenn der Zweck der Flurbereinigung nur schwer erreichbar ist, kann das Institut für die Kolonisation Ländereien kaufen und in die Flurbereinigung mit einbeziehen.

Nach Abschluß des Verfahrens werden die neuen Besitzverhältnisse, einschließlich aller Rechte und Pflichten, in das Besitzregister eingetragen. Diese Eintragung geschieht unter notarieller Aufsicht. Die so geschaffenen Besitzungen sind unteilbar.

Die gesamten Kosten des Verfahrens werden vom Staat vorfinanziert. Um die Vorfinanzierung zu ermöglichen, werden im staatlichen Haushaltsplan jährlich 2 Millionen Peseten bereitgestellt, die vom Institut für die Kolonisation verteilt werden. Nach Abschluß des Verfahrens müssen die Kosten von den Beteiligten anteilmäßig nach der zugeteilten Fläche getilgt werden, und zwar in jährlichen Raten zu 5% bei einer Tilgungsdauer von 20 Jahren.

Während der fünfjährigen Geltungsdauer dieses Gesetzes soll von einer Kommission unter Leitung des Landwirtschaftsministeriums, in der Vertreter des Justiz- und Finanzministeriums, der staatlichen Forstverwaltung und des Instituts für Kolonisation mitarbeiten, auf Grund der gesammelten Erfahrungen ein neues Flurbereinigungsgesetz ausgearbeitet werden, das die Normen endgültig festlegt.

3. INTERNATIONALER VERGLEICH DER FLURBEREINIGUNGSGESETZGEBUNG

In der nachfolgenden Übersicht (s. S. 62/63) soll der Versuch unternommen werden, die Regelung der Flurbereinigung in den verschiedenen Ländern vergleichend gegenüberzustellen. Es ist dabei notwendig, sich auf die wichtigsten Gesichtspunkte zu beschränken. Die skandinavischen Länder und England werden nicht mit aufgenommen, da dort die Flurbereinigung als abgeschlossen gelten kann.

In einigen Punkten kann man eine starke Übereinstimmung feststellen. Das gilt hinsichtlich der Wertermittlung, der Abfindung mit neuen Grundstücken und des Geldausgleichs bei Mehr- oder Minderausweisungen. Die Vertretung der Beteiligten und die Behördenorganisation sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich.

Eigentlich sind es nur drei Punkte, die immer wieder diskutiert werden, und über die die Meinungen nicht nur von Land zu Land, sondern auch innerhalb eines Landes auseinandergehen.

1. Wem steht die Entscheidung darüber zu, ob ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet wird oder nicht? In einigen Ländern kann von der durchführenden Behörde oder einer Regierungsstelle die Einleitung auch gegen den Widerstand der Beteiligten verfügt werden (Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Spanien). Nach Aussagen deutscher Flurbereinigungsfachleute kommt man bei der praktischen Durchführung trotzdem nicht ohne die Zustimmung und Mitarbeit eines Teiles der Grundeigentümer aus. — In anderen Ländern ist die Zustimmung eines bestimmten Teiles der Grundeigentümer erforderlich (Niederlande, Belgien, Schweiz, Österreich). In der Regel müssen heute 50% der Beteiligten zustimmen. In diesen Ländern wurde im Laufe der Entwicklung der Flurbereinigungsgesetzgebung der Anteil der Beteiligten, deren Zustimmung erforderlich ist, herabgesetzt (Niederlande, Frankreich, Schweiz, Österreich). Eine positive Entscheidung wird auch dadurch erleichtert, daß alle, die zu der entscheidenden Abstimmung nicht erscheinen, automatisch als Zustimmende gezählt werden (Niederlande, Belgien, Schweiz).

2. Sind Maßnahmen zur Verhinderung neuer Zersplitterung notwendig? In vielen Fällen behalten sich die Behörden eine Entscheidung darüber für jeden Einzelfall vor (Frankreich, Schweiz, Burgenland in Österreich, Italien). In der Schweiz kann zusätzlich die Rückzahlung geleisteter Beiträge gefordert werden, wenn flurbereinigte Grundstücke erneut zerstückelt werden. In Spanien dürfen Besitzungen, die durch die Flurbereinigung gegangen sind, nur mit besonderer Genehmigung geteilt werden. In Deutschland sollen in einem zukünftigen Grundstücksverkehrsgesetz Maßnahmen zur Verhinderung neuer Zersplitterung nach erfolgter Flurbereinigung aufgenommen werden. Welcher Art diese Maßnahmen sein werden, ist noch unklar. Vielleicht wäre eine Regelung ähnlich der in der Schweiz sinnvoll. In den Niederlanden hält man ein Teilungsverbot für überflüssig, da man auf Grund von Untersuchungen glaubt, die Beteiligten sähen die Vorteile nach dem Verfahren so klar ein, daß sie von sich aus auf eine Erhaltung der günstigen Flureinteilung achten, ja eine weitere Parzellenarrondierung anstreben würden. Dieser Meinung scheint man auch in Belgien zuzustimmen.

3. Wie ist die Aufbringung der Kosten? Man ist sich allgemein darüber einig, daß neben den Verwaltungs- und Behördenkosten, die fast immer vom Staat getragen werden, auch ein Teil der Durchführungskosten aus öffentlichen Mitteln aufzubringen ist. Finanzstarke Länder können den größten Teil der Kosten übernehmen; z. T. werden alle Kosten vorfinanziert und brauchen erst dann amortisiert zu werden, wenn die Vorteile der Flurbereinigung wirksam geworden sind (Niederlande, Belgien, Spanien). Die Kostenregelung wird nicht starr gehandhabt, sondern auf die jeweiligen Umstände, besonders auf die finanzielle Tragfähigkeit der Beteiligten, abgestimmt.

Merkmale der Flurbereinigungsgesetze einzelner Länder

Land	Gesetzliche Grundlage	Beantragung	Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens	Durchführende Behörden	Vertretun der Beteiligte
Bundesrepublik Deutschland	Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 53	1. Beteiligte 2. Landw. Berufsvertretungen oder Gemeinden 3. Einleitung ohne Beantragung möglich	Von Amts wegen durch die Flurbereinigungsbehörden	1. Flurbereinigungsbehörde 2. Obere Flurbereinigungsbehörde	Teilnehme gemeinschaft (Kö perschaft öffentl. Rechts)
Niederlande	Flurbereinigungsgesetz von 1938 mit einer Änderung von 1941	1. 1/3 der Beteil. 2. Landw. Berufsorganisation 3. Körperschaft (Gemeinde usw.)	1. Zustimmung von mind. 50% der teiligten 2. Zustimmung der Beteiligten, die mind. 50% der Fläche bewirtschaften	1. Örtl. Kommission, die jeweils eingesetzt wird 2. Zentralkommiss. f. Flurbereinig. u. Kulturtechn. Dienst	Die mit d Durchführung betraute örtl Kommission
Belgien	Gesetz zur Förderung freiwilliger Flurbereinigung von 1949	Von mindestens 2 Eigentümern	Genehmigung vom Landwirtschafts- und Finanzministerium nötig	Unter Aufsicht des Landwirtschafts- und Finanzministeriums	
	Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes von 1948	1. Mind. 3 Beteiligte 2. Landw. Verein 3. Körperschaft (Gemeinde usw.)	Zustimmung von mindestens 50% der Beteiligten, die mind. 50% der Fläche bewirtschaften	Flurbereinigungsausschuß unter Aufsicht der Regierung	Generalve sammlung aller Betei ligten
Frankreich	Flurbereinigungsgesetz von 1941, Zusatzverordnung von 1942	1. Beteiligte 2. Körperschaft 3. Einleitung ohne Beantragung möglich	Von der örtl. Kommission, departementale Kommission muß genehmigen	1. Örtliche Kommission (jeweils neu ernannt) 2. Departementale Kommission (Dauereinrichtg.)	Stiftung, i der alle B teiligten Pflichtmitglieder si
Schweiz	Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft von 1951 (Rahmengesetz) Durchführungsgesetze von den Kantonen	Kantonal verschieden, z. T. durch einige Beteiligte oder ldw. Organisationen, z. T. durch eine kantonale Behörde	In der Regel Zustimmung v. mind. 50% d. Beteiligten, die mind. 50% der Fläche bewirtschaften. In Tessin Wallis u. Fribourg von Amts wegen	Kantonale Verwaltung	Teilnehme genossenschaft (Kö perschaft öff. Rechts
Österreich	Flurverfassungsgrundsatzgesetz von 1951 (Rahmengesetz), Durchführungsgesetze von den Ländern	1. Einige Grundeigentümer 2. Landw. Kammer	1. 1/3 d. Beteiligten m. mind. 50% des Katasteralreinertrags 2. Mind. 50% d. Bet. 3. In Sonderfällen von Amts wegen	Agrarbehörden, die von den Ländern eingesetzt werden	Ausschuß der Beteiligten
Italien	Gesetz über die Bodenerschließung von 1933	Kann von nur einem Beteiligten geschehen	Von Amts wegen	Staat setzt f. jedes Verfahren eine besondere öffentl.-rechtl. Körperschaft ein, die erhebl. Vollmachten hat	Im Gesetz nicht vorgesehen
Spanien	Flurbereinigungsgesetz von 1952 (Vorgesetz mit 5jähr. Gültigkeit	1. 60% der Beteiligten 2. Von einer Körperschaft 3. Einleitung ohne Beantragung möglich	Von Amts wegen	1. Örtl. Kommission 2. Zentrale Kommission	Im Gesetz nicht vorgesehen

Merkmale der Flurbereinigungsgesetze einzelner Länder

Schätzung der eingebrachten Grundstücke	Zuteilung der neuen Grundstücke	Geldausgleich für Mehr- oder Minderzuteilungen	Maßnahmen zur Verhinderung neuer Zersplitterung	Aufbringung der Kosten	
				a) vom Staat	b) von den Beteiligten
Nach dem Tauschwert; Grundlage sind Ergebnisse der Bodenschätzung	Land von gleichem Wert; Nutzungsart, Bodengüte u. Entfernung vom Hof sollen den alten Grundstücken ähnlich sein	Möglich, Maximalhöhe nicht gesetzlich festgelegt	Keine gesetzl. Regelung, jedoch von verschiedenen Seiten gewünscht	Verwaltungs- und Behördenkosten. Einräumung von Krediten für die Beteiligten.	Ausführungskosten; von den Beteiligten anteilmäßig aufzubringen
Nach der natürlichen Ertragsfähigkeit an Hand eines Klassifikationsschemas	Land von gleichem Wert; Beschaffenheit u. Gebrauchszweck sollen den alten Grundstücken ähnlich sein	Möglich, Maximalhöhe 5% des Gesamtwertes, darüber nur mit Zustimmung des Berechtigten	Werden nicht als notwendig angesehen	Verwaltungs- und Behördenkosten. Zusätzlich 50% der Ausführungskosten. Kostenanteil der Beteiligten wird vorfinanziert.	Höhe richtet sich nach dem zu erwartenden Mehrwert (25—40% der Gesamtkosten), zahlbar in jährl. Raten zu 5% in 30 Jahren
	Land von gleichem Umfang und Wert, Boden- und Kulturzustand sollen gleich sein	Möglich, Maximalhöhe 10% des Gesamtwertes		Verwaltungskosten, steuerliche Erleichterung für die Beteiligten.	Durchführungskosten, anteilmäßig verteilt
Schätzung durch Einstufung in Bodenklassen	Land der gleichen Kulturart, Fläche und Qualität	Möglich, Maximalhöhe 5% des Gesamtwertes	Noch nicht entschieden, nach den holländischen Erfahrungen vielfach als nicht notwendig angesehen	Verwaltungs- und Behördenkosten. Alle anderen Kosten werden vorfinanziert. Rückzahlung vom Ausschuß zu regeln.	Kosten für Wege, Gräben usw. anteilmäßig. Ausschuß kann Sonderregelung treffen
Nach der natürlichen Ertragsfähigkeit Einteilung in Ertragsklassen	Neuzuteilung soll dasselbe Produktionsvolumen zu erzeugen gestatten. Zuteilung derselben Ertragsklasse nicht nötig	Möglich, Maximalhöhe nicht gesetzlich festgelegt	Aufteilung von Parzellen muß von der departementalen Kommission genehmigt werden	Verwaltungs- und Behördenkosten, zusätzlich max. 70% der Durchführungskosten durch Subventionen.	Etwa 20% der gesamten Kosten, kriegszerstörte Gemeinden erhalten Sonderzuweisungen, Verteilung nach der Fläche
Nach dem Tauschwert	Land von gleichem Wert, möglichst geringe Abweichung hinsichtlich Bodenqualität und Entfernung zum Hof	Möglich, Maximalhöhe nicht gesetzlich festgelegt	Aufteilung von Parzellen genehmigungspflichtig; Subventionen können dann zurückgefordert werden	Etwa 50% der Gesamtkosten.	Maximal 50% der Gesamtkosten, Verteilung nach Maßgabe des Nutzens, der den einzelnen Beteiligten entsteht
Nach dem Ertragswert; Einstufung in Wertstufen (länderweise Unterschiede	Voller Gegenwert in Grundstücken von möglichst gleicher Beschaffenheit	Möglich, Maximalhöhe 2,5% d. Gesamtwertes, darüber nur m. Zustimmung des Beteiligten	Nur im Burgenland, dort kann die Landesgesetzgebung Mindestparzellengrößen festlegen (Realteilungsgebiet)	Verwaltungs- und Behördenkosten länderweise Unterschiede) und 50—65% der Durchführungskosten aus Bundes- u. Landesmitteln.	35—50% der Durchführungskosten, Kosten f. Vermarkung und Sachverständige. Verteilung nach dem zu erwartenden Nutzen
Einteilung in 7 Bodenklassen mit Punktbewertung (35-8Punkte)	Land von gleicher Fläche u. Beschaffenheit. Die eingesetzte Körperschaft hat das Recht zu Enteignungen	Möglich, Maximalhöhe 10% des Gesamtwertes	Festsetzung von Mindestparzellengrößen. Betriebe in neu kultivierten Gebieten sind unteilbar.	Etwa 90% der gesamten Kosten.	Etwa 10% der gesamten Kosten
Schätzung durch die örtliche Kommission; keine gesetzlichen Richtlinien	Land von gleicher Fläche, gleicher Bodengüte und gleichem Kulturzustand	Im Gesetz nicht geregelt	Die durch die Flurbereinigung geschaffenen Besitzungen sind unteilbar	Gesamte Kosten werden durch Haushaltsmittel vorfinanziert.	Rückzahlung in 20 Jahren in jährlichen Raten von 5%, Verteilung nach der Fläche

4. DIE BISHERIGEN ERGEBNISSE DER FLURBEREINIGUNG UND DIE NOCH ZU BEWÄLTIGENDE AUFGABE

In dem folgenden Abschnitt sollen England und die skandinavischen Länder unberücksichtigt bleiben. Die Ergebnisse der Flurbereinigung in diesen Ländern sind bereits im Abschnitt über die gesetzliche Regelung der Flurbereinigung kurz erwähnt worden.

a) Die Bundesrepublik Deutschland.

In den Jahren 1937—1939 wurden insgesamt 330 000 ha zusammengelegt, pro Jahr also etwa 110 000 ha. Das Zusammenlegungsverhältnis lag in den einzelnen Jahren im Gesamtdurchschnitt zwischen 2,2 und 2,5 : 1. Am niedrigsten war es in Württemberg und Baden mit 1,1 bis 1,3 : 1[1]. Hier kann von einer Parzellenverminderung praktisch keine Rede sein.

Der gesamte Kostenaufwand für die Flurbereinigung der Jahre 1937—1939 wurde auf 52 Mill. RM veranschlagt, davon wurden 50% durch Beihilfen oder Beteiligung Dritter aufgebracht. Die Kosten pro ha beliefen sich auf 180 RM[2].

Während des Krieges und in den Nachkriegsjahren bis zur Währungsreform kam die Flurbereinigung zum Stillstand. Erst 1949 lief sie in größerem Umfang wieder an. Im Jahre 1949 wurden in der Bundesrepublik 73 000 ha, 1950 107 000 ha, 1951 131 000 ha und 1952 159 000 ha zusammengelegt[3].

Im Jahre 1953 betrug die Zusammenlegungsfläche 160 000 ha. Es ist also eine laufende Steigerung der Umlegungsfläche festzustellen. An der Spitze liegt Bayern mit etwa 60 000 ha. Das Zusammenlegungsverhältnis betrug im Bundesdurchschnitt 3,5 : 1, die durchschnittliche Teilstückgröße der von der Flurbereinigung erfaßten Grundstücke stieg von 0,32 auf 1,12 ha. Gegenüber der Vorkriegszeit ist die Zusammenlegung also stärker geworden, besonders wenn man die Betriebe unter zwei ha unberücksichtigt läßt, bei denen eine Parzellenverminderung nur in geringem Umfange möglich ist. (Das Zusammenlegungsverhältnis für die Betriebe zwischen 2 und 50 ha beträgt 4,8 : 1.) Ende des Jahres 1953 waren noch rund 3000 Verfahren mit 1,7 Mill. ha anhängig[4].

Die Kosten der Flurbereinigung sind von Fall zu Fall unterschiedlich, da die mit ihr verbundenen Folgeeinrichtungen, die einen erheblichen Teil der Gesamtkosten beanspruchen, sehr verschiedenen Umfang haben können. Im großen Durchschnitt kann man etwa 400—450 DM/ha ansetzen. Zum Teil liegen die Kosten erheblich höher, besonders wenn man gleichzeitig eine Dorfauflockerung durchführt oder für die Gemarkung ein neues Wegenetz mit befestigten und verbreiteten Wegen anlegen muß[5].

Die noch umlegungsbedürftige Fläche in der Bundesrepublik macht ungefähr die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Sie wird auf 7 Mill. ha geschätzt. In den einzelnen Ländern werden folgende Zahlen angegeben:

---

[1] Die Umlegung landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den Jahren 1937/38 sowie 1939, in: Vierteljahrshefte zur Stat. d. dt. Reiches 1939/II, S. 17—35 und 1940/III, S. 3—12.

[2] Die Umlegung landw. Grundbesitzes a. a. O., S. 17—35 u. 3—12.

[3] Stat. Monatsbericht des BELF, Januar 1952, S. 48—49, Juni 1952, S. 45—47, Juni 1953, S. 47—49.

[4] Eine ausführliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Flurbereinigung im Jahre 1953 findet sich in: Stat. Monatsbericht des BELF, April 1954, S. 46/47.

[5] Vgl.: Landw. Wochenblatt von Westfalen und Lippe vom 24. 9. 1953, S. 1641, Münster.

Tabelle 21[1]:
Stand der Flurbereinigung in den Bundesländern.

Land	% der landwirtschaftl. Nutzfläche		
	nicht umlegungs-bedürftig	umgelegte Flächen	noch umzulegen
Schlesw. Holstein	85	2	13
Niedersachsen	32	52	16
Nordrh.-Westfalen	13	39	48
Hessen	6	59	35
Württembg.-Baden	7	26	67
Württembg.-Hohenz.	38	17	45
Bayern	22	7	71
Rheinl.-Pfalz	—	20	80
Südbaden	57	8	35
Bundesgebiet	26	26	48

Zu den angegebenen Flächen kommen noch die hinzu, die bereits bereinigt sind, bei denen aber die Zusammenlegung nach den heutigen Verhältnissen nicht ausreichend gewesen ist, oder wo die Fluren bereits wieder eine starke Zersplitterung aufweisen. Schiller[2] ist der Meinung, daß die Beseitigung der Parzellierung in Süddeutschland nicht nur erst im Anfangsstadium sich befindet, sondern die Zersplitterung in den letzten Jahren eher noch größer geworden ist. Man wird den Verhältnissen also nicht gerecht, wenn man von der ursprünglich bereinigungsbedürftigen Fläche die inzwischen bereinigte Fläche einfach abzieht.

b) Niederlande

Während der Gültigkeit des Flurbereinigungsgesetzes von 1924 war das Tempo der Umlegung verhältnismäßig langsam. Das Gesetz von 1938 wurde praktisch erst nach dem Kriege wirksam. So wurden von 1924—1938 nur insgesamt 13 000 ha bereinigt. In den Nachkriegsjahren wurden bis Ende des Jahres 1951 rund 42 000 ha bereinigt, davon im Jahre 1951 insgesamt 12 000 ha. Ende 1951 war der Stand in den einzelnen Provinzen folgendermaßen:

Tabelle 22[3]:
Stand der Flurbereinigung Ende 1951 in den Provinzen.

Provinz	in Vorbereitung ha	in der Durchführg. ha	seit 1924 durchgeführt
Groningen	17 180	3 025	404
Friesland	13 424	2 092	2 707
Drenthe	30 679	6 280	3 617
Overijssel	60 637	14 209	8 549
Gelderland	51 749	24 137	9 738
Utrecht	6 772	—	6 946
Nordholland	35 249	5 295	2 718
Südholland	7 074	—	—
Seeland	4 648	6 545	1 546
Nordbrabant	72 017	5 904	16 572
Limburg	22 430	9 561	2 266
zusammen	321 859	77 048	55 063

[1] Ertl, F. a. a. O., S. 24.
[2] Schiller, O.: Mittel und Wege einer beschleunigten Flurbereinigung und Reform der Flurverfassung, S. 10, Stuttgart 1949.
[3] A. Rienks: Realocation of Farm Land in the Netherlands, in: Oxford Univ. Press, London 1952, S. 34/35.

In den letzten Jahren hat sich ein großer Vorrat an Zusammenlegungsanträgen angesammelt, so daß viele Anträge noch lange auf Erledigung werden warten müssen. Die Inangriffnahme der Flurbereinigungsarbeiten — dasselbe gilt von allen Arbeiten des Kulturtechnischen Dienstes — wird durch die Notwendigkeit bestimmt, die in dem betreffenden Gebiet arbeitslosen Saisonarbeiter zu beschäftigen. In den nördlichen Provinzen ist aus diesem Grunde die Durchführung eher möglich als etwa in Limburg, obgleich dort die landwirtschaftliche Dringlichkeit größer ist[1].

Über das Zusammenlegungsverhältnis erhält man nur aus Einzelbeispielen Auskunft; z. B. wurden im Bereinigungsgebiet Posterholt (Limburg) 2638 Parzellen zu 688 zusammengelegt, also im Verhältnis 3,8 : 1. In einem anderen Fall wurde auf Tonboden im Verhältnis 2 : 1 zusammengelegt[2]. Ein weiteres Zusammenlegungsverhältnis wird im allgemeinen nicht zu erreichen sein, da die Flurzersplitterung nicht so extrem ist wie etwa in Südwestdeutschland.

Die Kosten der Flurbereinigung werden mit durchschnittlich 1200 Gulden pro ha angegeben, sie schwanken zwischen 400 und 1500 Gulden. In einigen Gebieten in Nordholland, wo zahlreiche Gräben zuzuschütten sind und anstelle der Wasserstraßen Landstraßen gebaut werden, können die Kosten bis zu 8000 Gulden/ha ansteigen[3]. Diese hohen Kosten erklären sich daraus, daß im Laufe der Entwicklung der Flurbereinigung in Holland die mit ihr verbundenen Arbeiten immer umfangreicher geworden sind. Besonders großer Wert wird auf gute und ausreichend breite Wege (8—10 m) gelegt.

Die noch bereinigungsbedürftige Fläche wird mit 850 000 ha angegeben[4]. Man beabsichtigt, eine jährliche Flächenleistung von 20 000 ha zu erreichen. Eine Beschleunigung des Verfahrens verspricht man sich durch Vergrößerung der einzelnen Blöcke, wodurch erheblich an Verwaltungsarbeit gespart werden kann.

c) Belgien

In Belgien läuft die Flurbereinigung erst an. Nach dem Gesetz von 1949 zur Beschleunigung freiwilliger Flurbereinigung wurden lediglich einige Verfahren durchgeführt. Im ersten Jahr der Gültigkeit gingen insgesamt 26 Anträge bei den zuständigen Behörden ein. Davon betreffen die meisten den Grundstückaustausch zwischen zwei Eigentümern. Nur in wenigen Fällen haben die Unternehmen einen etwas größeren Umfang[5]. Über die zu erwartenden Kosten liegen bisher keine Unterlagen vor.

Die bereinigungsbedürftige Fläche wird in Belgien mit 500 000 ha angegeben. Auf Grund der Erfahrungen von freiwilligen Bereinigungen rechnet man durch Beseitigung von Hecken, Rainen usw. mit einem Flächengewinn von rund 22 500 ha, was einem Mehrwert von 1,8 Md. Francs entsprechen würde[6]. Pro ha bereinigungsbedürftiger Fläche würde man also einen Mehrwert von 3600 frs. (ca. 300 DM) erzielen.

d) Frankreich

Unter dem ersten Flurbereinigungsgesetz von 1918 wurden bis zum Jahre 1935 28 000 ha bereinigt. Im Jahre 1935 brachte eine Durchführungsverordnung einige Erleichterungen, so daß man von 1935 bis 1940 noch 26 000 ha zusammenlegen konnte.

[1] Verslag over de Landbouw in Nederland 1950, S. 252—255.
[2] Le Remembrement des Biens Ruraux, a. a. O., S. 12.
[3] H. C. P. Korte: Die Flurbereinigung in Westeuropa, a. a. O., S. 61.
[4] A. Rienks: a. a. O., S. 42.
[5] J. Lommez: Le remembrement et son incidence économique, S. 9 (Schreibmaschinenaufsatz) Mai 1950.
[6] J. Lommez: a. a. O., S. 7.

Eine wesentliche Beschleunigung brachte das Gesetz von 1919. Unter diesem wurden bis 1940 insgesamt 335 000 ha in 565 Gemeinden bereinigt. Die Zusammenlegungen erfolgten fast ausschließlich in Nordostfrankreich (Departements Meurthe-et-Moselle, Meuse, Bas-Rhin, Haut-Rhin, Vosges, Oise, Somme, Aisne und Ardennes). Im ganzen übrigen Frankreich wurden nur etwa 10 Verfahren durchgeführt[1].

Unter der Gültigkeit des Flurbereinigungsgesetzes von 1941 begannen die ersten Arbeiten im Jahre 1943. Inzwischen hatte sich ein großer Vorrat von Flurbereinigungsanträgen angesammelt. Die ersten Verfahren wurden im Jahre 1946 abgeschlossen. Von 1946 bis 1949 wurden insgesamt 500 000 ha zusammengelegt, davon allein 250 000 ha im Jahre 1949. Im Jahre 1950 wurden 500 000 ha fertiggestellt[2].

Bis Anfang 1952 waren insgesamt 2 Mill. ha bereinigt[3].

Von allen beantragten und in der Durchführung befindlichen Verfahren liegen rund drei Viertel in Nordostfrankreich und im Pariser Becken. Im übrigen Frankreich kommt die Flurbereinigung nur langsam in Gang. Die Landwirte sind hier nicht so aufgeschlossen wie die Pächter im Nordosten. Hinzu kommen in Südfrankreich die Schwierigkeiten bei der Behandlung der Weinberge und Obstgärten.

Als Beispiel für erfolgreiche Verfahren wird das Departement Seine-et-Marne angeführt. Im Oktober 1940 hatte etwa die Hälfte der 534 Gemeinden dieses Bezirkes die Flurbereinigung beantragt. Davon waren bis zum Jahre 1950 die Verfahren in 73 Gemeinden abgeschlossen, in 126 Gemeinden liefen sie noch. Das Zusammenlegungsverhältnis lag im Durchschnitt von 39 Gemeinden bei einer Fläche von 50 000 ha bei 4,0 : 1. Die durchschnittliche Teilstückgröße stieg von 0,52 auf 2,11 ha[4]. Die durchschnittlichen Kosten pro ha betrugen im Jahre 1949 3750 frs., ohne die Kosten für Wegebau und wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Von 1943—1950 gab der Staat etwa 8 Md. frs. Kredite, davon 1949 2,8 Md. und 1950 2 Md. frs.[5]. Die Kosten für Wege sind in Frankreich sehr niedrig. Die Wege werden in der Regel lediglich im Gelände markiert, und diese Bodenstreifen gelten dann ohne weiteres als Weg[6].

Die gesamte bereinigungsbedürftige Fläche einschließlich Öd- und Unland wird mit wenigstens 18 Mill. ha angegeben. Davon liegen etwa 10 Mill. ha bereinigungsbedürftiges Ackerland in den nordfranzösischen Departements und im Pariser Becken. Im Monnet-Plan wurden im Jahre 1946 für diese Gebiete 5 Mill. ha als dringend bereinigungsbedürftig angegeben[7]. Der Monnet-Plan hatte vorgesehen, im Jahre 1947 500 000 ha in Angriff zu nehmen; in jedem folgenden Jahre sollten dann 1 Mill. ha in Bearbeitung genommen werden; inzwischen hat man die Fläche auf 750 000 ha jährlich herabgesetzt[8].

e) Schweiz

Über die Ergebnisse der Flurbereinigung in der Schweiz liegen seit dem Jahre 1885 Zahlen vor. Man beschränkte sich anfangs oft auf Teilzusammenlegungen oder Flurbereinigungen von einzelnen Gemeindegebieten. Solche Partialunternehmungen werden heute nur noch in Ausnahmefällen genehmigt, da dadurch die bestmögliche Arrondierung von vornherein unmöglich ist.

---

[1] Le remembrement rural en France, a. a. O., S. 8—9.
[2] Consolidation of Agricult. Holdings in France, in: FAO Agricult. Studies, Nr. 11, S. 62/63, Wash. 1950.
[3] Fauchon, J.: Basic facts of French Agriculture, S. 78.
[4] Le remembrement rural en France, a. a. O., S. 24/25.
[5] Ebenda, S. 41.
[6] H. C. P. Korte: a. a. O., S. 57.
[7] Consolidation of Agricult. Holdings in France, a. a. O., S. 58.
[8] Bergmann: Regrouping of Farm Holdings in France, in: The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe, S. 29, London 1952.

Insgesamt wurden von 1885 bis 1950 148 000 ha zusammengelegt, davon allein in den letzten 10 Jahren 67 000 ha. Die durchschnittlichen Kosten betrugen in den Jahren 1949/50 1100 fr. pro ha[1]. Davon wurden etwa 45% durch Bundesbeiträge aufgebracht; hinzu kommen noch die Beiträge der Kantone, die örtlich verschieden sind.

Neben der ordentlichen Meliorationsgesetzgebung wurde am 11. 2. 1941 im Rahmen des Notstandsprogramms vom Schweizer Bundesrat ein Beschluß über außerordentliche Bodenverbesserungen erlassen[4]. Ein großer Teil der staatlichen Gelder wurde für Flurbereinigungsaufgaben verwandt. Von 1941—1944 wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Tabelle 23[3]:

Ergebnisse der Flurbereinigungsunternehmen 1941—1944.

ha Fläche	Kosten fr.	Bundesbeitr. fr.	Kosten je ha fr.
68 356	87 Mill.	43 Mill	1275

Von 1945 bis 1950 wurden im außerordentlichen Meliorationsprogramm noch 86 000 ha bereinigt, so daß bis einschließlich 1950 insgesamt 234 000 ha bereinigt worden sind[4]. Festzustellen ist, daß die Kosten immer größer geworden sind, besonders die Kosten für Wegebauten in bergigem Gelände. Für die Zukunft rechnet man im Tiefland mit etwa 1500 fr. je ha, im Gebirge mit 2500 fr.

Bei den Flurbereinigungsunternehmungen von 1941 bis 1946 (123 000 ha) wurden rund 400 000 Teilstücke auf 120 000 zusammengelegt. Das Zusammenlegungsverhältnis betrug also 3,3 : 1[5]. Auf Grund der schwierigen natürlichen Verhältnisse in der Schweiz ist eine völlige Arrondierung nur in den seltensten Fällen möglich.

Die zusammenlegungsbedürftige Fläche betrug 1950 noch 500 000 ha[6], das sind rund 45% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Man rechnet noch mit einem Gesamtkostenaufwand von 1 Md. frs. Davon sollen je 40% vom Bund und von den Kantonen aufgebracht werden. Die Flurbereinigung soll in 30 Jahren beendet sein.

f) Österreich.

Nach den Erhebungen von 1938 waren dringend bereinigungsbedürftig rund 1 Mill. ha Acker- und Wiesenfläche bereinigungsbedürftig, jedoch nicht dringend, 660 000 ha[7]. Bisher wurden vom Beginn der Zusammenlegung bis zum 31. 12. 1953 im ganzen 1561 Unternehmungen mit einer Fläche von 281 967 ha und 56 091 beteiligten Grundeigentümern durchgeführt. Im Durchschnitt der letzten Jahre entfallen auf jedes Jahr etwa 14—17 000 ha.

Das Verhältnis der Zahl der Teilstücke vor und nach der Umlegung ist in den einzelnen Bundesländern verschieden. Im großen Durchschnitt beträgt es 3:1. Es schwankt zwischen 2:1 und darunter bis ungefähr 5:1 und darüber. Die Verminderung der Zahl der Teilstücke wird in Österreich nicht als der Hauptvorteil der Zusammenlegung angesehen. Für wichtiger hält man die Verbesserung der Form der Grundstücke, das richtige Verhältnis von Länge zu Breite der Teilstücke und den Ausbau eines ausreichen-

[1] Stat. Jahrbuch der Schweiz 1950, S. 122.
[2] Strüby: Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgaben des Meliorationswesens, S. 14, Langnau 1944.
[3] Strüby: a. a. O., S. 14.
[4] H. C. P. Korte: a. a. O., S. 52.
[5] Consolidation of Land in Switzerland, a. a. O., S. 92.
[6] H. C. P. Korte: a. a. O., S. 52.
[7] Nach Mitteilung der österreichischen Verbindungsstellen bei der Bundesrepublik Deutschland.

den Wegenetzes[1]. Über die Höhe der Kosten der Zusammenlegung liegen keine Unterlagen vor.

g) Italien.

Eine statistische Übersicht über den Stand der Flurbereinigung steht nicht zur Verfügung. Es seien hier einige Unternehmungen als Beispiele angeführt.

In Sardinien wurde in der Gegend von Cagliari eine Flurbereinigung durchgeführt. Das Unternehmen umfaßte 3900 ha. Es wurde ein Parzellentausch durchgeführt. Grundlage der Wertermittlung war die Katasterklassifikation. Von den neugeschaffenen Teilstücken war keines unter 2 ha groß, etwa 1/3 war größer als 10 ha. Nach der Flurbereinigung wurden 200 ha eben gelegenes Grünland umgebrochen, das übrige Land war als Grünland besser geeignet.

In Istrien wurde auf Grund des Gesetzes von 1933 eine Fläche von 900 ha bereinigt. Die Verhältnisse vor und nach der Zusammenlegung sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 24:

Ergebnisse der Zusammenlegung in Istrien.

Größenklassen der Besitzungen	Zahl der Eigentümer		Fläche je Eigentümer ha		Zahl der Teilstücke je Eigentümer	
	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher
unter 1 ha	129	80	0,57	0,65	1,2	1,0
1,01— 3 ha	80	81	1,72	1,61	1,9	1,0
3,01— 5 ha	21	20	3,66	3,70	2,2	1,1
5,01—10 ha	13	13	7,59	7,27	2,5	1,0
10,01—20 ha	10	11	13,75	13,80	4,4	1,2
über 20 ha	11	11	34,40	35,60	4,4	1,7
Zusammen	264	228	3,42	3,96	1,8	1,1

In einem anderen Unternehmen im Tal des Quieto in Istrien wurden 1400 ha bearbeitet. Von den 1089 Besitzern blieben nur 233. Die ursprünglich vorhandenen 3047 Teilstücke mit einer Durchschnittsgröße von 0,46 ha wurden in 250 Stücke zusammengelegt[2].

h) Spanien.

Zu Beginn des Jahres 1953 waren Flurbereinigungen auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1952 noch nicht angelaufen. Bisher wurden nur wenige Einzelunternehmen durchgeführt. Erwähnung verdient die Zusammenlegung, die auf Initiative eines „Ingeniero Agronomo" in einem Teil der Gemeinde Agoncillo (Logrono) durchgeführt wurde. Von diesem Unternehmen wurden 728 ha erfaßt. Beteiligt waren 80 Betriebe. Die Zahl der Teilstücke wurde von 980 auf 389 reduziert, die Zahl der Teilstücke je Betrieb von 12,24 auf 4,68. Das Zusammenlegungsverhältnis betrug also 2,5:1. Die durchschnittliche Teilstückgröße stieg die Zusammenlegung von 0,74 auf 2,87 ha[3].

[1] Nach Mitteilung des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

[2] Die Beispiele sind entnommen aus: U. Sorbi: La ricomposizione della proprieta frammentata e dispersa in Italia, in: Revista di Economia Agraria, Anno VI-1 Faszicolo-1951, S. 93—99, Rom.

[3] L. Garcia de Oteyza: Notas en Torno a la Ley de Concentracion Parcelaria, a. a. O., S. 118.

Aus den bisher durchgeführten Einzelunternehmen wurden Erfahrungen und Anregungen gesammelt, die bei der Abfassung des Flurbereinigungsgesetzes weitgehend Berücksichtigung fanden. Diese Erfahrungen beziehen sich in der Hauptsache auf die technische Seite des Problems.

Über die bereinigungsbedürftige Fläche liegen keine Zahlenunterlagen vor. Besonders in Nordspanien ist das Bedürfnis nach Flurbereinigung sehr groß, und zwar hauptsächlich dort, wo die künstliche Bewässerung die Voraussetzung für eine ackerbauliche Nutzung ist.

C. Schluß:

Vorteile und Grenzen der Flurbereinigung

Die Erkenntnis, daß die Flurbereinigung eine der wichtigsten Maßnahmen zur Steigerung der Rentabilität und, im Hinblick auf einen künftigen gemeinsamen europäischen Markt, der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist, setzt sich auch bei den Landwirten immer mehr durch. In vielen Ländern, auch in der Bundesrepublik, liegen heute mehr Anträge auf Durchführung der Flurbereinigung vor als von den Behörden bewältigt werden können.

Einige Vorteile der Flurbereinigung seien hier kurz aufgeführt: Aufhebung der Gemengelage und Beseitigung des Flurzwanges, Anlage eines ausreichenden Wegenetzes, Flächengewinn durch den Wegfall vieler Raine, Grenzfurchen und Vorgewende, Einsparung an Transportarbeiten vom und zum Feld, verbesserte Einsatzmöglichkeiten von Maschinen auf den größeren Teilstücken, Einsparung von Arbeitsstunden, verbesserte Intensivierungsmöglichkeiten. Rothkegel gibt für einen Betrieb von 5,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, der aus 59 Teilstücken mit einer mittleren Entfernung von 1,08 km besteht, eine Reinertragsminderung von 47% an. Davon gehen 11% auf die Kleinheit der Teilstücke, 14% auf ihre unregelmäßige Form und die Verluste durch Raine und Grenzfurchen und 12% auf Verluste durch die weiten Transporte. Die restlichen 10% verteilen sich auf die Streulage, Überfahrtsrechte, die bauliche Anlage des Hofes und Geländeschwierigkeiten[1].

Eine zweckmäßig durchgeführte Flurbereinigung kann also eine wesentliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bringen. Es ist aber erforderlich, daß die beteiligten Betriebe sich in ihrer Wirtschaftsorganisation den veränderten Bedingungen anpassen. Eine intensive Wirtschaftsberatung ist nirgends dringender als in Umlegungsgebieten nach erfolgter Flurbereinigung.

Das Ziel der Flurbereinigung ist die Rationalisierung der Außenwirtschaft. Dagegen wird die Innenwirtschaft, die in den in Europa am stärksten verbreiteten klein- und mittelbäuerlichen Betrieben mehr Arbeit erfordert als die Außenwirtschaft, von ihr in der Regel nicht berührt. Die enge, ungünstige Lage der Wirtschaftsgebäude, die die Arbeitskraft besonders der Landfrau ungebührlich belastet, bleibt meist bestehen.

Die Flurbereinigung vermag auch nicht die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich aus der zu geringen Betriebsgröße der Beteiligten ergeben. Dadurch bleibt ihr Erfolg oft unzulänglich. Die mit der Flurbereinigung verbundenen Urbarmachungen, Entwässerungen und Neukultivierungen sind selten — zumal nicht unter deutschen Verhältnissen — ergiebig genug, um die zur Aufstockung von zu kleinen Betrieben erforderlichen Flächen aufzubringen.

[1] W. Rothkegel: Landw. Schätzungslehre, 2. Aufl., Stuttgart 1952, S. 155.

Bei Versuchen, die landwirtschaftlichen Betriebe aus der eingeengten Lage der Haufendörfer in die Flur zu verlegen (Dorfauflockerung), kann man neben den deutschen Erfahrungen im Emsland und in der Reichswaldsiedlung auch die holländischen Siedlungen im Nordostpolder und auf der Insel Walcheren als Beispiele benutzen[1]. Einen Dorfauflockerungsplan will das Land Nordrhein-Westfalen in der Kleinstadt Brilon innerhalb von drei Jahren durchführen. Geplant ist die Aussiedlung von 50 landwirtschaftlichen Betrieben aus der Enge der Kleinstadt. Die Bauernfamilien sollen in drei kleinen Weilern um Brilon herum neu angesiedelt werden.

Die Dorfauflockerung wird erst dann ein voller Erfolg werden, wenn auch die Betriebsgrößenfrage befriedigend gelöst werden könnte. Eine durchgreifende Lösung wäre nur dadurch möglich, daß ein Teil der Inhaber kleiner, nicht lebensfähiger Wirtschaften den landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt oder ihn auf die Größe eines echten Nebenerwerbsbetriebes reduziert. Die deutsche Agrarpolitik war seit Jahrzehnten darauf abgestellt, die Landflucht durch Schaffung möglichst vieler selbständiger Existenzen auf dem Lande einzudämmen. Ein Grund für das Versagen dieser Bestrebungen ist darin zu suchen, daß man übersehen hat, daß eine gesunde Agrarstruktur nur dann gewährleistet ist, wenn der einzelne Betrieb ein Mindesteinkommen im Wettbewerb mit anderen Berufen zu erzielen vermag.

Heute geht die Meinung immer mehr dahin, durch Aufklärung und Wirtschaftsberatung die Inhaber zu großer Nebenerwerbsbetriebe zum Verkauf oder zur Verpachtung eines Teiles ihres Landes anzuregen. Beim Vorhandensein sicherer und ausreichender Existenzmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft wird ein Teil dieser Betriebsleiter dazu bereit sein. Das beweist die Tatsache, daß die Abnahme der Betriebe von 2—5 ha bereits eingesetzt hat, wie Verfasser in Westfalen nachweisen konnte[2]. In Westfalen nahm die Zahl der Betriebe dieser Größenklassen von 1933 bis 1949 um 8,5% ab, in Niedersachsen im gleichen Zeitraum um 13%. Am stärksten ist die Abnahme in den Gebieten, in denen andere Existenzmöglichkeiten vorhanden sind. Das frei werdende Land kann zur Aufstockung zu kleiner Vollerwerbsbetriebe benutzt werden.

Jede größere Reformmaßnahme bedarf einer geistigen Vorbereitungszeit und einer organischen Entwicklung aus kleinen Anfängen. Die Flurbereinigung hat auch einmal klein angefangen. Sie rückte erst in jüngster Zeit in den Vordergrund der agrarpolitischen Maßnahmen. Die „Dorfbereinigung" und die „Betriebsgrößenbereinigung" sollten heute beginnen. Wenn möglich sollte man versuchen, Flur-, Dorf- und Betriebsgrößenbereinigung miteinander zu verbinden, um nicht nach einigen Jahrzehnten wieder mit der Umstülpung alter Dorfgemeinschaften — die Flurbereinigung ist zweifellos als eine solche Maßnahme zu betrachten — beginnen zu müssen.

[1] Im Dorfkern wohnen nur die Landarbeiter, Handwerker, Händler und Kaufleute, und hier stehen auch die öffentlichen und kulturellen Gebäude (Schule, Kirche usw.). Die Bauern wohnen in Einzelhöfen inmitten ihrer Felder.

[2] F. Welling: Das Betriebsgrößenproblem in der westfälischen Landwirtschaft. Landw. Wochenblatt von Westf. u. Lippe, Münster, 111. Jahrgang (1954), 7. 1. 1954, S. 3—4.

Literaturverzeichnis

Abeele, F. V.: Le projet de loi belge sur le remembrement. In: Revue de l'Agriculture, 1. Jahrgang, Nr. 11—12 (Nov.-Dez. 1948). Ministère de l'Agriculture, Brüssel, S. 871—889.

Abeele, F. V.: Le Remembrement devant les Chambres législatives. In: Le Remembrement des Biens Ruraux, S. 2—3. Herausg.: Société Nationale de la Petite Propriété Terrienne, Brüssel.

Abel, W.: Agrarpolitik, Göttingen 1949.

Abel, W., Riemann, F., Welling, F.: Daten zur europäischen Agrarverfassung. Als Manuskript gedruckt, Göttingen, Dezember 1953.

Abott, J. C.: The Regrouping of Farm Holdings in France. In: The Farm Economist, Vol. VI, No. 3 (1949), S. 57—63, Oxford.

Andersohn u. Kihlberg: Redefinition of Farms in Sweden. In: The Farm Economist, Vol. V, No. 9/10 (1947), S. 171, Oxford.

Babo, F. Frh. v.: Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Flurbereinigung, Stuttgart/Ludwigswigsburg 1950.

Bergmann, D. R.: Regrouping of Farm Holdings in France. In: The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe. Internat. Journal of Agrarian Affairs, Vol. I, London, Mai 1952, S. 24—32.

Bothe, H. G.: Die Bodenzersplitterung und ihr Einfluß auf die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaft in Deutschland, Diss. Kiel 1928.

Boumann, L. H.: Zustandekommen einer Flurbereinigung in Holland (Manuskript), Utrecht 1950.

Dietze, C. v.: Flurbereinigung in internationaler Sicht. In: Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen, 2. Jahrg., Heft 2 (März 1953), S. 51—53.

Drechsler, M.: Die Wechselwirkung zwischen Vererbungsgewohnheiten und Grundstückzusammenlegung, dargestellt an vier Gemeinden des Kreises Hildburghausen, Diss. Jena 1932.

Engberding, H.: Die Wirtschaftlichkeit der Flurbereinigung im Bereiche großbäuerlicher Betriebe, untersucht an einem niedersächsischen Beispiel, Diss. Göttingen 1952.

Ertl, F.: Die Flurbereinigung im deutschen Raum, München 1953.

Fauchon, J.: Basic Facts of French Agriculture (als Manuskript gedruckt), 1952.

Forget, J.: Rapport présenté aux journées d'étude sur le Remembrement des biens ruraux (Manuskript), Brüssel 1952.

Frost, J.: Die holländische Landwirtschaft, Berlin 1930.

Gamperl, H.: Die Flurbereinigung in der Schweiz, München 1952.

Government of the French Republic: The Consolidation of fragmented Agricultural Holdings in France. In: FAO Agricultural Studies, No. 11, Washington 1950, S. 55—63.

Government of Switzerland: Consolidation of Land in Switzerland. In: FAO Agricultural Studies, No. 11, Washington 1950, S. 77—99.

Heckenbach: Das Flurbereinigungsgesetz. In: Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen, 2. Jahrg., Heft 5 (Sept. 1953), S. 142—147.

Heinrich, K.: Grundlagen, Aufbau und Wandlungen der spanischen Landwirtschaft, Diss. Heidelberg 1937.

Howald, O.: Einführung in die Agrarpolitik, Bern 1946.

Howald, O.: Die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Güterzusammenlegung. In: Agrarpolitische Revue, Zürich, 7. Jahrg. (1951), Heft 9, S. 398—407.

Huppertz, B.: Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, Bonn 1939.

Instituto de Estudios Agro-Sociales: El Parcelamiento de la Propiedad Rustica en Espana, Madrid 1952.

Jurdant, R.: Comment procéder a un remembrement volontaire? In: Le Remembrement des Biens Ruraux, S. 15—19. Herausg.: Société Nationale de la Petite Propriété Terrienne, Brüssel.

Kihlberg, S.: Redefinition of Farms in Sweden. In: The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe. Internat. Journal of Agrarian Affairs, Vol. I, No. 4, London 1952, S. 54—61.

Korte, H. C. P.: Die Flurbereinigung in Westeuropa. In: Agrarpolitische Revue, Zürich, 9. Jahrg. (1952), Heft 1/2, S. 37—64.

Lommez, J.: Studien over het kleine Landbouwbedrijf. I. — De Grundverbrokkeling, Meldegen 1949.

Lommetz, J.: Le Remembrement et son Incidence Economique (Manuskript), Mai 1950.

Medici, G.: I Tipi d'Impressa nell Agricultura Italiana, Rom 1951.

Medici, G.: La Distribuzione della Proprieta Fondiara in Italia. Relazione Generale, Rom 1948.

Meyer, H.: Erfahrungen im Güterzusammenlegungswesen. Separatdruck aus der „Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen". Nr. 2/3, Jahrg. 1951.
Ministère de l'Agriculture: Le Remembrement Rural en France. La Documentation Française, Paris 1950.
Münzinger, A.: Die Flurbereinigung in Süddeutschland, ihre Geschichte und ihr Stand am 1. 1. 1935. Berichte über Landwirtschaft, 123. Sonderh., Berlin 1936, S. 1—49.
Nordenstam, A.: Fastighetsrätt (Schwedische Landwirtschaftsgesetze), Stockholm 1952.
Orwin, S. C.: The History of English Farming, London 1949.
de Oteyza, L. G.: Notas en torno a la ley de concentracion parcelaria. In: Revista de Estudios Agro-Sociales, Madrid, No. 2, Jan.-März 1953, S. 113—122.
Pihkala, K. U. u. Suomela, S.: Land Fragmentation and Measures of Consolidation in Finland. In: The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe. Internat. Journal of Agrarian Affairs, Vol. I, No. 4, London 1952, S. 15—23.
Radloff, A.: Betriebswirtschaftliche Probleme der Flurbereinigung, Gießen 1951.
Rienks, A.: Reallocation of Farm Land in the Netherlands. In: The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe. Internat. Journal of Agrarian Affairs, Vol. I, No. 4, London 1952, S. 33—43.
Rienks, A.: The Replanning of Holdings in the Netherlands. In: The Farm Economist, Vol. VI, No. 1/2, 1948, S. 16—21, Oxford.
Ries, L. W.: Mehr Tempo bei der Zusammenlegung. Neue Mitteilungen f. d. Landwirtschaft, 4. Jahrg. (1949), S. 93.
Rothkegel, W.: Landwirtschaftliche Schätzungslehre, 2. Aufl., Stuttgart 1952.
Schiller, O.: Mittel und Wege einer beschleunigten Flurbereinigung und Reform der Flurverfassung, Stuttgart 1949.
Schmerber, J. M.: La Réorganisation Foncière en France. Le Remembrement Rural, Paris 1950.
Sering-Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. I. Teil: Deutsches Reich, München und Leipzig 1930.
Sering-Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. II. Teil: Nachbarländer, München und Leipzig 1930.
Skoovgaard, K.: Consolidation of Agricultural Land in Denmark. In: The Consolidation of fragmented Agricultural Holdings. FAO Agricultural Studies, No. 11, Washington 1950, S. 41—55.
Skoovgaard, K.: Consolidation of Agricultural Land in Denmark. In: The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe. Internat. Journal of Agrarian Affairs, Vol. I, No. 4, London 1952, S. 9—14.
Sorbi, U.: La ricomposizione della proprieta frammentata e dispersa in Italia. In: Revista di Economia Agraria, Rom, Anno VI—I. Fasciculo 1951, S. 83—102.
Sorbi, U.: La commassazione fondiaria nell' azienda Guicciardini-Corsi-Salviati e nella zona limitrofa del Comune di Sesto Fiorentino. Accademia dei Georgofili, Firenze 1949.
Sorbi, U.: Land Fragmentation and Dispersion in Italy. In: The Consolidation of Farms in Six Countries of Western Europe. Internat. Journal of Agrarian Affairs, Vol. I, No. 4, London 1952, S. 44—53.
Sperber, K.: Stand und Entwicklung der wirtschaftlichen Umlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz. Berichte über Landwirtschaft, 123. Sonderheft, Berlin 1936, S. 50—100.
Steuer, R.: Das neue Flurbereinigungsrecht nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. In: Recht in der Landwirtschaft, Hamburg, 4. Jahrg., Nr. 4 (April 1952), S. 85—90.
Strüby, A.: Die Güterzusammenlegung vom Standpunkt des Bodenverbesserungswesens. (Referat), Altdorf 1929.
Strüby, A.: Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgaben des Meliorationswesens. Separatdruck aus den „Albwirtschaftlichen Monatsblättern", Langnau 1944.
Tscherkinski, M.: Das Problem der Grundstückzusammenlegung in Europa. In: Internat. landwirtschaftliche Rundschau, Rom, I. Agrarwirtschaft, März 1942, S. 61—98. Internat. landw. Institut, Rom.
Tschirschky, O. v.: Arbeitsproduktivität und Flurbereinigung. Neue Mitteilungen für die Landwirtschaft, 5. Jahrg. (1950), Nr. 36, S. 393—394.
Tschirschky, O. v.: Betriebswirtschaftliche und soziale Auswirkungen des Schleppereinsatzes in der bäuerlichen Familienwirtschaft. In: Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Heft 1/2: Maschine und Kleinbauerntum. Herausgeg. von W. Abel, Hannover 1951.
Weber-Meinhold: Agrarpolitik, Berlin 1951.
Welling, F.: Das Betriebsgrößenproblem in der westfälischen Landwirtschaft. In: Landw. Wochenblatt von Westf. und Lippe, Münster, 111. Jahrg. (1954), S. 3—4.
Zimmer, K.: Grundstückszersplitterung und Grundstückszusammenlegung im Weinbau, Diss. Bonn-Poppelsdorf 1931.

Die Flurbereinigung in Bayern, München 1951.
Le remaniement parcellaire en Suisse. (Rapport du Service fédéral des améliorations foncières à la Division de l'agriculture de la FAO, vom 10. 12. 1949.)
Die spanische Agrarreform (Auszug aus dem amtlichen Text). Staatswissensch. Seminar der Univ. Göttingen.
FLF-Sonderdienst, Nr. 40, vom 10. 10. 1951.
Procédure prévue par le Projet de loi sur le Remembrement Légal. In: Le Remembrement des Biens Ruraux, S. 19—20. Herausg.: Société Nationale de la Petite Propriété Terrienne, Brüssel.
Arbeiten der DLG, Band 4: Tagung des Ausschusses für Flurbereinigung, Hannover 1949.
Alte Propleme in neuen Programmen. In: Zeitschr. f. d. ges. Siedlungswesen, 2. Jahrg., Heft 6 (Nov. 1953), S. 169—171.
Verslag over de Landbouw in Nederland over 1950. Ministrie van Landbouw, Visserij en Voedelvoorziening, Den Haag, 1951.
Das Flurbereinigungsgesetz vom 11. 6. 1953. Ministerblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vom 22. 7. 1953.
Loi tendand a encourager le remembrement volontaire des biens ruraux. Belgisches Staatsblatt vom 2. 6. 1949.
Schweizerisches Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes, vom 3. 10. 1951.
Flurverfassungsgrundsatzgesetz von 1951. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrg. 1951, 23. Stück, ausgegeben am 19. 5. 1951.
Gesetz vom 24. 10. 1934, betreffend die Regelung der Flurverfassung in Niederösterreich, Landesgesetzblatt von Niederösterreich. Jahrg. 1934, 27. Stück, ausgegeben am 29. 12. 1934.
Ley de 20 de diciembre de 1952, sobre Concentracion Parcelaria. In: Concentracion Parcelaria, Madrid 1952, S. 27—38.
La ley sobre concentracion parcelaria. In: Revista de Estudios Agro-Sociales, Madrid. No. 2, Jan.-März 1953, S. 125—134.

Statistische Quellenwerke

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1953.
Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 21, Heft 2: Die Größen- und Besitzverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach der Betriebszählung vom 22. 5. 1949. Stat. Bundesamt, Wiesbaden.
Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 22, Heft 1: Bodennutzung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach der Betriebszählung vom 22. 5. 1949. Stat. Bundesamt, Wiesbaden.
Vierteljahreshefte zur Statistik des deutschen Reiches, 1939/II, S. 17—35 und 1940/III, S. 3—12. (Die Umlegung landw. Grundbesitzes in den Jahren 1937/38 und 1939.)
Statistischer Monatsbericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Januar 1952, S. 48—49. Juni 1952, S. 45—47. Juni 1953, S. 47—49. April 1954, S. 46—47.
Landbouwtelling 1950, I: Bedrijfsverkaveling, Blatt 1—12. Centraal Bureau vor Statistiek, Utrecht 1952.
Recensement Général de l'Agriculture de 1950, Tome I. Institut National de Statistique, Brüssel 1953.
Statistique Agricole Annuelle 1949, Paris.
Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1950. Eidgen. stat. Amt, Bern.
Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 151: Landwirtschaftsbetriebe nach Größenklassen, Kantonen und Gemeinden 1939. Eidgen. stat. Amt, Bern 1945.
Beiträge zur österreichischen Statistik, 7. Heft: Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Österreichs. Stat. Zentralamt, Wien 1951.
Beiträge zur österreichischen Statistik, 10. Heft: Ergebnisse der landwirtschaftlichen Statistik im Jahre 1952. Stat. Zentralamt, Wien 1953.
Estatistica Agricola 1951. Instituto Nacional de Estatistica, Lissabon 1952.
Inquerito as Exploracoes Agricolas do Continente 1952. Instituto Nacional de Estatistica, Lissabon 1953.

Anhang

Tabelle I

Landwirtschaftliche Nutzfläche, Zahl der Betriebe und Zahl der Teilstücke nach Ländern.

Land	Landwirtschaftliche Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe	Zahl der Teilstücke
Bundesrepublik Deutschland[1]	13 458 263	1 978 093	20 010 898
Niederlande[2]	2 335 268	338 565	1 074 955
Belgien[3]	1 713 934	251 334	1 589 670
Luxemburg[4]	135 775	24 222	215 946
Frankreich[5]	33 048 723	3 967 330	38 880 000
Schweiz[6]	1 166 141	234 525	2 281 272
Österreich[7]	7 477 036	437 607	10 220 160
Spanien[8]	29 401 000	2 691 886	18 740 738
Südportugal[9]	1 115 315	143 871	517 450
Zusammen	89 851 455	10 067 433	93 531 089

Anm.: Nähere Anmerkungen jeweils bei den Tabellen der Länder. Quellen:

[1] Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 21, Heft 2, S. 228.

[2] Landbouwtelling 1950 I, Bedrijfsverkaveling, Blatt 12.

[3] Recensement Général de l'Agriculture de 1950, Tome I, S. 140.

[4] Mitteilung der „Administration des Services agricoles", Luxemburg.

[5] Le Remembrement Rural en France, Ministère de l'Agriculture, Paris, S. 4—5.

[6] Stat. Quellenwerke der Schweiz, Heft 151, Bern 1945, S. 175.

[7] Mitteilung des Bundesamtes für das Eich- und Vermessungswesen, Wien (Land- und forstwirtsch. Nutzfläche).

[8] El Parcelamiento de la Propiedad Rustica en Espana, Madrid 1952, S. 33.

[9] a) Inquerito as Exploracoes Agricolas do Continente 1952. Lissabon 1953, S. 47—49 (nur Südportugal). b) Estatistica Agricola 1951, Lissabon 1952, S. 54—59.

Tabelle II

Landwirtschaftliche Nutzfläche, Zahl der Betriebe und Zahl der Teilstücke in den Verwaltungsbezirken der Bundesrepublik Deutschland.

Verwaltungsbezirk	Landwirtsch. Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe	Zahl der Teilstücke
Schleswig-Holstein	1 140 142	67 155	283 508
Hamburg	25 415	4 755	14 968
Niedersachsen	2 725 775	300 933	1 368 740
Hannover	401 390	49 638	220 090
Hildesheim	257 584	41 549	203 160
Lüneburg	516 389	49 864	245 973
Stade	429 444	39 641	202 775
Osnabrück	334 842	39 434	185 435
Aurich	231 899	25 274	87 891
Braunschweig	182 246	18 205	82 703
Oldenburg	371 981	37 328	140 713

Verwaltungsbezirk	Landwirtsch. Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe	Zahl der Teilstücke
Bremen	19 406	2 259	8 783
Nordrhein-Westfalen	1 884 462	267 428	1 228 958
Düsseldorf	321 418	37 822	171 013
Köln	201 656	34 500	231 624
Aachen	165 096	25 124	188 796
Münster	473 984	49 209	174 071
Detmold	403 389	66 138	229 486
Arnsberg	318 919	54 635	233 968
Hessen	981 212	211 938	2 502 502
Darmstadt	303 466	64 759	846 788
Kassel	447 998	83 299	500 421
Wiesbaden	229 748	63 880	1 155 293
Bayern	3 869 930	490 375	5 016 890
Oberbayern	881 889	85 427	632 413
Niederbayern	656 499	79 885	487 430
Schwaben	621 450	67 274	752 508
Oberpfalz	476 305	57 116	449 273
Oberfranken	387 366	61 527	476 183
Mittelfranken	420 114	56 869	642 803
Unterfranken	426 307	82 277	1 576 280
Baden-Württemberg	1 921 166	414 404	5 799 528
Nordwürttemberg	614 787	127 436	1 817 936
Nordbaden	266 506	77 376	1 491 608
Südbaden	463 151	103 509	1 296 806
Württ.-Hohenzollern	576 722	106 083	1 193 178
Rheinland-Pfalz	890 755	218 846	3 787 021
Koblenz	254 932	63 744	1 181 948
Trier	215 171	43 986	864 513
Montabaur	77 421	22 134	481 051
Rheinhessen	99 033	23 642	299 388
Pfalz	244 198	65 340	960 121
Bundesrepublik	13 458 263	1 978 093	20 010 898

Anmerkung: Bei der Betriebszählung von 1949 wurden die Betriebe nach der Zahl der Teilstücke in Gruppen zusammengefaßt. Die absolute Zahl der Teilstücke wurde nicht ermittelt. Die Zahlen wurden hier über die Mittelwerte errechnet.

Quellen: 1. Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 21, Heft 2, S. 228—243. 2. Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 22, Heft 1, S. 8—71.

Tabelle IIIa

Landwirtschaftliche Nutzfläche, Zahl der Betriebe und Zahl der Teilstücke in den niederländischen Provinzen (alle Betriebe).

Provinz	Landwirtsch. Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe	Zahl der Teilstücke
Groningen	192 861	18 356	40 203
Friesland	259 673	27 112	70 811
Drenthe	184 723	24 272	101 399
Oberijssel	277 019	35 656	107 681
Gelderland	310 444	62 385	167 744
Utrecht	88 918	10 206	19 206

Provinz	Landwirtsch. Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe	Zahl der Teilstrecke
Nordholland	191 935	25 428	62 115
Südholland	218 328	32 593	67 723
Seeland	140 715	16 789	53 027
Nordbrabant	326 870	54 088	215 992
Limburg	143 782	31 680	169 054
Niederlande	2 335 268	338 565	1 074 955

Tabelle IIIb

Landwirtschaftliche Nutzfläche, Zahl der Betriebe und Zahl der Teilstücke in den niederländischen Provinzen (nur Betriebe über 1 ha).

Provinz	Landwirtsch. Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe	Zahl der Teilstücke
Groningen	190 743	13 050	33 981
Friesland	257 493	21 944	64 680
Drenthe	182 481	18 246	93 638
Oberijssel	274 314	28 732	98 285
Gelderland	302 901	43 019	140 899
Utrecht	87 978	8 066	16 768
Nordholland	189 215	19 862	54 894
Südholland	212 939	21 658	54 504
Seeland	138 349	11 184	45 930
Nordbrabant	320 887	36 756	193 300
Limburg	139 366	18 842	147 050
Niederlande	2 296 666	241 359	943 929

Anmerkung: Gezählt wurden alle Betriebe über 0,50 ha landw. Nutzfläche oder 0,20 ha Ackerland; kleinere Betriebe nur, wenn sie Erwerbsgartenbau betreiben oder 1 Schaf, 1 Pferd oder 1 Rind halten.

Quelle: Landbouwtelling 1950 I, Bedrijfsverkaveling, Blatt 1—12.

Tabelle IVa

Landwirtschaftliche Nutzfläche und Zahl der Betriebe in den belgischen Provinzen (alle Betriebe).

Provinz	Landwirtsch. Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe
Antwerpen	139 035	86 174
Brabant	221 405	141 429
Westflandern	258 510	122 699
Ostflandern	211 414	135 945
Hennegau	260 788	206 967
Lüttich	218 702	103 072
Limburg	129 159	65 526
Luxemburg	182 672	41 113
Namur	203 867	71 602
Belgien	1 825 552	974 527

Tabelle IVb

Landwirtschaftliche Nutzfläche, Zahl der Betriebe und Zahl der Teilstücke in den belgischen Provinzen (bei der Zählung erfaßte Betriebe[1]).

Provinz	Landwirtsch. Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe	Zahl der Teilstücke
Antwerpen	126 657	25 241	114 961
Brabant	200 810	38 518	238 257
Westflandern	244 207	29 728	92 697
Ostflandern	192 391	40 718	219 548
Hennegau	246 041	27 879	170 271
Lüttich	209 742	25 899	185 366
Limburg	120 305	23 980	187 309
Luxemburg	178 695	21 503	242 658
Namur	195 086	17 868	138 603
Belgien	1 713 934	251 334	1 589 670

[1] Bei der Zählung über das Ausmaß der Flurzersplitterung wurden erfaßt: Alle Betriebe über 1 ha mit Ausnahme der Betriebe, die nur Gärten, Obstanlagen usw. für den Familiengebrauch besitzen (3775 Betriebe). Betriebe unter 1 ha nur, wenn die Landwirtschaft hauptberuflich betrieben wird (von den 722 582 Betrieben unter 1 ha 3164 Betriebe).

Quelle: Recensement Général de l'Agriculture de 1950, Tome I, S. 58—63, 114—122. Brüssel 1953.

Tabelle V

Landwirtschaftliche Nutzfläche, Zahl der Betriebe (mit und ohne Almweiden) und Zahl der Teilstücke (ohne Almweiden) in den schweizerischen Kantonen.

Kanton	mit Almweiden		ohne Almweiden		
	Landw. Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe	Landw. Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe	Zahl der Teilstücke
Zürich	107 163	18 012	94 473	17 974	137 076
Bern	363 828	44 099	239 588	44 028	276 692
Luzern	99 390	10 270	82 490	10 209	33 267
Uri	41 500	1 622	7 670	1 619	3 541
Schwyz	47 821	4 190	25 701	4 182	12 992
Unterwalden	39 742	2 675	14 382	2 669	7 267
Glarus	38 261	1 574	7 361	1 572	11 073
Zug	14 331	1 311	11 751	1 309	4 251
Fribourg	112 417	12 495	85 607	12 471	76 240
Solothurn	46 606	7 495	37 296	7 492	67 192
Basel	27 110	4 803	22 660	4 795	41 234
Schaffhausen	15 988	3 447	14 088	3 445	39 815
Appenzell	27 937	4 754	20 507	4 719	7 849
St. Gallen	128 990	16 835	79 740	16 806	79 208
Graubünden	334 265	12 985	50 125	12 984	261 594
Aargau	85 195	18 589	75 715	18 568	159 559
Thurgau	62 692	9 887	56 942	9 859	66 407
Tessin	125 228	15 860	25 408	15 846	321 438
Waadt	182 822	17 943	126 922	17 921	170 372
Wallis	191 978	20 340	43 728	20 339	465 624
Neuchâtel	44 287	3 752	29 327	3 743	24 078
Genf	20 450	1 975	14 660	1 975	14 503
Schweiz	2 158 001	234 913	1 166 141	234 525	2 281 272

Anmerkung: Gezählt wurden alle Betriebe über 0,25 ha Betriebsfläche, Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche wurden nicht erfaßt. Bei der Gesamtzahl der Betriebe mit Almweiden fehlen insgesamt 168 Betriebe, die nur Almweiden bewirtschaften.

Quelle: Stat. Quellenwerke der Schweiz, Heft 151, S. 175—181, Bern 1945.

Tabelle VIa

Berechnung der durchschnittlichen Größe der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke in Österreich.

Gesamtzahl der Grundstücke	11 220 160
Nicht land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	1 000 000
Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	10 220 160
Gesamtfläche	8 384 128 ha
Nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	907 092 ha
Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	7 477 036 ha

Durchschnittliche Größe der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke:

$$\frac{7\,477\,036}{10\,220\,160} = \underline{0{,}73\ ha}$$

Tabelle VIb

Zahl der Betriebe, landwirtschaftliche Nutzfläche und durchschnittliche Betriebsgröße (mit und ohne Almweiden) in den österreichischen Bundesländern.

Bundesland	Zahl der Betriebe	mit Almweiden		ohne Almweiden	
		Landwirtsch. Nutzfl. ha	durchschn. Betr.-Gr. ha	Landwirtsch. Nutzfl. ha	durchschn. Betr.-Gr. ha
Wien	8 710	66 118	7,42	66 118	7,42
Niederösterreich	135 263	1 024 569	7,59	1 014 843	7,52
Oberösterreich	78 707	669 086	8,50	660 967	8,40
Salzburg	14 631	339 725	23,25	156 373	10,70
Steiermark	79 634	665 360	8,36	534 961	6,72
Kärnten	33 699	435 560	12,95	265 250	7,87
Tirol	28 155	513 201	18,25	173 079	6,16
Vorarlberg	13 394	140 540	10,50	63 215	4,73
Burgenland	45 414	227 259	5,00	227 259	5,00
Österreich	437 607	4 081 418	9,35	3 162 065	7,25

Quellen: 1. Mitteilung des österreichischen Bundesamtes für das Eich- und Vermessungswesen. 2. Beiträge zur österreichischen Statistik, 7. Heft, S. 2, Stat. Zentralamt, Wien 1951. 3. Beiträge zur österreichischen Statistik, 10. Heft, S. 2—5, Stat. Zentralamt, Wien 1953.

Tabelle VIIa

Zahl und Fläche der Teilstücke in Spanien nach Größenklassen der Teilstücke.

Größenklassen der Teilstücke	Zahl der Teilstücke	Fläche der Teilstücke ha
unter 1 ha	5 936 816	2 343 539
1— 5 ha	1 620 059	3 227 993
5— 10 ha	172 823	1 185 327
10— 50 ha	123 568	2 564 673
50— 100 ha	21 304	1 451 858
100— 250 ha	13 872	2 007 542
250— 500 ha	7 096	2 319 890
500—1000 ha	2 775	1 908 302
1000—2500 ha	1 074	1 676 652
2500—5000 ha	164	558 366
über 5000 ha	59	427 788
Zusammen	7 899 610	19 671 930

Quelle: El Parcelamiento de la Propiedad Rustica en Espana, Anhang 1 und 2, Madrid 1952.

Tabelle VIIb

Fläche, Zahl der Betriebe und Zahl der Teilstücke in den spanischen Provinzen.

Provinz	Fläche ha	Zahl der Betriebe	Zahl der Teilstücke
Südspanien	19 320 000	1 358 744	4 866 502
Cadiz	732 000	25 699	53 049
Malaga	729 000	75 428	212 416
Granada	1 253 000	102 375	370 825
Almeria	848 000	86 181	209 448
Murcia	1 132 000	90 406	283 988
Alicante	587 000	129 981	388 661
Albacete	1 486 000	90 404	421 351
Jaen	1 349 000	121 345	351 036
Ciudad Real	1 974 000	103 568	361 399
Cordoba	1 373 000	83 310	238 191
Sevilla	1 406 000	55 072	130 860
Huelva	1 012 000	53 727	202 446
Badajoz	2 162 000	120 792	448 951
Caceres	1 742 000	88 320	542 315
Toledo	1 535 000	132 146	651 566
Mittelspanien	5 619 000	797 240	5 916 788
Salamanca	931 000	69 962	978 171
Avila	805 000	106 824	766 779
Madrid	800 000	74 485	474 797
Cuenca	1 349 000	106 793	1 639 366
Valencia	1 066 000	269 973	1 366 990
Castellon	668 000	169 203	690 685
Nordspanien	4 462 000	535 902	7 957 448
Zamora	705 000	98 554	1 626 727
Valladolid	759 000	89 006	799 501
Palencia	566 000	67 977	935 680
Burgos	186 000	17 132	469 658
Segovia	641 000	107 448	1 354 914
Soria	257 000	25 414	670 630
Guadalajara	863 000	85 656	1 748 076
Zaragoza	485 000	44 715	352 262
Spanien	29 401 000	2 691 886	18 740 738

Anmerkung: Bisher sind etwa 60% des Landes erfaßt, die nördlichen und nordöstlichen Provinzen fehlen.

Quelle: El Parcelamiento de la Propiedad Rustica en Espana, S. 33, Madrid 1952.

Tabelle VIIIa

Landwirtschaftliche Nutzfläche, Zahl der Betriebe und Zahl der Teilstücke in den südportugiesischen Distrikten.

Distrikt	Landwirtsch. Nutzfläche ha	Zahl der Betriebe	Zahl der Teilstücke
Beja	333 411	19 984	53 479
Evora	209 229	10 802	27 503
Faro	93 183	38 014	168 124
Portalegre	209 130	15 696	46 895
Santarem	161 558	54 376	213 705
Setubal	108 804	4 999	7 744
Südportugal	1 115 315	143 871	517 450

Anmerkung: Die landw. Nutzfläche versteht sich ohne Wein-, Öl- und Obstkulturen. — Die Zahlen für den Distrikt Setubal sind nicht vollständig.

Quellen: 1. Inquerito as Exploracoes Agricolas do Continente 1952, S. 47—49, Lissabon 1953. 2. Estatistica Agricola 1951, S. 54—59, Lissabon 1952.

Tabelle VIIIb

Zahl aller Betriebe und Zahl der Betriebe mit 1—5 Teilstücken nach Besitzverhältnissen in den südportugiesischen Distrikten.

Besitzverhältnisse		Beja	Eevora	Faro	Portalegre	Santarem	Setubal	alle Distr.
reine	a	10 825	5 956	27 886	8 989	40 682	3 036	97 374
Eigenbew.	b	9 754	5 545	20 558	7 714	31 501	2 994	78 066
reine	a	2 840	1 533	1 826	4 064	6 109	941	17 313
Pachtbetr.	b	2 776	1 493	1 757	3 996	6 008	939	16 969
reine Teil-	a	1 822	892	4 383	414	1 042	473	9 026
pachtbetr.	b	1 810	880	4 042	405	1 004	471	8 612
Eigenb.	a	2 341	1 136	1 918	1 676	5 444	279	12 794
u. Pacht	b	1 885	913	1 345	1 346	4 254	268	10 011
Eigenb.	a	1 248	845	1 721	273	594	155	4 836
u. Teilp.	b	1 104	740	1 168	243	495	150	3 900
Pacht u.	a	494	191	164	163	301	58	1 371
Teilp.	b	449	179	153	159	293	58	1 291
Eigenb. u.	a	414	249	116	117	204	57	1 157
Pacht u. Teilp.	b	291	149	75	98	131	55	799
alle	a	19 984	10 802	38 014	15 696	54 376	4 999	143 871
Betriebe	b	18 069	9 899	29 098	13 961	43 686	4 935	119 648

Anmerkung: a) Bedeutet alle Betriebe, b) bedeutet Betriebe mit 1—5 Teilstücken.
Quelle: Inquerito as exploracoes Agricolas do Continente 1952, S. 47—49, Lissabon 1953.